

Insolvenzrecht aktiv

Beiträge für die praktische Arbeit mit dem Insolvenzrecht

Inhalt

- ◆ **Wazlawik:** Die Gegenstände der Insolvenzmasse: Zusammensetzung und Verwertungswege
- ◆ **Wipperfürth:** Insolvenzmasse: „Herausgabeansprüche“ gegen den sich weigernden Schuldner?
- ◆ **Heindorf / Knipp:** Aussagepflichten des Schuldners gegenüber dem Sachverständigen im Insolvenzverfahren???
- ◆ **Frind:** Der Einfluss der „Vorwirkungsrechtsprechung“ bei der gutachtlichen Prüfung der Stundungsgewährungs Voraussetzungen
- ◆ **Grauer:** Mehr Europa wagen: Zur örtlichen Zuständigkeit in Insolvenzverfahren bei Unternehmen ohne Geschäftsräume
- ◆ **Reck:** Mängel in der Schlussrechnungsprüfung und deren Vermeidung (Teil 4)
- ◆ **Schmittmann:** Die fünf Todsünden bei der Einkommensteuer in der Insolvenzverwaltung
- ◆ **Radschuwait:** Tabelle – Deutsch / Deutsch – Tabelle (Lektion 1: A bis F)
- ◆ **BGH-Rechtsprechung**
- ◆ **Literatur**



Die Gegenstände der Insolvenzmasse: Zusammensetzung und Verwertungswege

Dr. Thomas Wazlawik, LL.M. (St. Louis University)

I. Einleitung

In seinem zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehenen Urteil vom 5.6.2025¹ beschäftigte sich der BGH mit der Frage, unter welchen Umständen ein masseschädliches Verhalten des Schuldners zu einem vom Insolvenzverwalter zu liquidierenden Schaden der Insolvenzmasse führen kann. Dies soll Anlass sein, die verschiedenen Vermögensgegenstände der Insolvenzmasse und die diesbezüglichen Zugriffs- und Verwertungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters differenziert darzustellen.

II. Insolvenzmasse

Die Insolvenzordnung verwendet an unterschiedlichen Stellen unterschiedliche Begriffe – „Insolvenzmasse“² / „Masse“³, „Gegenstand“⁴ / Gegenstände der Insolvenzmasse⁵ / „Gegenstände der Masse“⁶ / „Massegegenstände“⁷, „Vermögen“, „Vermögen des Schuldners“⁸ –, die nicht deckungsgleich sind, nicht identisch zu verstehen sind. Die in § 35 Abs. 1 InsO enthaltene Legaldefinition des Begriffs „Insolvenzmasse“ deckt die insgesamt zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögensgegenstände nicht vollständig ab. So ist z. B. die Insolvenzmasse, deren Wert Grundlage für die Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters ist (§ 63 Abs. 1 S. 2 InsO), eine (ganz) andere als die § 35 Abs. 1 InsO legaldefinierte. Auch die Unterscheidung zwischen Soll- und Istmasse⁹ fügt sich in diese Terminologie nicht durchgängig ein. Insbesondere die sog. insolvenzspezifischen Ansprüche, die außerhalb eines eröffneten Insolvenzverfahrens nicht entstehen können, werden von § 35 Abs. 1 InsO nicht erfasst, können aber Gegenstand einer Nachtragsverteilung sein. Sinnvollerweise ist daher zwischen der

Insolvenzmasse im engeren und der im weiteren Sinne zu unterscheiden.

1. Insolvenzmasse im engeren Sinne

a. Dingliche Zuordnung

Zur Insolvenzmasse im engeren Sinne gehören die Vermögensgegenstände, die dem Schuldner dinglich zuzuordnen sind, ihm zustehen,¹⁰ und nicht gem. § 36 Abs. 1 InsO unpfändbar sind.

Insolvenzbeschlagen können nur die Vermögensgegenstände der Insolvenzmasse im engeren Sinne sein, Vermögensgegenstände, die mit dem Wegfall des Insolvenzbeschlags, sei es durch Freigabe, sei es durch Verfahrensbeendigung, wieder der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners unterfallen. Der mit Insolvenzeröffnung herbeigeführte Insolvenzbeschlagn gilt bzw. wirkt *ipso iure* als universelles „Pfandsiegel“ an sämtlichen (pfändbaren) Vermögensgegenständen des Schuldners, und endet *ipso iure* mit Verfahrensbeendigung oder Freigabe. Der



Dr. Thomas Wazlawik, LL.M. (St. Louis), ist seit über 20 Jahren als Insolvenzverwalter tätig, publiziert regelmäßig in verschiedenen Fachzeitschriften, referiert als Dozent für die Deutsche AnwaltAkademie und ist Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht in Dresden.

¹ BGH v. 5.6.2025 - IX ZR 69/24

² § 35 Abs. 1 InsO; § 36 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 3 InsO; § 38 InsO; § 47 InsO; § 53 InsO

³ § 123 Abs. 3 S. 2 InsO; § 170 Abs. 2 InsO

⁴ § 50 Abs. 1 InsO; § 81 Abs. 1 S. 1 InsO

⁵ § 151 Abs. 1 S. 1 InsO; § 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO

⁶ § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO

⁷ § 154 InsO

⁸ § 1 S. 1 InsO; § 22 Abs. 1 S. 1 InsO; § 26 Abs. 1 S. 1 InsO; § 89 Abs. 1 InsO; § 255 Abs. 2 InsO

⁹ Vgl. BGH v. 5.7.2007 - IX ZB 83/03, Rn. 7

¹⁰ Vgl. BGH v. 20.12.2018 - IX ZB 8/17, Rn. 11; BGH v. 21.2.2019 - IX ZR 246/17, Rn. 26

Insolvenzbeschlagnahme bringt die dem Schuldner entzogene und dem Insolvenzverwalter übertragene Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis zum Ausdruck.

b. Inbesitznahme und Verwertung durch Insolvenzverwalter

Zwischen Inbesitznahme und Verwertung ist zu unterscheiden. Was der Insolvenzverwalter nicht besitzt, kann er nicht verwerten.

aa. Inbesitznahme von Sachen

Im Gegensatz zum mit Verfahrenseröffnung *ipso iure* entstehenden Insolvenzbeschlagnahme¹ erlangt der Insolvenzverwalter mit Verfahrenseröffnung nicht auch *ipso iure* Besitz an den pfändbaren Sachen (körperliche Gegenstände) des Schuldners. Diesen Besitz – gemeint ist die tatsächliche Gewalt iSd § 854 BGB² – muss er sich erst verschaffen, und § 148 Abs. 1 InsO verpflichtet ihn auch dazu, auch hinsichtlich im Ausland belegener Vermögensgegenstände.³ Gemeint ist Eigenbesitz; unmittelbar muss er nicht sein. Der Insolvenzverwalter kann sich dazu Besitzmittler bedienen, sei es der Schuldner selbst, sei es ein zum Besitz berechtigter Dritter (z.B. Mieter einer zur Insolvenzmasse gehörenden Eigentumswohnung).

Die Inbesitznahmeverpflichtung erstreckt sich vor dem Hintergrund der insolvenzspezifischen Pflicht des Insolvenzverwalters (§ 60 InsO) zur Berücksichtigung und Erfüllungen von Aussonderungsrechten⁴ auch auf die von diesen Rechten betroffenen Sachen.⁵

Befinden sich die Sachen im unmittelbaren Besitz des Schuldners, kann der Insolvenzverwalter mittels einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses deren Herausgabe erzwingen, § 148 Abs. 2 S. 1 InsO, aber nur, soweit sie insolvenzbeschlagnahmefähig sind.⁶ Das gilt sowohl für bewegliche als auch unbewegliche Sachen.⁷

Befinden sich die Sachen im unmittelbaren Besitz Dritter, kann deren Herausgabe nicht (mehr) mittels einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses erzwungen werden.⁸ Hier stehen dem Insolvenzverwalter über § 80 Abs. 1 InsO dann nur die Rechte zur Verfügung, die auch der Schuldner außerhalb seiner Insolvenz hätte, vor allem der Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB.

bb. Verwertung

Nur hinsichtlich der Insolvenzmasse im engeren Sinne (Forderungen/Ansprüche des Schuldners) wird der Insolvenzverwalter gesetzlicher Prozessstandschafter des Schuldners, da er insoweit ein fremdes Recht (des Schuldners) im eigenen Namen geltend macht.⁹

The image is a promotional poster for an AGV (Arbeitsgemeinschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) event. The background shows a woman and a man in a boxing ring, with a sign that says 'INSOLVENZ'. The event title is 'AGV Kontrovers' and the specific topic is 'Graeber vs. Wipperfürth über die Unternehmensfortführung im asymmetrischen Verfahren'. The event is scheduled for 09.06.2026 at 13:00 - 14:00 Uhr, is online, and lasts for 1 FAO-Stunde.

¹ Vgl. [BGH v. 5.10.1994 – XII ZR 53/93](#) zu § 6 KO; [BGH v. 5.6.2025 – IX ZR 69/24](#), Rn. 30

² Vgl. [BGH v. 19.6.2008 – IX ZR 84/07](#), Rn. 19

³ Vgl. [BGH v. 18.9.2003 – IX ZB 74/03](#), unter II 2 a

⁴ Vgl. [BGH v. 1.12.2005 – IX ZR 115/01](#), Rn. 8

⁵ Vgl. [Jacoby/Felsch](#), ZInsO 2022, 2445, 2447 unter II 1 aE

⁶ Vgl. [BGH v. 2.12.2021 – IX ZR 206/20](#), Rn. 13

⁷ Vgl. [BGH v. 21.7.2022 – IX ZB 63/21](#), Rn. 9

⁸ Vgl. [BGH v. 21.10.2021 – IX ZR 265/20](#), Rn. 19

⁹ Vgl. [BGH v. 21.1.1999 – IX ZR 429/97](#) unter I 2; [BFH v. 20.9.2016 – VII R 10/15](#), Rn. 15

2. Insolvenzmasse im weiteren Sinne

a. Dingliche Zuordnung

Zur Insolvenzmasse gehören aber auch noch weitere Vermögensgegenstände, die, jedenfalls bis zu ihrer Verwertung bzw. Realisierung, nicht dem Schuldner als Rechtsträger zuzuordnen sind, weil sie außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht entstehen können, dem Schuldner zu keinem Zeitpunkt, also auch nicht nach Verfahrenseröffnung, zustehen,¹ und somit weder gem. § 35 Abs. 1 Alt. 1 InsO noch als Neuerwerb (Alt. 2) Bestandteil der Insolvenzmasse werden. Hierbei handelt es sich um die sog. insolvenzspezifischen Ansprüche.

aa. Ansprüche gegen Dritte

Zu diesen insolvenzspezifischen und vor den Prozessgerichten einzuklagenden Ansprüchen gehören der Rückgewähranspruch gem. § 143 Abs. 1 S. 1 InsO² und der Anspruch auf Ersatz eines Gesamtschadens gem. § 92 InsO.³

In welche Kategorie ein Schuldbefreiungsanspruch des Schuldners fällt, könnte unklar sein. Außerhalb seiner Insolvenz ist dieser Anspruch – ein Vermögensrecht des Schuldners – mangels Übertragbarkeit gem. § 851 Abs. 1 ZPO iVm § 399 Fall 1 BGB unpfändbar.⁴ Dennoch fällt er, trotz § 36 Abs. 1 S. 1 InsO, nicht ins sog. Schonvermögen, sondern in die Insolvenzmasse und wandelt sich dort in einen Zahlungsanspruch des Insolvenzverwalters gegen den Befreiungsschuldner um.⁵ Diese Umwandlung macht den Schuldbefreiungsanspruch insoweit zu einem insolvenzspezifischen,⁶ denn der Schuldner selbst hätte ihn außerhalb seiner Insolvenz nicht.

Ebenfalls eine Sonderrolle nimmt der Erstattungsanspruch nach § 15b Abs. 4 S. 1 InsO ein. Er ist ein vorinsolvenzlich entstehender und daher gem. § 35

Abs. 1 Alt. 1 InsO in die Insolvenzmasse fallender Anspruch der Gesellschaft,⁷ kann aber außerhalb eines eröffneten Insolvenzverfahrens oder ohne vorherige Abweisung eines Eröffnungsantrages mangels Masse nicht verfolgt werden;⁸ ein vorinsolvenzlicher Verzicht auf diesen Anspruch ist unwirksam (§ 15b Abs. 4 S. 4 InsO). Der mit dem Anspruch ausgleichende Schaden ist trotz ihrer Inhaberschaft aber keiner der Gesellschaft, sondern einer der zukünftigen Insolvenzgläubiger der Gesellschaft⁹ und insoweit ein Gesamtschaden wie derjenige in § 92 InsO.¹⁰

Aktuelle Entwicklungen & Schwerpunkte im Vergütungsrecht
mit Dr. Frank Thomas Zimmer

22.06.2025 | 09:00 - 11:45 Uhr
2,5 FAO-Stunden | Online

AGV Seminare

¹ Vgl. [BGH v. 20.12.2018 – IX ZB 8/17](#), Rn. 11; [BGH v. 21.2.2019 – IX ZR 246/17](#), Rn. 26

² Vgl. [BGH v. 3.3.2009 – XI ZR 41/08](#), Rn. 16

³ Vgl. [BGH v. 14.5.2009 – IX ZR 93/08](#), Rn. 7; [BGH v. 22.10.2013 – II ZR 394/12](#), Rn. 15

⁴ Vgl. [BGH v. 17.3.2011 – IX ZR 166/08](#), Rn. 15; [BGH v. 8.7.2021 – IX ZR 121/20](#), Rn. 28

⁵ Vgl. [BGH v. 13.11.2014 – IX ZR 277/13](#), Rn. 6; [BGH v. 8.7.2021 – IX ZR 121/20](#), Rn. 28

⁶ Vgl. RG v. 30.4.1896 – VI 240/95, RGZ 37, 93, 95: „Die Geltendmachung des Anspruches auf Befreiung des Gemeinschuldners von einer Schuld gehört somit ebenso zur Bildung der Teilungsmasse, wie die Geltendmachung eines Anfechtungsanspruches; ...“

⁷ Vgl. [BGH v. 8.5.2018 – II ZR 314/16](#), Rn. 15 (zu § 64 Satz 1 GmbH idF bis 31.12.2020)

⁸ Vgl. [BGH v. 2.12.2014 – II ZR 119/14](#), Rn. 8

⁹ Vgl. [BGH v. 18.11.2020 – IV ZR 217/19](#), Rn. 20

¹⁰ Vgl. [BGH v. 18.3.1974 – II ZR 2/72](#)

bb. Ansprüche gegen den Schuldner selbst

Zu den insolvenzspezifischen Ansprüchen der Masse gegen den Schuldner selbst zählt vor allem der nach Freigabe gem. § 35 Abs. 2 S. 1 InsO entstehende Anspruch auf Zahlung des fiktiv pfändbaren Nettoeinkommens entsprechend § 295 Abs. 2 InsO idF bis 30.12.2020 bzw. § 295a Abs. 1 InsO idF ab 31.12.2020¹. Darüber hinaus können vom Schuldner nach Verfahrenseröffnung herbeigeführte Masseverkürzungen Schadensersatzansprüche der Masse nach sich ziehen. In Betracht kommen hierbei Ansprüche gem. § 823 Abs. 2 BGB iVm § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB² oder gem. § 826 BGB.³ Ob der nachinsolvenzliche und den Drittschuldner befreiende Einzug von Forderungen durch den nicht (mehr) empfangszuständigen Schuldner zu einem Anspruch der Insolvenzmasse aus ungerechtfertigter Bereicherung oder wegen angemaßter Eigen-geschäftsführung führt, falls der Schuldner das erhaltene Geld nicht an den Insolvenzverwalter weiterleitet, hat der BGH jüngst offengelassen.⁴ Masseverkürzungen (Bankrott; sittenwidrige Schädigung) oder befreiender Forderungseinzug vor Insolvenzeröffnung führen dagegen zu keinen Ansprüchen der Insolvenzmasse.⁵

cc. Abgrenzung zur Insolvenzmasse im engeren Sinne

Bei den insolvenzspezifischen Ansprüchen handelt es sich um Forderungen, die nicht (lediglich) aufgrund des Insolvenzbeschlags „verhaftet“ sind,

sondern der Insolvenzmasse originär zustehen, die untrennbar mit dem Verwalteramt verbunden sind.⁶ Rechtsträger ist – abgesehen vom Erstattungsanspruch nach § 15b Abs. 4 S. 1 InsO – nicht der Schuldner, sondern der Insolvenzverwalter – hier ist er aus eigenem Recht aktivlegitimiert⁷ – oder die Insolvenzgläubigergemeinschaft – hier ist der Insolvenzverwalter als gesetzlicher Prozessstandschafter aktivlegitimiert.⁸

Maßgebliches Merkmal zur Abgrenzung von der Insolvenzmasse im engeren Sinne ist, dass solche Ansprüche zwar auf Dritte übertragen werden,⁹ dem Schuldner aber nicht freigegeben werden können und außerhalb einer z.B. Abtretung oder Nachtragsverteilung mit Verfahrensbeendigung erlöschen bzw. untergehen¹⁰ oder wieder den einzelnen Gläubigern zustehen,¹¹ anstatt wie bei den insolvenzbeschlagenen Vermögensgegenständen (wieder) der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners zu unterfallen.¹² Auch findet bei diesen Ansprüchen der bei Freigabe oder Verfahrensbeendigung (Wegfall des Insolvenzbeschlags) normalerweise erfolgende gesetzliche Parteiwechsel vom Insolvenzverwalter (zurück) zum Schuldner¹³ nicht statt.¹⁴ Der Schuldner ist weder bei Insolvenzeröffnung Rechtsvorgänger noch nach Verfahrensbeendigung Rechtsnachfolger des Insolvenzverwalters.¹⁵

¹ Vgl. [BGH v. 21.10.2021 – IX ZR 265/20](#), Rn. 16; [BGH v. 12.10.2023 – IX ZR 162/22](#), Rn. 10; [BGH v. 5.6.2025 – IX ZR 69/24](#), Rn. 22. Ob die Notwendigkeit des Einklagens vor dem Prozessgericht wegen des zum 31.12.2020 eingeführten Beschlussverfahrens gem. § 295a Abs. 2 InsO noch besteht, ist offen.

² Vgl. [BGH v. 25.9.2014 – IX ZR 156/12](#), Rn. 6 f.; [BGH v. 5.6.2025 – IX ZR 69/24](#), Rn. 20

³ Vgl. [BGH v. 21.10.2021 – IX ZR 265/20](#), Rn. 7; [BGH v. 5.6.2025 – IX ZR 69/24](#), Rn. 20

⁴ Vgl. [BGH v. 5.6.2025 – IX ZR 69/24](#), Rn. 25

⁵ Zur Masseverkürzung vgl. [BGH v. 21.10.2021 – IX ZR 265/20](#), Rn. 8, 11 aE; zum Forderungseinzug vgl. [BGH v. 5.6.2025 – IX ZR 69/24](#), Rn. 27-36

⁶ Zum Anfechtungsanspruch vgl. [BGH v. 24.3.2011 – IX ZB 36/09](#), Rn. 6

⁷ Zum Anfechtungsanspruch vgl. [BGH v. 24.3.2011 – IX ZB 36/09](#), Rn. 6

⁸ Zu § 92 InsO vgl. [BGH v. 14.5.2009 – IX ZR 93/08](#), Rn. 7; [BGH v. 22.10.2013 – II ZR 394/12](#), Rn. 15

⁹ Vgl. zum Anfechtungsanspruch [BGH v. 23.6.2016 – IX ZR 158/15](#), Rn. 41

¹⁰ Vgl. zum Anfechtungsanspruch [BGH v. 10.12.2009 – IX ZR 206/08](#), Rn. 7; [BGH v. 17.2.2011 – IX ZR 91/10](#), Rn. 12; zum Gesamtschadensersatzanspruch gem. § 92 InsO vgl. [BGH v. 14.5.2009 – IX ZR 93/08](#), Rn. 7-14

¹¹ Zum Anfechtungsanspruch vgl. [BGH v. 3.3.2009 – XI ZR 41/08](#), Rn. 16; zum Anspruch gem. § 92 InsO vgl. [BGH v. 14.5.2009 – IX ZR 93/08](#), Rn. 7; zum Erstattungsanspruch gem. § 15b Abs. 4 S. 1 InsO vgl. [BGH v. 2.12.2014 – II ZR 119/14](#), Rn. 8

¹² Vgl. [BGH v. 6.6.2019 – IX ZR 272/17](#), Rn. 39 (zur Verfahrensbeendigung), 44 (zur Freigabe)

¹³ Vgl. grundlegend [BGH v. 19.12.1966 – VIII ZR 110/64](#); [BGH v. 7.4.2011 – V ZB 11/10](#), Rn. 6; [BGH v. 29.4.2018 – IX ZB 49/17](#), Rn. 25

¹⁴ Vgl. [BGH v. 23.4.2015 – IX ZB 76/12](#), Rn. 7

¹⁵ Vgl. [BGH v. 20.11.2018 – II ZB 22/17](#), Rn. 16

b. Verwertung durch Insolvenzverwalter

Der in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle als Sekundäranspruch (Wertersatz) bestehende Anfechtungsanspruch (§ 143 Abs. 1 S. 1 InsO) und der Anspruch gem. § 92 InsO weisen keine Besonderheiten auf; der Insolvenzverwalter erhebt hier vor dem Prozessgericht eine entsprechende Zahlungsklage. Wird der Anfechtungsanspruch als Primäranspruch verfolgt (Rückgewähr in Natur), kann es zu einem unmittelbaren Rechtserwerb des Schuldners kommen, da im Falle einer z.B. anfechtbaren Grundstücksauflassung oder Forderungsabtretung vom Anfechtungsgegner die Rückauflassung des Grundstücks bzw. die Rückabtretung der Forderung geschuldet wird und zwar an den Schuldner und nicht an den Insolvenzverwalter.¹ Diese Rückgewähr ist eine Sonderform des Neuerwerbs (§ 35 Abs. 1 Alt. 2 InsO).

Bei nachinsolvenzlichen Masseverkürzungen durch den Schuldner kann der Insolvenzverwalter den Gesamtschaden (§ 92 S. 1 InsO) durch Zahlungsklage gegen diesen geltend machen. Der Schadensersatzanspruch richtet sich dann gegen das insolvenzfreie Vermögen des Schuldners.²

Sowohl Anfechtungsansprüche³ als auch Ansprüche gem. § 92 InsO⁴ sind einer Nachtragsverteilung⁵ zugänglich.

Beim den Drittschuldner befreienden Forderungseinzug ist zu unterscheiden: Da das vom Schuldner vereinnahmte Geld als Neuerwerb gilt und damit dem Insolvenzbeschluss unterfällt,⁶ kann der Insolvenzverwalter vom Schuldner vereinnahmtes Bargeld über § 148 InsO in Besitz nehmen, solange dieses Bargeld sich beim Schuldner befindet. Hat der Schuldner auf ein für ihn geführtes Bankkonto eingezogen, kann der Insolvenzverwalter den

Guthabenauszahlungsanspruch gegenüber der kontoführenden Bank geltend machen; im Falle des Einzugs auf ein Pfändungsschutzkonto ginge das allerdings nicht, wenn dadurch der für den Schuldner geltende Sockelbetrag nicht überstiegen wird.

Befindet sich das erhaltene Geld nicht mehr beim Schuldner (Eigenverbrauch, Weitergabe an Dritte), kommt es zu einem Gesamtschaden i.S.v. § 92 S. 1 InsO, der vom Insolvenzverwalter gegenüber dem Schuldner zu liquidieren ist. Über die dafür erforderliche Anspruchsgrundlage⁷ wurde höchstichterlich noch nicht entschieden, es kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass ein solcher Forderungseinzug nicht sanktionslos bleiben kann.

AGV Sachbearbeiter Online Stammtisch
der Zeitschrift Insa

Jeden zweiten Dienstag eines Monats

kostenlose Teilnahme ohne Anmeldung

Behandlung & Erörterung aktueller Fragestellungen

www.AGV-Seminare.de/tag/ASOS/

¹ Zur Rückauflassung vgl. [BGH v. 9.6.2016 – IX ZR 153/15](#), Rn. 24; zur Rückabtretung vgl. [BGH v. 24.7.2025 – IX ZR 134/23](#), Rn. 19

² Vgl. [BGH v. 21.10.2021 – IX ZR 265/20](#), Rn. 22; [BGH v. 2.12.2021 – IX ZR 206/20](#), Rn. 14

³ Vgl. [BGH v. 10.2.1982 – VIII ZR 158/80](#), sub. I 1; [BGH v. 10.12.2009 – IX ZR 206/08](#), Rn. 8; [BGH v. 11.2.2020 – IX ZB 105/09](#), Rn. 5

⁴ Zu § 92 Satz 1 InsO vgl. [BGH v. 25.9.2014 – IX ZR 156/12](#), Rn. 7; zu § 92 Satz 2 InsO vgl. [BGH v. 10.7.2008 – IX ZB 172/07](#), Rn. 13; [BGH v. 14.5.2009 – IX ZR 93/08](#), Rn. 14

⁵ Zur Nachtragsverteilung s. [Graeber/Wipperfürth: Systematik, Anordnung und Durchführung der Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO, Insa 2025, 163](#)

⁶ Vgl. [BGH v. 5.6.2025 – IX ZR 69/24](#), Rn. 10

⁷ Vgl. [BGH v. 17.12.2020 – IX ZR 21/19](#), Rn. 20; [BGH v. 2.12.2021 – IX ZR 206/20](#), Rn. 15

Insolvenzmasse: „Herausgabeansprüche“ gegen den sich weigernden Schuldner?

Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)

1. Ausgangssachverhalt

Über das Vermögen des Schuldners wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter stellt ein Verzeichnis über die Massegegenstände auf, in dem u. a. ein Pkw gelistet ist. Der Pkw ist unstreitig Insolvenzmasse im Sinne von §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 InsO.

Der Insolvenzverwalter fordert den Schuldner auf, ihm den Pkw herauszugeben. Der Schuldner weigert sich nach Kräften.

2. Vorüberlegungen und Problemaufriss

2.1 Vorüberlegungen

2.1.1 Insolvenzmasse: Rechtsinhaberschaft, Beschlagnahmewirkung und Verfügungsbefugnis

Bestandteil der Insolvenzmasse ist gem. § 35 Abs. 1 InsO das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Stichtagsvermögen und Neuerwerb). Es kommt demnach darauf an, ob der Schuldner Rechtsinhaber ist oder wird. § 36 Abs. 1 InsO beschränkt die Insolvenzmasse grds. auf das pfändbare Vermögen, dies mit Bedeutung im Wesentlichen für natürliche Personen. Ausnahmen sieht § 36 Abs. 2 InsO vor für den Fall eines selbstständigen Schuldners. Diese sollen aber aufgrund der Zielsetzung dieses Beitrags nicht weiter besprochen werden.

In Bezug auf die Vermögenswerte der Insolvenzmasse besorgt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens deren Beschlagnahme. Über diese Massegegenstände kann fortan nur noch der Insolvenzverwalter, nicht aber der Schuldner rechtswirksam verfügen (§§ 80 Abs. 1, 81 Abs. 1 InsO). Die Insolvenzeröffnung bewirkt indes keine Rechtsnachfolge, d. h. der Schuldner bleibt Rechtsinhaber der dem Insolvenzbeschlagnahmenden Vermögenswerte, er verliert aber die diesbezügliche Verfügungsbefugnis.

Beispiel:

Steht das pfändbare Fahrzeug im Eigentum des Schuldners und wird vom Insolvenzbeschlagnahmenden erfasst, bleibt der Pkw auch mit Insolvenzeröffnung Eigentümer des Fahrzeugs. Wegen §§ 80 Abs. 1, 81 Abs. 1 InsO kann aber nur noch der Insolvenzverwalter, nicht aber der Schuldner rechtswirksam über das Fahrzeug verfügen (zum Zwecke der Verwertung mit dem Ziel der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung aus dem Erlös, § 1 Satz 1 InsO).



Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. ist Leiterin des SIIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

Zur Insolvenzmasse gehören können bewegliche Vermögenswerte (z. B. ein Fahrzeug), unbewegliche Vermögenswerte (z. B. ein Grundstück) und Forderungen und sonstige Rechte (z. B. eine Forderung gegen ein Versicherungsunternehmen). Ergänzt werden diese Vermögenswerte um die insolvenzspezifischen Ansprüche (z. B. insolvenzanfechtungsrechtlicher Rückgewährs-/Wertersatzanspruch gem. § 143 Abs. 1 InsO, Ansprüche aus Geschäftsleiterhaftung, § 15b Abs. 4 InsO).

2.1.2 Insolvenzmasse: Inbesitznahme

Als Folge des Übergangs der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis hinsichtlich der Gegenstände der Insolvenzmasse auf den Insolvenzverwalter (§ 80 Abs. 1 InsO) sieht § 148 Abs. 1 InsO vor, dass der Insolvenzverwalter das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen nach Insolvenzeröffnung sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen hat.

Hinsichtlich der körperlichen Sachen (§ 90 BGB) erfolgt die Inbesitznahme durch Übernahme der tatsächlichen Sachherrschaft (vgl. § 854 BGB).

Bei vom Schuldner selbst bewohnten Immobilien wird die Inbesitznahme durch Besitzeinweisung und Räumung verwirklicht.¹ Wegen des öffentlichen Glaubens des Grundbuches (§ 892 BGB) ist es zudem wichtig, dass ein gutgläubiger Erwerb² eines Dritten durch Eintragung eines Insolvenzsperrvermerks³ (§ 32 InsO) verhindert wird.

Forderungen gegen Dritte oder sonstige Rechte können nicht nach vorstehenden Maßgaben „in Besitz genommen“ werden. Der Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter erfolgt dadurch, dass der Drittschuldner in Kenntnis über die Insolvenzeröffnung gesetzt wird, um fortan nicht mehr gutgläubig schuldbefreiend an den Schuldner leisten zu können (§ 82 InsO). Bei Forderungen und sonstigen Rechten sind allenfalls etwaig hierüber erstellte Urkunden (z. B. Grundschuldbriefe, Sparkassenbücher) in Besitz zu nehmen.⁴

Die Verwertung der Insolvenzmasse richtet sich im weiteren Verlauf nach §§ 158 ff. InsO. In Ansehung an die Zielsetzung des Beitrags wird dies aber nicht vertieft.

2.2 Probleme bei der Inbesitznahme

2.2.1 Probleme bei der Inbesitznahme bei Forderungen und sonstigen Rechten

Probleme bei der Inbesitznahme im Verhältnis zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzschuldner können bei Forderungen/sonstigen Rechten nicht entstehen. Allenfalls bei der Durchsetzung der schuldnerischen Forderungen gegen den Drittschuldner können Schwierigkeiten auftreten, die der Insolvenzverwalter nötigenfalls über den Weg der Zahlungsklage lösen kann. Der Insolvenzeröffnungsbeschluss stellt gegen Dritte keinen tauglichen Vollstreckungstiteln dar;⁵ ein solcher muss im Wege des Erkenntnisverfahrens

erstritten werden, sofern die Forderung nicht bereits durch den Schuldner selbst tituliert worden war.

Auf der Ebene „Insolvenzverwalter – Schuldner“ können im Zusammenhang mit Forderungen und sonstigen Rechten allenfalls Probleme der Inbesitznahme in Bezug auf die zugehörigen Urkunden (siehe 2.1.2) auftreten.

Beispiel:

Der Schuldner weigert sich, das Sparkassenbuch herauszugeben.

2.2.2 Probleme bei der Inbesitznahme bei beweglichen Sachen

Problematisch kann sich die Inbesitznahme in Bezug auf bewegliche Vermögenswerte darstellen, wenn der Schuldner die Herausgabe an den Insolvenzverwalter verweigert.

SIW

**SachverständigenInstitut
für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht**



**Sachverständigenexpertise
Insolvenzrechtliche
(Schluss-)Rechnungslegung
& insolvenzrechtliches Vergütungsrecht**

<https://www.SylviaWipperfuhr.de/>

¹ Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht - Kommentar, 5. Aufl., § 148 InsO, Rn. 11

² = Gutgläubigkeit des Dritten in Bezug auf die nicht mehr beim Schuldner liegende Verfügungsbefugnis

³ = Eintragung der insolvenzrechtlichen Verfügungsbeschränkung in Abt. II des Grundbuches.

⁴ Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht - Kommentar, 5. Aufl., § 148 InsO, Rn. 13

⁵ BGH v. 21.7.2022 – IX ZB 63/21

Beispiel:

Der Schuldner weigert sich, den Pkw herauszugeben (siehe Ausgangssachverhalt).

2.2.3 Probleme bei der Inbesitznahme bei unbeweglichen Sachen

Bewohnt der Schuldner selbst die Immobilie, kann die Herausgabe an den Insolvenzverwalter problematisch sein, wenn der Schuldner sich weigert, die Immobilie zu räumen.

Beispiel:

Der Schuldner verweigert den Auszug aus der Immobilie.

3. Lösungswege

3.1 Klage auf Herausgabe

Als Lösungsansatz denkbar wäre, dass der Insolvenzverwalter den Schuldner auf Herausgabe verklagt. Was auf den ersten Blick logisch erscheint (Person 1 klagt gegen Person 2), ist zivilprozessual allerdings grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Zivilprozess herrscht das Zweiparteiprinzip: Kläger (derjenige, der klagt) und Beklagter (derjenige, der verklagt wird) müssen personenverschieden sein.

Der Insolvenzverwalter ist derjenige, der über das schuldneigene, massezugehörige Vermögen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis erhält (§ 80 Abs. 1 InsO). Der Schuldner bleibt in Bezug auf die Insolvenzmasse (als Haftungsmasse, die zum Zwecke der Gläubigerbefriedigung eingesetzt wird) jedoch Rechtsinhaber (Eigentümer, Forderungsinhaber, Rechtsinhaber). Er verliert aus den beschriebenen Gründen jedoch die Befugnis, über die Gegenstände der Masse zu verfügen. Klagt der Insolvenzverwalter ein Recht des Schuldners ein, tritt er als Partei kraft Amtes auf. Er ist demnach nicht derjenige, der das eingeklagte Recht für sich (selbst) beansprucht, sondern im Namen des Schuldnerrechts den Prozess führt (Prozessstandschaft). Der Insolvenzverwalter ist nicht Rechtsinhaber, klagt aber das Recht des Schuldners ein, weil er kraft seines Amtes die Prozessführungsbefugnis hat.

Beispiel:

Der Schuldner hat einem Kunden vor Insolvenzeröffnung Ware verkauft und übereignet. Aus dem

Kaufvertrag resultiert ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung. Der Kunde hat aber bis zur Insolvenzeröffnung keine Zahlung geleistet. Die Kaufpreisforderung (§ 433 Abs. 2 BGB) ist im Falle der Insolvenzeröffnung Bestandteil der Insolvenzmasse und kann (nur noch; vgl. §§ 80 Abs. 1, 81 Abs. 1 InsO) vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden, dies nötigenfalls klageweise gegen den Kunden.

Liegt der Fall nun so, dass der Schuldner selbst die Herausgabe eines massezugehörigen Vermögenswertes verweigert, würde im Falle einer Klageerhebung des Insolvenzverwalters (als Verfügungsbefugter über das Schuldnervermögen [Schuldner = Rechtsinhaber]) gegen den Schuldner auf Kläger- und Beklagtenseite derselbe Rechtsinhaber stehen.

Zwar ist es nicht so, dass die Fähigkeit, Kläger und Beklagter eines Zivilprozesses zu sein, von der tatsächlichen Rechtsinhaberschaft abhängt. Das gilt es ja häufig erst im Prozess zu klären. Kläger ist vielmehr derjenige, der gegen den Beklagten Rechtsschutz nachsucht. Für die Frage, ob jemand Partei eines Zivilprozesses ist, kommt es nur auf die in der Klageerhebung liegende Rechtsbehauptung, der

Darf's ein Nachschlag sein?
Nachtragsverteilung & Nachtragsvergütung

3 FAO-Stunden

Online

07.05.2026

09:00 - 12:15 Uhr

mit RiAG Dr. Thorsten Graeber & Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.

Inhaber eines Anspruchs zu sein, und auf die Behauptung, dass der in Anspruch genommene Beklagte der Verpflichtete aus dem Anspruch ist. Ob dies dann tatsächlich zutrifft, ob also materiell der Kläger und der Beklagte die „richtigen“ Parteien sind, ist eine Frage, der das Gericht bei der Prüfung der Berechtigung des Anspruchs nachzugehen hat (Begründetheit der Klage).

In einem Herausgabestreit des Insolvenzverwalters geht es aber nicht um eine materielle Frage oder um die Frage, ob eine Vermögenswert Bestandteil der Insolvenzmasse ist, sondern „nur noch“ um die Herausgabe eines (rechtsklar) massezugehörigen Gegenstandes an den Insolvenzverwalter, die Inbesitznahme der Insolvenzmasse. Insoweit bestehen also keine streitigen Rechtspositionen, sondern nur der Besitzverschaffungsakt steht aus.

Exkurs 1:

Ist die Frage der Zugehörigkeit eines Vermögenswertes zur Insolvenzmasse streitig, ist dies im Erkenntnisverfahren vor dem Prozessgericht im Klageweg (Feststellungsklage) zwischen Schuldner und Insolvenzverwalter zu klären.¹

Exkurs 2:

Im Zusammenhang mit der Abführungspflicht nach Freigabe einer selbstständigen Tätigkeit geht der BGH von einer Klagebefugnis des Insolvenzverwalters gegen den Schuldner aus (§§ 35 Abs. 2, 295a InsO).²

Es ist nicht abschließend geklärt, ob die vorstehend beschriebenen Bedenken an dem Zweiparteiengrundsatz bereits ausreichen, um das Zweiparteienverhältnis eines Zivilprozesses annehmen zu können. Verneint man dies, fehlt es bereits insoweit an einem Rechtsschutzbedürfnis für eine Herausgabeklage des Insolvenzverwalters gegen den Schuldner. Letztlich kann dies aber auch vielleicht sogar dahinstehen, denn das Rechtsschutzbedürfnis fehlt bereits aus anderen Gründen.

3.2 Eröffnungsbeschluss als Herausgabebetitel

Der Insolvenzverwalter hat bereits deswegen kein Rechtsschutzinteresse im Rahmen einer möglichen Klageerhebung gegen den Schuldner auf Herausgabe (unstreitig) massezugehöriger Vermögenswerte, weil § 148 Abs. 2 S. 1 InsO einen speziellen insolvenzrechtlichen Lösungsweg aufzeigt: Der Insolvenzverwalter kann auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses die Herausgabe der Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen.³

Eine vollstreckbare Ausfertigung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses ist damit bereits ein Herausgabebetitel (nur) gegen den Schuldner hinsichtlich der im Gewahrsam (tatsächliche Sachherrschaft; ähnlich Besitz) des Schuldners befindlicher Gegenstände der Insolvenzmasse.

Der Insolvenzverwalter ist nicht befugt, die Gegenstände eigenmächtig wegzunehmen.⁴ Der Insolvenz-



Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über



www.InsVV.com

¹ St. Rspr., zuletzt [BGH v. 25.7.2025 – IX ZB 32/22](#)

² Noch zu § 295 Abs. 2 InsO aF zuletzt [BGH v. 12.10.2023 – IX ZR 162/22](#), Rn. 18: Zur klageweisen Geltendmachung seines Anspruchs nach § 35 Abs. 2 Satz 2, § 295 Abs. 2 InsO aF muss der Insolvenzverwalter die für seine Leistungsanträge erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die dem Schuldner mögliche abhängige Tätigkeit und das anzunehmende fiktive Nettoeinkommen, darlegen und beweisen ([BGH v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12](#), Rn. 24). Maßgeblich ist dabei ein fiktives

Einkommen aus einem angemessenen, nicht notwendigerweise der selbständigen Tätigkeit entsprechenden Dienstverhältnis, welches dem Schuldner nach seiner Ausbildung und seinem beruflichen Werdegang möglich gewesen wäre ([BGH v. 17.1.2013 – IX ZB 98/11](#), Rn. 21).“

³ [BGH v. 3.11.2011 – IX ZR 46/11](#), Rn. 6

⁴ Zutreffend als verbotene Eigenmacht i. S. d. § 858 Abs. 1 BGB beschrieben durch [OLG Hamm v. 22.9.2016 – I-5 U 129/15](#)

verwalter hat aber die Möglichkeit, den Gerichtsvollzieher aufgrund der vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses als Vollstreckungstitel i. S. v. § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO gegen den Schuldner mit der Wegnahme der körperlichen Sachen zu beauftragen (§ 883 ZPO).

Bei einer vom Schuldner selbst bewohnten Immobilie ist aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses die zwangsweise Räumung der Immobilie gegen den Schuldner möglich (§ 885 ZPO);¹ eine Räumungsklage gegen den Schuldner ist nicht anzustrengen. Gegen Dritte stellt der Eröffnungsbeschluss allerdings keinen Räumungstitel dar.²

4. Standort unbekannt

Weigert sich der Schuldner, dem Insolvenzverwalter oder dem mit der Herausgabevollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher mitzuteilen, wo sich die herauszugebende Sache befindet, sind dem Gerichtsvollzieher zunächst die Hände gebunden.

Den Schuldner trifft allerdings die Pflicht, zur Auskunftserteilung und Mitwirkung gem. § 97 Abs. 1 InsO. Überdies hat er den Insolvenzverwalter bei seinen Aufgaben zu unterstützen, § 97 Abs. 2 InsO.

Der Insolvenzverwalter ist in solchen Fällen gut beraten, auf Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners zurückzugreifen, §§ 97, 98 InsO. Ultima Ratio kann das Insolvenzgericht zur Durchsetzung der Pflichten die Beugehaft anordnen, § 98 Abs. 2 InsO.

Überdies kann ein solches Verhalten des Schuldners geeignet sein, den Tatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu erfüllen; der Schuldner gefährdet demnach möglicherweise die Erteilung der Restschuldbefreiung.

5. Fazit

Weigert sich der Schuldner, Gegenstände der Insolvenzmasse an den Insolvenzverwalter herauszugeben, kann der Insolvenzverwalter aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungs-

beschlusses die Herausgabe- und Räumungsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben, § 148 Abs. 2 Satz 1 InsO.

Eine vom Insolvenzverwalter gegen den Schuldner erhobene Klage auf Herausgabe massezugehöriger, beweglicher Sachen bzw. eine Räumungsklage hinsichtlich der vom Schuldner selbst bewohnten, massezugehörigen Immobilie wird wegen § 148 Abs. 2 S. 1 InsO regelmäßig am fehlenden Rechtsschutzbedürfnis scheitern.

Ist die Frage der Zugehörigkeit eines Vermögenswertes zur Insolvenzmasse streitig, ist dies im Erkenntnisverfahren vor dem Prozessgericht im Klageweg (Feststellungsklage) zwischen Schuldner und Insolvenzverwalter zu klären.³

Auch im Zusammenhang mit der Abführungspflicht nach Freigabe einer selbstständigen Tätigkeit ist nach Ansicht des BGH der Prozessweg (Klage des Insolvenzverwalters gegen den Schuldner) eröffnet (§§ 35 Abs. 2, 295a InsO).⁴

Architektur des Vergütungsrechts im Insolvenzverfahren

Damit Sie am Ende verdienen, was Sie verdienen!

AGV Online-Lehrgang

www.AGV-Seminare/Tag/Architektur/

AGV Seminare

¹ BGH v. 16.10.2008 - IX ZB 77/08

² LG Trier v. 4.4.2005 - 4 T 4/05

³ St. Rspr., zuletzt BGH v. 25.7.2025 - IX ZB 32/22

⁴ Noch zu § 295 Abs. 2 InsO aF zuletzt BGH v. 12.10.2023 - IX ZR 162/22, Rn. 18: Zur klageweisen Geltendmachung seines Anspruchs nach § 35 Abs. 2 Satz 2, § 295 Abs. 2 InsO aF muss der Insolvenzverwalter die für seine Leistungsanträge

erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die dem Schuldner mögliche abhängige Tätigkeit und das anzunehmende fiktive Nettoeinkommen, darlegen und beweisen (BGH v. 13.3.2014 - IX ZR 43/12, Rn. 24). Maßgeblich ist dabei ein fiktives Einkommen aus einem angemessenen, nicht notwendigerweise der selbstständigen Tätigkeit entsprechenden Dienstverhältnis, welches dem Schuldner nach seiner Ausbildung und seinem

Aussagepflichten des Schuldners gegenüber dem Sachverständigen im Insolvenzverfahren???

Zur Reichweite des strafrechtlichen Schutzes gem. § 97 Abs. 1 S. 3 InsO

Dr. Manon Heindorf & Christopher Knipp

I. Einleitung

Mit Zulässigkeit des Insolvenzantrages treffen den Schuldner Auskunft- und Mitwirkungspflichten (§§ 20, 97 Abs. 1 InsO). Die Vorschrift des § 97 InsO sichert eine sachgerechte und effektive Durchführung dieses Verfahrens, indem der Schuldner zur Aufklärung über seine wirtschaftliche und rechtliche Situation verpflichtet wird. Fehlt es an Auskünften oder an der Mitwirkung des Schuldners, ist die Ermittlung der Rechtslage und die Verwertung seiner Vermögensverhältnisse zumeist erschwert. Denkbar und nicht selten vorkommend ist die Erfüllung von Straftatbeständen wie der Insolvenzverschleppung¹, dem Bankrott (§ 283 StGB), der Gläubigerbegünstigung (§ 283c StGB) oder dem Betrug (§ 263 StGB). Um den Schuldner hinsichtlich solcher Taten vor einer Selbstbelastung zu schützen, steht ihm nicht nur ein Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 55 StPO, 384 Nr. 2 ZPO), sondern auch eine Privilegierung durch die Vorschrift des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO zu, die eine Verfolgung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur mit Zustimmung des Schuldners ermöglicht. § 97 Abs. 1 S. 1 InsO bestimmt die Aufklärungspflicht des Schuldners ausdrücklich gegenüber dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss und durch Anordnung des Gerichts auch der Gläubigerversammlung. Von dem Wortlaut unberührt bleibt indes der Sachverständige. **Dies wirft die praxisrelevante Frage auf, ob der Schuldner gegenüber dem Sachverständigen zur Auskunft verpflichtet ist, ohne zugleich den Selbstbelastungsschutz des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO zu genießen.** Im Folgenden wird dargestellt, ob und unter welchen Umständen der Sachverständige von dem Schutzbereich und dem zugehörigen Beweisverwendungsverbot des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO erfasst wird, oder/und ob dem

Schuldner in dieser Hinsicht ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht.

II. Die Vorschrift des § 97 Abs. 1 InsO

Der Insolvenzschuldner ist verpflichtet, den in § 97 Abs. 1 S. 1 InsO bezeichneten Berechtigten über alle das Verfahren betreffenden Umstände Auskunft zu erteilen. Diese **Auskunftspflicht** bezieht sich ausdrücklich auf das **Insolvenzgericht** (§ 20 Abs. 1 InsO) und den **vorläufigen Insolvenzverwalter** (§ 22 Abs. 3 InsO) – insoweit ist die Regelung des § 97 InsO entsprechend anzuwenden.² Von der Auskunftspflicht erfasst werden auch Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit begründen können (§ 97 Abs. 1 S. 2 InsO). Verweigert der Schuldner die Mitwirkung, stehen dem Gericht Zwangsmaßnahmen nach § 98 InsO offen, wie beispielsweise die zwangsweise Vorführung nach § 98 Abs. 2 InsO.

Eine Auskunft, die der Schuldner im Rahmen seiner Verpflichtung (§ 97 Abs. 1 S. 1 InsO) erteilt, darf



Manon Heindorf ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht. Sie lehrt an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen sowie an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen. Die Verfasserin ist Gründungspartnerin der Kanzlei PRO REO Law Essen/München



Christopher Knipp ist Student der Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg sowie studentischer Praktikant bei PRO REO Law.

beruflichen Werdegang möglich gewesen wäre (BGH v. 17.1.2013 - IX ZB 98/11, Rn. 21).“

¹ Dazu ausf. Pelz in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt WirtschaftsStrafR-HdB, 6. Aufl. 2025, 9. Kap Rn. 29 ff.

² So auch LG Göttingen v. 26.2.2025 – 5 Qs 1/25, Rn. 19; Stephan in: MüKollnsO, 5. Aufl. 2025, § 97 Rn. 30

in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen ihn oder einen Angehörigen (§ 52 Abs. 1 StPO) allerdings nur mit seiner Zustimmung verwendet werden (§ 97 Abs. 1 S. 3 InsO). Damit normiert § 97 Abs. 1 S. 3 InsO ein strafprozessuales Beweisverwendungsverbot, dem nicht nur ein **Beweiserhebungsverbot**, sondern auch etwaige Fernwirkungen innewohnen.¹ Auskünfte des Schuldners dürfen also nicht als Grundlage für den Beginn gezielter Ermittlungen dienen.² Dies führt zu einem Ausschluss der Verwertung aller Beweismittel, zu denen die Auskunft den Weg gewiesen hat. Nicht von dem Beweisverwendungsverbot erfasst bleiben Umstände, die dem Insolvenzverwalter oder dem Staatsanwalt bereits vor Auskunft des Schuldners bekannt waren.³ Dazu gehören auch freiwillige, also außerhalb des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs des § 97 InsO erteilte Auskünfte.⁴

III. Ratio legis

1. Primärer Zweck des § 97 Abs. 1 InsO

Nach § 1 S. 1 InsO dient das Insolvenzverfahren der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger. Diese kollektive Zielrichtung setzt voraus, dass das zur Masse gehörende Vermögen vollständig und zutreffend ermittelt wird. Die zentrale Erkenntnisquelle hierfür ist der Schuldner selbst, da nur er regelmäßig einen vollständigen Überblick über seine Vermögensverhältnisse besitzt. Sohin verpflichtet § 97 Abs. 1 S. 1 InsO den Schuldner, alle für die Durchführung des Insolvenzverfahrens wesentlichen Informationen offenzulegen, nicht zuletzt, um die bestmögliche Verwertung des Schuldnervermögens durch Liquidation oder Sanierung zu ermöglichen.⁵ Praktische Bedeutung erlangen die §§ 97 ff. InsO gerade im Eröffnungsverfahren, indem sie nach Maßgabe der §§ 20 S. 2, 21 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 3 S. 3 InsO entsprechend gelten.⁶ Die Ratio liegt sodann in der Funktionsfähigkeit des Insolvenzverfahrens: Ohne die Mitwirkung des Schuldners droht der Zweck der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung zu scheitern, so dass dessen Auskunft und Unterstützung für die zuverlässige Feststellung und Verwertung der

¹ So auch *Hohnel* in: NZI 2005, 152, (153f.); BT-Drs. 12/7302, 166; *Kramer* in: BeckOK InsR, 39. Ed. 2025, InsO § 97 Rn. 29; ausf. *Uhlenbruck* in: NZI 2002, 401 (403 ff.)

² Vgl. *LG Göttingen v. 26.2.2025 – 5 Qs 1/25*, Rn. 20; *Uhlenbruck* in: NZI 2002, 401 (403 ff.).

³ *Räntsch* in: *Schmidt*, InsO, 20. Aufl. 2023, S. 262

Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise & Insolvenz

mit Dipl.-Finanzwirtin (FH) Bernadette Duda, LL.M. & Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

Online

14.04.2026

09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden

AGV Seminare

Insolvenzmasse meist hilfreich, manchmal unerlässlich ist.⁷ Festzuhalten bleibt damit, dass der primäre **Zweck des § 97 Abs. 1 InsO in der Sicherstellung der Verfahrensaufklärung** liegt.

2. Sekundärer Schutzgedanke des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO

Mit Satz 3 reagiert der Gesetzgeber auf ein Spannungsverhältnis, das aus dieser weitreichenden Mitwirkungspflicht folgt: Der Schuldner soll zwar umfassend offenbaren, darf aber nicht Gefahr laufen, sich selbst strafrechtlich zu belasten.

Dieser sekundäre Zweck dient nicht nur der Vertrauenssicherung, sondern gerade dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz vor Selbstbelastung: Niemand ist verpflichtet, durch eigenes Tun an der eigenen Strafverfolgung mitzuwirken (*nemo tenetur se ipsum accusare*, vgl. Art. 6 EMRK, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).⁸ Der **nemo-tenetur-**

⁴ Dazu *Kramer* in: BeckOK InsR, 39. Ed. 2025, InsO § 97 Rn. 28

⁵ Vgl. *Stephan* in: MüKInsO, 5. Aufl. 2025, § 97 Rn. 1

⁶ *Stephan* in: MüKInsO, 5. Aufl. 2025, § 97 Rn. 3

⁷ Vgl. *Stephan* in: MüKInsO, 5. Aufl. 2025, § 97 Rn. 3

⁸ Ausf. zum *nemo-tenetur*-Grundsatz *Eidam* in: NK-StPO, 1. Aufl. 2025 § 136 Rn. 35

Grundsatz schützt mithin nicht nur vor unmittelbarem Zwang zur Aussage, sondern auch davor, dass zwangsweise erlangte Erklärungen im Strafverfahren verwertet werden dürfen.

Grundsätzlich wahrt das Beweisverwendungsverbot den nemo-tenetur-Grundsatz, indem es der Durchführung von Ermittlungen entgegensteht, sofern der Anfangsverdacht auf Auskünften des Schuldners beruht, die aufgrund des in § 97 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 InsO normierten Offenbarungszwangs erlangt wurden.¹ Dem Gesetzeszweck nach soll es nur demjenigen Schuldner zugutekommen, der seinen Pflichten im Insolvenzverfahren ohne Einschränkung nachkommt.² Bereits hier entstehen die ersten Schwierigkeiten: Nur wenige der Schuldner wirken vorbehaltlos im Verfahren mit. Zahlreiche Schuldner verfolgen Interessen, die dem Verfahrenszweck entgegenstehen.³ Nur zögernd oder widerwillig unter Androhung oder Anwendung von Zwangsmitteln sind sie bereit, Auskunft und Unterstützung im Insolvenzverfahren zu leisten.⁴ Hinzu kommt die Versuchung, wichtige Informationen zu verschleiern, zu vertuschen oder dem Zugriff der Gläubiger auszuweichen.⁵

Diesen Konflikt soll Satz 3 bewältigen: **Der Schuldner soll wissen, dass seine im Insolvenzverfahren gemachten Angaben ausschließlich dem insolvenzrechtlichen Zweck der Aufklärung dienen und nicht als Beweismittel gegen ihn in einem Strafverfahren verwendet werden dürfen.** Daraus ergibt sich: Der sekundäre Zweck ergänzt den primären, steht aber in einem teleologischen Spannungsverhältnis zu ihm – denn einerseits verlangt das Verfahren maximale Offenheit, andererseits darf diese Offenheit keine strafrechtlichen Nachteile nach sich ziehen. Das Verwendungsverbot ist also nicht verfahrensfremd, sondern verfahrensstützend, da es die freiwillige und wahrheitsgemäße Mitwirkung geradezu ermöglicht.

¹ Vgl. [LG Göttingen v. 26.2.2025 – 5 Qs 1/25](#), Rn. 18

² Vgl. [OLG Düsseldorf v. 1.6.2016 – 2 Ws 299/16](#); [LG Göttingen v. 26.2.2025 – 5 Qs 1/25](#), Rn. 22; *Kramer* in: BeckOK InsR, 39. Ed. 2025, InsO § 97 Rn. 27

³ Vgl. *Stephan*, MüKInsO, 5. Aufl. 2025, § 97 Rn. 1

⁴ *Stephan*, MüKInsO, 5. Aufl. 2025, § 97 Rn. 1

⁵ Vgl. *Stephan*, MüKInsO, 5. Aufl. 2025, § 97 Rn. 1

⁶ *Mönning* in: *Römermann*, InsO, 49. Aufl. 2024, § 16 Rn. 14; *Andres* in: *Andres/Leithaus*, InsO, 5. Aufl. 2025, § 5 Rn. 15

IV. Die Stellung des Sachverständigen

Unklar bleibt allerdings, ob und inwieweit Auskünfte gegenüber einem gerichtlich bestellten Sachverständigen von der Vorschrift des § 97 Abs. 1 InsO erfasst werden.

1. Die Ausgangslage

Regelmäßig bedient sich das Insolvenzgericht eines Sachverständigen (§§ 5 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 InsO), um die Feststellung der Insolvenz Voraussetzungen zu erleichtern.⁶ Seine wesentliche Aufgabe findet sich in der Tatsachenermittlung, darunter das Ersuchen des Insolvenzgrundes, das Vorhandensein von Insolvenzmasse zur Deckung der Verfahrenskosten oder auch die Ermittlung etwaiger Aussichten, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, eben dieses fortzuführen.⁷ Die Rechtsstellung des Sachverständigen bestimmt sich grundsätzlich nach § 4 InsO i.V.m. §§ 144, 402 ff. ZPO.⁸ Nach § 404a ZPO kann das Insolvenzgericht dem Sachverständigen Weisungen erteilen und ihm nach § 404a Abs. 4 ZPO gestatten, eigene Ermittlungen durch Kontaktaufnahme mit Zeugen oder dem Insolvenzschuldner einzuleiten. Sonstige Zwangsbefugnisse gegenüber den Verfahrensbeteiligten, Dritten oder etwaige Sonderrechte stehen ihm überdies nicht zu.⁹

2. Bisheriger Meinungsstand

Zu der **Frage, ob der Sachverständige in den Anwendungsbereich des § 97 Abs. 1 InsO einzubeziehen ist**, haben sich verschiedene Meinungen gebildet.

⁷ Ausf. zu den Aufgaben *Pape* in: *Uhlenbruck*, InsO, 16. Aufl.

2025, § 5 Rn. 13; Vgl. *Fuhst* in: *Gogger/Fuhst*, Insolvenzgläubiger-HdB, 4. Aufl. 2020, § 2 Rn. 173; *Baumert* in: *Braun*, InsO, 10. Aufl. 2024, § 5 Rn. 20

⁸ [BGH v. 4.3.2004 – IX ZB 133/03](#)

⁹ Vgl. [OLG Jena v. 12.8.2010 – 1 Ss 45/10](#); *Pape* in: *Uhlenbruck* InsO § 5 Rn.13.

Nach Ansicht des *OLG Celle*¹ wird der Sachverständige nicht von dem Anwendungsbereich des Beweisverwendungsverbots erfasst, da diesem gegenüber den Verfahrensbeteiligten keine Zwangsbefugnisse zustünden. Das *OLG Celle* erläutert indes nicht, auf welche Zwangsbefugnisse hier Bezug genommen wird. Es liegt nahe, die Ansicht des *OLG Celle* dahingehend auszulegen, dass damit die durch § 22 Abs. 3 InsO statuierten Zwangsbefugnisse gemeint sind, nämlich die Berechtigung des vorläufigen Insolvenzverwalters zum Betreten der Geschäftsräume des Schuldners und zur Einsicht in seine Bücher sowie Geschäftspapiere.

So sieht es auch das *OLG Jena*² und begründet, dass die Mitwirkungspflichten des Schuldners nicht gegenüber dem Sachverständigen greifen. Denn die Mitwirkungspflicht (§ 97 Abs. 2 InsO) soll den Schuldner zur Zusammenarbeit mit dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgericht, nicht aber zur Kooperation mit dem Sachverständigen verpflichten.³

Diese bislang vertretenen Auffassungen vermögen jedoch nicht vollständig zu überzeugen. Der Ansatz des *OLG Celle* verkennt, dass die Zwangssituation, der der Schuldner im Eröffnungsverfahren unterliegt, nicht von der Person des Auskunftsberechtigten abhängt, sondern durch die gesetzliche Mitwirkungspflicht (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und die Möglichkeit gerichtlicher Zwangsmittel (§ 98 InsO) entsteht. Für den Schuldner bedeutet diese Situation, dass er – aufgrund gerichtlicher Anordnung und gesetzlicher Vorgaben – vermeintlich ohne Ausweichmöglichkeit gehalten ist, dem Sachverständigen umfassend und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Ob dem Sachverständigen selbst Zwangsbefugnisse zustehen, ist deshalb unerheblich. Entscheidend ist die subjektiv empfundene Erwartung, dass die Auskunftserteilung zwingend ist und ein Unterlassen oder Zurückhalten von Informationen unmittelbare Nachteile im Verfahren nach sich ziehen kann. Für den Schuldner entsteht mithin dieselbe faktische Selbstbelastungsgefahr wie gegenüber dem Insolvenzverwalter: Er sieht sich aufgrund der gerichtlichen Rahmenbedingungen in einer Lage, in der er annimmt, dass er Auskünfte erteilen muss, um keine Benachteiligung zu riskieren.

¹ *OLG Celle v. 19.12.2012 – 32 Ss 164/12*

² *OLG Jena v. 12.8.2010 – 1 Ss 45/10*



**Die wichtigsten
höchstrichterlichen Entscheidungen
des vergangenen Jahres
zum Insolvenzrecht**

 Online

 16.06.2026

 09:00 - 13:15 Uhr

 4 FAO-Stunden



mit RiBGH a.D. Prof.
Dr. Gerhard Pape



Auch dem *OLG Jena* ist entgegenzuhalten, dass der Sachverständige im Eröffnungsverfahren eine zentrale Position einnimmt, die den Schuldner zur Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen verpflichtet. Denn seine Stellung ergibt sich gerade daraus, dass das Gericht ohne seine Ermittlungen regelmäßig nicht in der Lage sein wird, eine tragfähige Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens zu treffen. Der Sachverständige hat die Aufgabe, die Vermögensverhältnisse des Schuldners umfassend aufzuklären und die Grundlagen zu ermitteln, auf deren Basis das Gericht über Zahlungsfähigkeit oder Überschuldung entscheiden kann. Diese hervorgehobene Position ist gesetzlich vorgesehen: § 20 Abs. 1 Nr. 1 InsO verpflichtet den Schuldner ausdrücklich zur wahrheitsgemäßen Erteilung aller Auskünfte, die zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, und erfasst damit auch Auskünfte gegenüber einem Sachverständigen. Auch hier wird der Sachverständige funktional dem Insolvenzverwalter gleichgestellt.

Ähnlich sieht es das *LG Münster*⁴, das zumindest in solchen Fällen, in denen das Insolvenzgericht dem

³ Vgl. *Langer* in: *Uhlenbruck* InsO, 16. Aufl. 2025, § 22 Rn. 292

⁴ *LG Münster v. 31.8.2017 – 12 Qs-45 Js 916/16-25/17*, Rn. 12 ff.

Schuldner ausdrücklich aufgibt, dem Sachverständigen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, § 97 Abs. 1 S. 3 InsO *entsprechend* anwendet. Dies ergebe sich daraus, dass der Schuldner dabei davon auszugehen hat, dem Sachverständigen gegenüber in gleicher Weise auskunftspflichtig zu sein, wie gegenüber dem Insolvenzgericht oder dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter. Dogmatisch wurde also eine Analogie vorgenommen: Das *LG Münster* erkannte sowohl eine planwidrige Regelungslücke im Hinblick auf die fehlende Einbeziehung des Sachverständigen in § 97 Abs. 1 S. 1, S. 3 InsO als auch eine vergleichbare Interessenlage, da der Schuldner durch die gerichtliche Auskunftsanordnung einem mit § 97 Abs. 1 S. 1, S. 2 InsO funktional identischem Offenbarungszwang unterlag. Diesem Ansatz folgte auch das *LG Göttingen*¹, das § 97 Abs. 1 S. 3 InsO in Bezug auf den Sachverständigen zumindest dann anwendet, wenn das Insolvenzgericht dem Schuldner aufgibt, die diesem gegenüber dem Insolvenzgericht obliegenden Pflichten unmittelbar gegenüber dem Sachverständigen zu erfüllen.

3. Stellungnahme

Der Ansatz des *LG Münster* zeigt, dass die dogmatische **Diskussion** hinsichtlich der Frage, ob der Sachverständige in den Kreis der Auskunftsberechtigten des § 97 Abs. 1 S. 1 InsO einzubeziehen ist, **keineswegs abgeschlossen** ist. Dabei werde der Sachverständige zumindest dann von § 97 Abs. 1 InsO erfasst, wenn das Insolvenzgericht ausdrücklich anordnet, dass der Schuldner seine Auskunftspflichten nicht unmittelbar gegenüber dem Gericht, sondern mittelbar über den gerichtlich bestellten Sachverständigen zu erfüllen hat.² Die Rechtsstellung des Sachverständigen bestimmt sich auch in diesem Fall über § 4 InsO nach den §§ 144, 402 ff. ZPO, so dass ihm keine Befugnisse obliegen, die darüber hinausgehen.³ Eine solche Delegation ist zulässig, weil das Gericht nach dem Untersuchungsgrundsatz (§ 5 Abs. 1 InsO) über die Art und Weise der Sachverhaltserforschung im Eröffnungsverfahren entscheidet.⁴ **Die Folge einer solchen Anordnung ist, dass die Auskunftspflicht gegenüber dem**

Sachverständigen denselben Vorschriften unterliegt, wie die Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht selbst. Damit wird der Sachverständige funktional in die Stellung eines Auskunftsberechtigten i.S.v. § 97 Abs. 1 S. 1 InsO einbezogen. Der Schuldner hat dann davon auszugehen, dass ihn gegenüber dem Sachverständigen gleichgelagerte Auskunftspflichten treffen, wie gegenüber den in § 97 Abs. 1 S. 1 InsO bezeichneten Auskunftsberechtigten.⁵ Konsequenterweise greift dann auch das Beweisverwendungsverbot des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO, das sich auf diejenigen Auskünfte bezieht, die der Schuldner im Rahmen seiner Verpflichtung des Satz 1 erteilt. Dies hat zur Folge, dass die Verwertung aller Beweismittel, die dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden, ausgeschlossen ist.

Außerdem kann der Sachverständige zugleich als vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 InsO), so dass er auch in einer solchen „Doppelfunktion“ dem in § 97 Abs. 1 S. 1 InsO genannten Insolvenzverwalter gleichzustellen ist und das Beweisverwendungsverbot des Satz 3 greifen kann.⁶

4. Zwischenergebnis

Zunächst steht fest, dass das Beweisverwendungsverbot des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO jedenfalls dann eingreift, wenn der Sachverständige in den Kreis der Auskunftsberechtigten des Satz 1 einzubeziehen ist – etwa, **wenn das Gericht die Erteilung der Auskünfte ausdrücklich anordnet oder der Sachverständige in der soeben genannten Doppelfunktion tätig wird.** Andernfalls würde der Schuldner schlechter stehen, als wenn er seine Angaben unmittelbar gegenüber dem Gericht erklären würde. Bestellt das Gericht den Sachverständigen jedoch nicht als vorläufigen Insolvenzverwalter, oder verzichtet darauf, ihm die genannten Zwangsbefugnisse zu erteilen, ist der Sachverständige formal ein vom Insolvenzgericht beauftragter Dritter und folglich nicht unter den Schutzbereich des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO zu subsumieren.

¹ *LG Göttingen v. 26.2.2025 – 5 Qs 1/25*, Rn. 21

² Vgl. *BGH v. 19.7.2012 – IX ZB 6/12*, Rn. 11; Ausf. dazu *Zipperer* in: *Uhlenbruck*, InsO, 16. Aufl. 2025, § 20 Rn. 19; zum Grundsatz der Amtsermittlung *Vuia* in: *MüKoInsO*, 5. Aufl. 2025, § 20 Rn. 58

³ *BGH v. 19.7.2012 – IX ZB 6/12*, Rn. 11; *BGH v. 4.3.2004 – IX ZB 133/03*; *OLG Jena v. 12.8.2010 – 1 Ss 45/10*

⁴ Vgl. *Bruns* in: *MüKoInsO*, 5. Aufl. 2025, § 5 Rn. 14

⁵ Vgl. *Kramer* in: *BeckOK InsR*, 39. Ed. 2025, InsO § 97 Rn. 28; *LG Münster v. 31.8.2017 – 12 Qs-45 Js 916/16-25/17*, Rn. 14

⁶ *Mönning* in: *Römermann*, InsO, 49. Aufl. 2024, § 16 Rn. 14

Daraus folgt, dass der Schuldner nicht kraft Gesetzes verpflichtet ist, diesem Auskünfte in dem gleichen Umfang zu erteilen, wie gegenüber dem Insolvenzgericht oder dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter. Gibt der Schuldner dennoch Auskünfte, so handelt es sich um freiwillige Angaben, die nicht unter das Beweisverwendungsverbot fallen und daher uneingeschränkt verwertet werden können. Das Risiko einer Selbstbelastung ist hier besonders hoch: Der Sachverständige legt seine Erkenntnisse in einem schriftlichen Gutachten (§ 411 Abs. 1 S. 1 ZPO) nieder, das dem Insolvenzgericht vorgelegt wird und somit Eingang in die Insolvenzakte findet. Dabei wird jedes eröffnete Insolvenzverfahren, sowie jedes mangels Masse abgelehnte Verfahren durch die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZis) automatisch der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft zur Prüfung eines etwaigen Anfangsverdachts mitgeteilt.

Darüber hinaus können nicht unerhebliche strafrechtliche Konsequenzen drohen, wenn der Schuldner seine Auskünfte gegenüber dem Sachverständigen verweigert. Einerseits kann dem Schuldner bei einer Verletzung der Auskunftspflicht vorgeworfen werden, Vermögensteile zu verheimlichen (§ 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB), andererseits kann eine Strafbarkeit wegen unzureichenden und unzutreffenden eidesstaatlichen Versicherungen (§ 156 StGB) drohen.¹

5. Zusammenspiel von primärem und sekundärem Zweck

Ein erneuter Blick auf die Zweckrichtungen des § 97 Abs. 1 InsO könnte Klarheit schaffen. Zur Erinnerung: Der primäre Zweck (Verfahrensaufklärung) schafft den rechtlichen Rahmen für die Mitwirkung des Schuldners; der sekundäre Zweck (Selbstbelastungsschutz) sichert die praktische Effektivität der Mitwirkung, indem er Vertrauen in die Rechtsordnung und in die Neutralität der Insolvenzorgane schafft. Beide Zweckrichtungen sind komplementär zu verstehen - man könnte sagen: § 97 Abs. 1 S. 1 InsO zwingt zur Wahrheit, § 97 Abs. 1 S. 3 InsO erlaubt sie. Nur wenn der Schuldner weiß, dass er Informationen preisgeben kann, ohne sich strafrechtlich zu gefährden, wird die Informationspflicht ihre verfahrensfördernde Wirkung entfalten. Würde ihm



The poster features a background image of a coastal landscape with a wooden walkway leading to a beach. The text is overlaid on a green semi-transparent background. At the top right is the AGV Seminare logo. The main title 'AGV InsO-Tagung Sylt 2026' is in a large, white, sans-serif font. Below it, the speakers 'mit RiAG Dr. Andreas Olaf Schmidt & RiBGH Dr. Volker Schultz' are listed. The theme 'Aktuelles Insolvenzrecht an der Nordsee mit Blick auf Strand und Meer!' is written in a smaller white font. Event details include dates '21. - 22.05.2026', time 'je 10:00 - 16 Uhr', location 'Sylt / Westerland', and duration '10 FAO-Stunden'. A URL 'https://www.agv-seminare.de/tag/sylt/' is provided at the bottom, with a mouse cursor pointing to it.

dieser Schutz entzogen werden, wäre der primäre Zweck des § 97 Abs. 1 InsO gefährdet – der Schuldner würde aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung ausweichend, selektiv oder gar unwahr antworten.

Gerade deshalb spricht die Ratio legis in ihrer Gesamtheit – also im Zusammenspiel beider Zwecke – dafür, den Schutzgedanken des Satz 3 auch auf solche Situationen zu erstrecken, in denen der Schuldner funktional identische Angaben gegenüber anderen Aufklärungsadressaten machen muss, etwa einem gerichtlich bestellten Sachverständigen.

6. Ergebnis

Zunächst festzuhalten bleibt, dass das Beweisverwendungsverbot des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO die einem Sachverständigen erteilten Auskünfte jedenfalls dann erfasst, wenn dieser auf gerichtliche Anordnung tätig wird oder in Doppelfunktion zugleich als (vorläufiger) Insolvenzverwalter handelt.

Unter teleologischer Betrachtung spricht auch der primäre Zweck des § 97 Abs. 1 InsO – die

¹ Spiekermann in: NZI 2022, 841 (843); Zipperer in: Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl. 2019, § 98 Rn. 10

Gewährleistung einer umfassenden Sachaufklärung – für eine Einbeziehung solcher Sachverständigen-tätigkeiten. Denn der Schuldner wird nur dann bereitwillig kooperieren, wenn er darauf vertrauen darf, dass seine Angaben nicht zu einer strafrechtlichen Belastung führen werden. Ebenso verlangt der sekundäre Zweck der Vorschrift – der Schutz vor Selbstbelastung – eine gleichwertige Behandlung, sobald der Schuldner zur Selbstoffenbarung durch verfahrensrechtliche Pflichten oder gerichtliche Anordnungen gezwungen wird.

Es stellt sich allerdings weiterhin die Frage, ob der Schuldner ferner auf andere Weise vor einer strafrechtlichen Verwertung seiner Angaben zu schützen ist, insbesondere wenn der Sachverständige nicht auf gerichtliche Anordnung oder in der Doppelfunktion zugleich als (vorläufiger) Insolvenzverwalter tätig wird.

V. Lösungsmöglichkeiten

1. Auskunftsverweigerungsrecht

In Betracht kommt ein Auskunftsverweigerungsrecht. Aus der Insolvenzordnung ergibt sich zumindest **kein direktes Auskunftsverweigerungsrecht**. Vielmehr ist es gerade die Vorschrift des § 97 Abs. 1 InsO, die den Schuldner ausdrücklich zur Offenbarung etwaiger Taten verpflichtet. Sihin erscheint ein Auskunftsverweigerungsrecht zunächst ausgeschlossen. Ein solches Recht kann sich allerdings aus dem Strafprozessrecht ergeben.

2. § 55 StPO

Bei Auskünften hinsichtlich solcher Fragen, deren Beantwortung den Zeugen selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten unterwerfen, besteht die Möglichkeit zur Auskunftsverweigerung (§ 55 Abs. 1 StPO). Diese ist bereits berechtigt, wenn der Zeuge nur in die Gefahr der Strafverfolgung gelangt.¹ Dabei ist die unmittelbare Offenbarung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nicht erforderlich.² Vielmehr ist § 55 StPO nach der sog. „Mosaiktheorie“ bereits anwendbar, wenn der Zeuge über Tatsachen Auskunft

geben müsste, die den Verdacht mittelbar begründen, sei es nur als Teilstück in einem mosaikartig zusammengesetzten Beweisgebäude.³ Gleichwohl ist das in Rede stehende Verfahren dem Insolvenzrecht zuzuordnen, so dass eine direkte Anwendung des § 55 StPO ohnehin nicht in Betracht kommt. Denkbar ist es, § 55 StPO analog anzuwenden.

3. § 55 StPO analog

a) Planwidrige Regelungslücke

Zunächst müsste eine **planwidrige Regelungslücke** bestehen, also eine Lücke im Gesetz, die dem Regelungsplan des Gesetzgebers widerspricht.⁴ Zwar ließe sich erwägen, dass der Gesetzgeber den Sachverständigen bewusst nicht in den Kreis der Auskunftsberechtigten des § 97 Abs. 1 S. 1 InsO einbezogen habe, da dieser primär bloß richterliches Hilfsorgan sei. Dem ist indes entscheidend entgegenzuhalten, dass dies der Ratio legis des § 97 Abs. 1 InsO widerspricht: Den Sachverständigen, der typischerweise eine zentrale Stellung im Eröffnungsverfahren einnimmt, außenvorzulassen, entspricht freilich nicht dem Grundgedanken des § 97 Abs. 1 InsO, der den Schuldner vor der nicht unerheblichen Gefahr der Selbstbelastung geradezu schützen und das Verfahren fördern soll. Eben diese Uneinheitlichkeit zeigt, dass eine Schutzlücke besteht: **Der Gesetzgeber hat die Auskunftspflicht des Schuldners für die in § 97 Abs. 1 S. 1 InsO bezeichneten Auskunftsberechtigten geregelt, die im Eröffnungsverfahren regelmäßig zentrale Stellung des Sachverständigen jedoch nicht bedacht.** Die Lücke ist damit planwidrig.

b) Vergleichbare Interessenlage

Weiter muss die Interessenlage zwischen normiertem und nicht normiertem Sachverhalt vergleichbar sein.⁵ Das Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 StPO schützt den Zeugen vor der Verpflichtung, sich selbst zu belasten. Entsprechend zielt § 97 Abs. 1 S. 3 InsO darauf ab, den Schuldner vor der Verwertung insolvenzbezogener Auskünfte in einem späteren Strafverfahren zu bewahren, um seine Mitwirkungsbereitschaft für die verfahrensbezogene Aufklärung zu sichern. Bei Angaben gegenüber einem gerichtlich

¹ BVerfG v. 16.11.1998 – 2 BvR 510-96

² Bosbach in: MAH Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 54 Rn. 23

³ Vgl. BVerfG v. 6.2.2002 – 2 BvR 1249/01; BGH v. 4.3.2010 – StB 46/09; BGH Beschl. v. 13.11.1998 – StB 12-98, NJW 1999, 1413; Bosbach in: MAH Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 54 Rn. 23

⁴ Bitter/Rauhut, JuS 2009, 289, 297

⁵ Bitter/Rauhut, JuS 2009, 289, 297

bestellten Sachverständigen liegen die gleichen konstituierenden Merkmale vor: Die Mitwirkungspflicht des Schuldners, der verfahrensbezogene Zweck der Informationsgewinnung sowie die Gefahr der strafprozessualen Verwertung dieser Informationen.

Diese Umstände entsprechen in ihrer grundsätzlichen Gefährdungslage und in dem abzuwägenden Spannungsverhältnis zwischen kollektiven Aufklärungsinteressen und individualrechtlichem Selbstschutz gerade der Konstellation, die § 55 StPO adressiert: Die Stellung des Schuldners im Insolvenzverfahren ähnelt gerade derjenigen eines Zeugen im Strafverfahren, wenn er Auskünfte erteilen muss, die die eigene strafrechtliche Verfolgung begründen können. Die Interessenlage ist folglich vergleichbar.

c) Kein Ausschluss

Auch das strafrechtliche Analogieverbot (*nulla poena sine lege stricta*)¹ steht dem nicht entgegen, denn dieses Verbot erstreckt sich auf das materielle Strafrecht, dem die Regelung des § 55 StPO nicht zuzuordnen ist.²

d) Zwischenergebnis

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine analoge Heranziehung des § 55 StPO erfüllt sind. Die Regelungslücke ist planwidrig: Die Ratio des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO zielt auf den Schutz des Schuldners vor der Verwertung seiner Angaben ab, wobei der Umstand, dass der Wortlaut des Satz 1 den Sachverständigen nicht ausdrücklich in den Kreis der Auskunftsberechtigten einbezieht, diesem Schutzgedanken offenkundig entgegensteht. Auch ist die Interessenlage vergleichbar: Das individuelle Interesse am Schutz vor Selbstbelastung und das kollektive Interesse an der Sachverhaltsaufklärung stehen in einem engen Abwägungsverhältnis. Schließlich begegnet das strafrechtliche Analogieverbot der analogen Heranziehung nicht, da es sich bei § 55 StPO um eine prozessuale Schutzvorschrift handelt und die Analogiebildung nicht zu einer Ausweitung des materiellen Strafrechts führt. **Folglich steht dem Schuldner ein Auskunftsverweigerungsrecht aus § 55 StPO analog zu.**

¹ Dazu Saliger in: von Münch/Kunig GG, 8. Aufl. 2025, Art. 103 Rn. 41

² Vgl. Saliger in: von Münch/Kunig GG, 8. Aufl. 2025, Art. 103 Rn. 41

4. Beweisverwertungsverbot

Es ließe sich auch erwägen, ein Beweisverwertungsverbot heranzuziehen.

a) Allgemeines

Nach § 244 Abs. 2 StPO hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit, die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Gleichwohl gebieten das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip sowie das in Art. 6 Abs. 1 EMRK normierte Recht auf ein faires Verfahren (*fair trial*), dass dem Strafprozess keine Wahrheitsfindung um jeden Preis innewohnt.³ Aus diesem Grund sieht die Strafprozessordnung Beweisverbote vor, etwa in Gestalt von Beweiserhebungs- oder Beweisverwertungsverboten, durch die die Wahrheitsermittlung eingeschränkt sein kann.⁴

Dabei ist zwischen selbstständigen und unselbstständigen Beweisverwertungsverboten zu unter-

InsO-Lupe XXL
Die Vergütung des
Insolvenzverwalters bei einer
Betriebsfortführung

2 FAO-Stunden

Online

21.04.2026

11:00 -
13:00 Uhr

mit RiAG Dr. Thorsten Graeber &
Dipl.-RPF. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.

³ Vgl. Meyer-Mews, JuS 2004, 39

⁴ Meyer-Mews, JuS 2004, 39

scheiden. Es handelt sich um ein **selbstständiges Beweisverwertungsverbot**, wenn die Beweiserhebung zwar rechtmäßig war, das **Beweisergebnis allerdings unverwertbar** ist.¹ Von einem **unselbstständigen Beweisverwertungsverbot** ist hingegen die Rede, wenn Beweisverbote aus einem **Verstoß gegen Beweiserhebungsverbote** resultieren.²

b) Selbstständiges Beweisverwertungsverbot

Im vorliegenden Zusammenhang kommt ein selbstständiges Beweisverwertungsverbot in Betracht. Die Beweiserhebung, also die Einholung der Auskünfte des Schuldners durch den Sachverständigen, erfolgt grundsätzlich rechtmäßig: Der Sachverständige handelt im Auftrag des Insolvenzgerichts (§ 5 Abs. 1, 21 Abs. 1 S. 2 InsO); der Schuldner ist zur Mitwirkung verpflichtet (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Es stellt sich daher die Frage, ob die so erlangten Informationen trotz ordnungsgemäßer Beweiserhebung in einem späteren Verfahren verwertet werden dürfen.

Genau hier setzt das selbstständige Beweisverwertungsverbot als Annex zu § 97 Abs. 1 S. 3 InsO an: Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass die Insolvenzordnung einen bewussten Ausgleich zwischen der Pflicht zur Mitwirkung und dem Schutz vor Selbstbelastung schaffen will. Der Schutzgedanke kann nicht auf die in § 97 Abs. 1 S. 1 InsO bezeichneten Auskunftsberechtigten beschränkt bleiben, da der Schuldner bereits im Eröffnungsverfahren gegenüber dem Sachverständigen in gleicher Weise verpflichtet ist, wahrheitsgemäße Angaben über seine Vermögensverhältnisse zu machen. Würde man die so gewonnenen Informationen ohne weiteres in einem Strafverfahren verwerten, liefe die verfahrensrechtlich angeordnete Mitwirkungspflicht auf eine mittelbare Selbstbeziehungspflicht hinaus. Das stünde in unauflöslichem Widerspruch zum verfassungsrechtlichen nemo-tenetur-Grundsatz. Ein solcher Konflikt ist nur durch ein nachgelagertes, selbstständiges Beweisverwertungsverbot zu bewältigen, das die Rechtmäßigkeit der Beweiserhebung unberührt lässt, die Verwertung der so erlangten Erkenntnisse aber untersagt.

Damit besteht auch ein **selbstständiges Beweisverwertungsverbot als Annex zu § 97 Abs. 1 S. 3 InsO**, das sicherstellt, dass der Schuldner durch die

Erfüllung seiner Pflichten nicht in eine strafrechtlich nachteilige Lage gebracht wird.

VI. Fazit und Praxishinweis

Die Analyse zeigt, dass der **Selbstbelastungsschutz des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO gegenüber einem Sachverständigen nur in engen Konstellationen greift** – insbesondere, wenn dieser als vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist oder wenn das Insolvenzgericht den Schuldner ausdrücklich zur Auskunft verpflichtet. Ansonsten besteht eine **Schutzlücke**: Der Schuldner ist zur Mitwirkung verpflichtet, ohne dass seine Angaben jedenfalls vor einer strafprozessualen Verwertung geschützt sind. Die Folge ist eine rechtliche Grauzone, in der zwischen Mitwirkungspflicht und Selbstbelastungsgefahr abgewogen werden muss. Diese Lücke ist angesichts der zentralen Stellung des Sachverständigen im Eröffnungsverfahren und des verfassungsrechtlich verankerten nemo-tenetur-Grundsatzes problematisch.

Dabei zeigen Wortlaut und Systematik des § 97 Abs. 1 InsO zwei Elemente: Zum einen die Verpflichtung des Schuldners, bestimmte Auskünfte zu erteilen, und zum anderen die Beschränkung der Verwertung dieser Auskünfte im Strafverfahren. Daraus folgt zunächst eine enge Verknüpfung zwischen den Adressaten der Auskünfte und dem Anwendungsbereich des Verwendungsverbotes, welches sich ersichtlich auf „die nach Satz 1 erteilten Angaben“ gegenüber den bezeichneten Auskunftsberechtigten bezieht.

Für den Schuldner bedeutet dies eine erhebliche Unsicherheit: Einerseits kann die Verweigerung jeglicher Kooperation mit dem Sachverständigen den Eindruck mangelnder Mitwirkungsbereitschaft erwecken. Andererseits besteht bei vorbehaltlosen Angaben die Gefahr, ungeschützt Informationen preiszugeben, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können. **Wird der Sachverständige nicht in den Schutzbereich des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO einbezogen, kollidiert diese Pflicht mit dem verfassungsrechtlich verankerten nemo-tenetur-Grundsatz**. Der Schuldner wird faktisch dazu bewegt, Angaben zu machen, die gegen ihn verwendet werden dürfen – was mit Sinn und Zweck der Schutzregelung nur schwer vereinbar ist.

¹ Meyer-Mews, JuS 2004, 39

² Meyer-Mews, JuS 2004, 39

Dogmatisch erscheint es überzeugend, die Schutzlücke durch eine analoge Anwendung des § 55 StPO, hilfsweise mit einem selbstständigen Beweisverwertungsverbot zu schließen. **Der Schuldner muss Auskünfte verweigern können, wenn er sich durch deren Erteilung der Gefahr der Strafverfolgung aussetzt.** Nur so kann verhindert werden, dass sich der Schuldner im Eröffnungsverfahren selbst belastet.

Für die Praxis stellt sich die Frage, wie mit dieser Rechtslage umzugehen ist. Solange der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO nicht ausdrücklich auf den Sachverständigen erstreckt, verbleibt eine nicht unerhebliche Unsicherheit für den Schuldner. Ihm ist daher zu raten, besonders vorsichtig in seinen Angaben gegenüber dem Sachverständigen zu sein: Besteht ein konkretes Risiko strafrechtlicher Selbstbelastung, sollte der Schuldner die Auskunft verweigern und sich ausdrücklich auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen, das sich auf § 55 StPO analog stützen lässt. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Mosaiktheorie: Auch wenn einzelne Angaben des Schuldners für sich genommen unproblematisch erscheinen, können sie in Verbindung mit anderen Erkenntnissen ein belastendes Gesamtbild ergeben.

Aber auch in Situationen, in denen der Schuldner unüberlegt Auskünfte erteilt, ist er einer Verwertung nicht hilflos ausgeliefert. Hier kann ein selbstständiges Beweisverwertungsverbot von Vorteil sein: Während das Auskunftsverweigerungsrecht den Schuldner in der konkreten Befragungssituation vor einer möglichen Selbstbelastung schützt, setzt das Beweisverwertungsverbot an einer späteren Verfahrensebene an. Dadurch wird gewährleistet, dass bereits gemachte Angaben – auch wenn sie rechtmäßig erhoben wurden – in einem späteren Strafverfahren nicht zu Lasten des Schuldners verwertet werden dürfen. Damit entfällt sogar die Notwendigkeit, dass der Schuldner in einer komplexen Verfahrenslage selbst die Tragweite möglicher Selbstbelastung erkennen und rechtzeitig die Auskunft verweigern muss. Sogar schützt das Beweisverwertungsverbot auch die unwissentlich selbstbelastende Mitwirkung. Es wahrt zudem den Grundsatz des fair trial, da die Insolvenzverpflichtung zwar zur Mitwirkung verpflichtet, das Gericht aber aus der erzwungenen Offenbarung keinen strafrechtlichen Nutzen ziehen darf. Schließlich trägt ein Beweisverwertungsverbot zur Funktionsfähigkeit des

Insolvenzverfahrens bei: Der Schuldner wird zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Mitwirkung motiviert, wenn er darauf vertrauen kann, dass seine Angaben ausschließlich insolvenzrechtlich verwendet werden. Ein selbstständiges Beweisverwertungsverbot wirkt mithin nicht nur individualschützend, sondern auch verfahrensfördernd, indem es den (primären und sekundären) Zweck des § 97 Abs. 1 InsO effektiv absichert.

De lege ferenda sollte der Gesetzgeber erwägen, den Sachverständigen ausdrücklich in den Anwendungsbereich des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO einzubeziehen, um dem Schuldner einen hinreichenden Verfolgungsschutz zu gewähren.

Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise & Insolvenz

mit Dipl.-Finanzwirtin (FH) Bernadette Duda, LL.M. & Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

Online

14.04.2026

09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden

AGV Seminare

Der Einfluss der „Vorwirkungsrechtsprechung“ bei der gutachtlichen Prüfung der Stundungsgewährungs Voraussetzungen

Richter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht) Frank Frind

Der Verfasser stellt notwendige Prüfungspunkte im Insolvenzgutachten des Privatinsolvenzverfahrens bei Stundungsgewährungsnotwendigkeit dar.

I. Die „Vorwirkungsrechtsprechung“

Dieser Begriff beschreibt eine Rechtsprechungsentwicklung des BGH, nach welcher bereits bei der Stundungsgewährungsentscheidung zweifelsfrei feststehende Restschuldbefreiungsversagungsgründe zu berücksichtigen und – nach entsprechender Anhörung der/des Schuldner*in hierzu – eine Stundung dann ggfs. abzulehnen ist.¹

Eine „Sperrfrist“ für eine neue Antragstellung erzeugt diese Ablehnung nicht², zunächst muss der/die Schuldner*in ohnehin im laufenden Verfahren nach Rechtskraft der Stundungsablehnung aufgefordert werden, einen Verfahrenskostenvorschuss einzuzahlen, erfolgt dies fristgemäß nicht, wird der Insolvenzantrag mangels Verfahrenskostendeckung (wenn anderweitige Massegenerierungsmöglichkeiten nicht ersichtlich sind) abgelehnt, der Restschuldbefreiungsantrag (RSB-Antrag) wird unzulässig. Es mag dann sein, dass die „Scheiternsbescheinigung“ abgelaufen ist (im Verbraucherinsolvenzverfahren) und ein neuer Anlauf zu deren Erlangung notwendig ist.

Die Anwendung dieser Rechtsprechung gilt weiter, da der Gesetzgeber bei der Reform zum 1.7.2014 bei den Stundungsregeln nur § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO inkooperiert hat, weitere Änderungen nahm er nicht vor. In der Folgezeit erzeugte die insolvenzgerichtliche Praxis zahlreiche Anwendungsbeispiele.³ Im insol-

venzrechtlichen Gutachten war und ist daher bei Bejahung einer Stundungsnotwendigkeit zur Frage der „Stundungswürdigkeit“ Stellung zu nehmen. Teilweise, aber unge-rechtfertigt, wurde bezweifelt, ob diese Vorprüfung aufrecht-zuerhalten ist, da der Gesetz-geber 2014 zur vorgenannten BGH-Rechtsprechung „ge-schwiegen“ habe⁴. Selbst in krassen Fällen der Nichtmit-wirkung des Schuldners im Eröffnungsverfahren auf Eigen-antrag (!) – ein Verhalt-en, welches eigentlich zur Antragsabweisung „mangels Mitwirkung“ führen müsste – sollte danach das Gericht zu einer positiven Stundungs-entscheidung verpflichtet sein⁵.

Diese Ansicht – inzwischen nahezu bedeutungslos – übersah nicht nur, dass „Schweigen“ des Gesetzgebers keine „Streichung“ einer ständigen Rechtsprechung ist, sondern auch, dass die Stundungsanrechtsprüfung im Eröffnungsverfahren von Amts wegen erfolgt und zunächst mit der RSB-Erteilungsfrage gar nichts zu tun hat, sondern im staatlichen Interesse der Begrenzung der Mittel aus der Staatskasse für sinnlose Entschuldungsverfahren erfolgt⁶. Es geht bei der Stundungsgewährungsprüfung nicht um Herstellung des Zuganges des



RiAG Frank Frind ist Insolvenzrichter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg) und Mitglied des Vorstandes des BAKinso e.V. (Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte).

¹ BGH v. 9.3.2010 - IX ZA 7/10; BGH v. 4.2.2010 - IX ZA 40/09; BGH v. 11.2.2010 - IX ZA 45/09; BGH v. 18.2.2010 - IX ZA 39/09

² BGH v. 4.2.2010 - IX ZA 40/09; BGH v. 11.2.2010 - IX ZA 45/09

³ AG Marburg v. 16.1.2018 - 22 IN 178/17; LG Duisburg v. 9.2.2017 - 7 T 10/17 (Nichtmitwirkung bei der Beschaffung v. Steuerunterlagen); LG Düsseldorf v. 21.9.2016 - 25 T 744/16 (Verletzung v. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten); LG Karlsruhe v. 8.3.2018 - 11 T 30/18; Heyer, ZVI 2016, 129; Uhlenbruck-Sternal, 16. Aufl. InsO § 287a Rn.6; Hergenröder, KTS 2013, 385, 397; Streck, ZVI 2014, 205, 209, 210; Blankenburg, ZInsO 2015, 2258, 2261; AG Hamburg v. 6.10.2021 - 68h IK 120/21; AG Augsburg v. 12.9.2017 - IK 459/17; AG

Oldenburg v. 30.3.2016 - 65 IK 6/16; AG Göttingen v. 14.10.2015 - 74 IN 181/15, ZInsO 2015, 2341, 2342; AG Fürth v. 22.5.2015 - IK 791/14; Siebert, VIA 2016, 9, 10

⁴ Grote/Pape, ZInsO 2013, 1433, 1440

⁵ So AG Hamburg v. 18.12.2015 - 67g IN 357/14 ZVI 2016, 79

⁶ Thüning, ZVI 2017, 377, 382; Heyer, ZVI 2015, 357, 359; Frind, ZInsO 2015, 542 m.w.N.; AG Hamburg v. 4.8.2015 - 68c IK 460/15, ZInsO 2015, 2045; signifikant der diesbzgl. Verständnisirrtum bei Dawe, ZVI 2014, 435, der meint, es gehe um eine „gläubiger-autonome Stundungsversagung“; ähnlich BeckOK/InsR-Madaus, St.1/2026, § 4c Rn. 25



Einstieg
in das
Insolvenzanfechtungsrecht

mit RiAG Frank Frind

Online
15.04.2026
09:00 - 11:00 Uhr

2 FAO-Stunden

Schuldners „zum Verfahren“, sondern um Hilfe zur Restschuldbefreiung mittels staatlicher Mittel. Dies setzt eine hinreichende Zweckerreichungswahrscheinlichkeit voraus. Richtigerweise ist die „Sanktion“ der Stundungsversagung oder -aufhebung wegen ersichtlicher zweifelsfreier Versagungsgründe mit der Folgefrage verknüpft, ob der Schuldner danach sofort wieder Eigenantrag stellen kann und dürfen sollte. Die Kritiker der Vorwirkungsrechtsprechung verwiesen dabei auf mangelnde Sperrfristtatbestände seit der Reform zum 1.7.2014¹. Die Befürwortung einer „Restschuldbefreiung auf Staatskosten“ bei – im Eröffnungsverfahren gar nicht zu erwartendem – Einschreiten der Gläubigerschaft verkennen, dass der Schuldner im Restschuldbefreiungsverfahren auch auf die Wahrung und Einhaltung von allen Pflichten aus §§ 20, 97, 290 ff. InsO hin angehalten werden soll. **Die Staatskasse hat ein Interesse daran, die Anzahl der „Wiederholer“ bei eröffneten Verfahren mit RSB gering zu halten.** Die Bezirksrevision hat daher bei ungerech-

fertigter Stundungsbewilligung auch ein Rechtsmittelrecht (§ 4d Abs. 2 InsO), ist jedoch auf fehlerhaft verkannte persönliche und wirtschaftliche Gründe beschränkt (§ 4d Abs. 2 S. 2 InsO), weshalb es Aufgabe aufmerksamer Richter*innen mit Hilfe aufmerksamer Insolvenzsachverständiger ist, unkooperative oder RSB nicht erreichen könnenden Schuldner*innen kein Geld aus der Staatskasse zu bewilligen.

Auch der BGH sah und sieht dies so², denn mit der BGH-Entscheidung v. 13.2.2020 hat er ausdrücklich zugelassen, dass eine „Vorwirkung“ des § 302 InsO zulässigerweise bei evidenten Versagungs- oder Scheiternsgründen als zu *prognostizieren* vorweggenommen werden muss³, wobei es eben ausdrücklich nicht darauf ankommt, ob solche Forderungen später auch so mit „Attribut“ angemeldet werden. Die Ablehnung der „Vorwirkungsrechtsprechung“ wird vereinzelt sogar im Jahre 2025 noch vertreten (und fälschlich gar als „h.M.“ ausgegeben); sie gelangt dann zu frappanten Ergebnissen, da z.B. die Konstellation, dass der Schuldner kurz vor Insolvenzantragstellung einen Privatkundenkredit aufnimmt und die Darlehenssumme rasch verschleudert, nicht mehr über eine Voranwendung v. § 290 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 InsO im Wege der Stundungsablehnung in den Griff bekommen werden kann⁴.

Die jährlichen Kosten von Verfahrenskostenstundung der gesamten Bundesländer werden empirisch nicht erhoben, dürften pro Jahr aber bei ca. 60 Millionen insgesamt bundesweit liegen⁵, auch die „Rückflüsse“ nach § 4b InsO sind völlig ununtersucht, dürften sich aber bei maximal 20 % bewegen.⁶

II. Anwendung beim im Eröffnungsverfahren nicht kooperierenden Schuldner

Im Insolvenzgutachten ist darauf hinzuweisen, wenn zweifelsfrei bereits im Eröffnungsverfahren RSB-Versagungsgründe verwirklicht worden sind. Dabei sind in der Regel nur Umstände zu berücksichtigen, die sich dem Insolvenzgericht geradezu aufdrängen oder die vom Sachverständigen aufgrund Gesprächen und (Nicht-)Treffen mit den Schuldner*innen ermittelt

¹ Th. Reck, ZVI 2016, 173

² Möhring, ZVI 2017, 289, 294

³ BGH v. 13.2.2020 – IX ZB 39/19, Rn.15 & 16

⁴ Hierzu mit gänzlich falschen Schlussfolgerungen Montag, ZVI 2025, 344, 347, 348

⁵ Vgl. Schmitz-Winnenthal/Reuter, ZVI 2010, 41, 48; Breiter, u.a., ZInsO 2011, 860, 862; Laroche spricht in seinem Vortrag für den DIT 2024 v. 17 Mill. EUR /Jahr als Aufwendung allein in NRW

⁶ Frind, Praxishandbuch Privatinsolvenz, 4. Aufl. Rn. 281 mwN

sind¹, z.B., deren Nichtkooperation entgegen §§ 20, 97 InsO, oder, wenn der/die Schuldner*in erklärt, jetzt und künftig keine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen, da dies nunmehr sogar auch im eröffneten Verfahren bereits ein Versagungsgrund wäre (§ 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO) oder der/die Schuldner*in vor Verfahrensantragstellung eindeutig massehaltige Werte verschwendet hat (§ 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO). Die hier zur Verfahrenskostenstundung ergangene BGH-Rechtsprechung zu Vorberücksichtigung von Versagungsgründen kann unproblematisch angewandt werden.² Es darf als absurd angesehen werden, **Schuldner*innen, die mit den Insolvenzsachverständigen nicht kooperieren**, auch noch aus der Staatskasse zu alimentieren.

Eine „prognostische“ Nichtgewährung der Stundung kommt auch wegen **möglicher Verletzung der Erwerbspflicht**, die eben im Stundungsfalle nicht erst mit Verfahrenseröffnung beginnt, durchaus ebenfalls im Wege der Anwendung der Vorwirkungsrechtsprechung in Betracht. Übersehen wird zuweilen § 4c Nr. 4 InsO i.V.m. § 4a Abs. 3 S. 2 InsO. Die Verfahrenskostenstundung ist nach Verfahrensabschnitten einzeln zu bewilligen und damit auch für das Eröffnungsverfahren gesondert³. Die Obliegenheiten des § 4c Nr. 4 InsO treffen den Schuldner daher bereits im Eröffnungsverfahren, nämlich ab Stundungsbewilligungsreife⁴. Der Schuldner hat daher über § 4c Nr. 4 InsO bereits im Eröffnungsverfahren die Auskunftspflicht zu seinen Erwerbsbemühungen nach § 296 Abs. 2 S. 2 InsO, dessen Wirkungen hier gesetzlich ausdrücklich „nach vorne gezogen“ werden.⁵ Wird sachverständigenseits festgestellt, er/sie arbeitet nicht und hat sich im Sinne der „Bewerbungsrechtsprechung“ zu § 287b InsO⁶ auch nicht bemüht, ist anzuregen, eine Verfahrenskostenstundung abzulehnen.

III. Anwendung bei prognostischen Anmeldungen von § 302er-Forderungen

Die entsprechende Prüfung „könnten § 302er-Forderungen angemeldet werden?“ gehört inzwischen, insbesondere in den Regelinsolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen, nicht zuletzt mit Blick auf hinterzogene Steuern und nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge, zum Standardprüfungspunkt von (sorgfältigen!) Insolvenzugutachten.

Nach ständiger BGH-Rechtsprechung ist eine Stundungsaufhebung oder -nichtgewährung gem. § 4a oder 4c InsO mangels erreichbaren „Neustartes“ (Zweckverfehlung des Verfahrens) auch möglich, **wenn die wesentlichen, prognostisch am Verfahren teilnehmende Forderungen gem. § 302 InsO voraussichtlich von der RSB ausgenommen sind**⁷. Auch hieran hat die Reform des Insolvenzrechtes

AGV
Seminare



Einstieg in Insolvenzugutachten & Sachbearbeitung in Insolvenzeröffnungsverfahren

Das „gute Gutachten“

Mit: Frank Frind

RiAG



• 07.05.2026
• 09:00 – 17:30 Uhr
• Hannover

6 FAO-Stunden

¹ Wenig nachvollziehbar daher die Ansicht v. Ahrens, VIA 2015, 49, 50, es gehe um einen „beinah schon polizeilichen Kontrollgedanken“

² Frind, ZInsO 2015, 542, 546 m.w.N. u. mit Fallbeispielen; so auch Hergenröder, KTS 2013, 385, 397, Streck, ZVI 2014, 205, 210; zweifelnd Grote/Pape, ZInsO 2013, 1433, 1440

³ BGH v. 25.9.2003 - IX ZB 459/02

⁴ BGH v. 22.10.2009 - IX ZB 160/09, Rn.10; Uhlenbruck-Mock, 16. Aufl. InsO, § 4a Rn. 23; HK-Privatinsolvenz/Homann, 2. Aufl., § 4c Rn. 19; HK-Sternal, 11. Aufl. InsO; § 4c En. 17; aA AGR-

Ahrens, 5. Aufl. InsO; § 4c Rn. 32; LG Düsseldorf v. 28.9.2015 - 25 T 435/15

⁵ Uhlenbruck-Mock, 16. Aufl. InsO, § 4a Rn. 23; LG Düsseldorf v. 28.9.2015 - 25 T 435/15

⁶ Dazu Frind, Praxishandbuch Privatinsolvenz, 4. Aufl., Rn. 1001 mwN

⁷ BGH v. 16.12.2004 - IX ZB 72/03; BGH v. 21.9.2006 - IX ZB 24/06 zu § 290 I Ziff. 4 InsO; LG Hamburg v. 5.9.2012 - 326 T 82/12 (67c IN 45/12), n.v.; zustimmend zu dieser Rechtsprechung Schmittmann, VIA 2015, 70; Wiedenhaupt, ZVI 2014, 439, 441

2014 nichts geändert¹. Entsprechende Beschlüsse von Insolvenzgerichten sind zahlreich². Der BGH hat sich aber zum Leidwesen der Praxis hinsichtlich einer Quote der § 302er-Forderungen, die eine Stundungsablehnung rechtfertigen, nicht festgelegt, aber bei einer sehr hohen absoluten Summe eine Ablehnung für gerechtfertigt gehalten³. Das wird in einer neuen BGH-Entscheidung als „Sonderfall“ bezeichnet⁴, in dem vorliegenden Sachverhalt betrug der Anteil unzweifelhafter § 302er-Forderungen an der Gesamtverschuldung 30,4 %.

In Betracht kommen **drei Maßstäbe: absolute Höhe der voraussichtlich ausgenommenen Forderungen⁵; Prozentsatz⁶ oder Einzelfallbetrachtung⁷**. Mit seiner neuen, wenig praxis-gerechten, Entscheidung verwirft der BGH die ersten beiden möglichen Maßstäbe und entscheidet sich - zumindest für den Bereich nicht exorbitant hoher § 302er-Forderungen - für die **Einzelfallbetrachtung**. Dies allein wäre nicht zu kritisieren, indes stellt der BGH nunmehr schlicht unerfüllbare weitere Ermittlungsnotwendigkeiten auf: Das Insolvenzgericht soll offenbar mittels sachverständiger Hilfe umfangreiche Ermittlungen zur künftigen „Doch-noch-Bezahlbarkeit“ („weitere Umstände“) der § 302er-Forderungen anstellen.⁸

So seien zu ermitteln: Die Schuldnermotivation (!) zum Einsatz pfändungsfreien Vermögens und evt. Aufnahme einer zusätzlichen überobligatorischen Tätigkeit (leider „vergisst“ der BGH hier: auch dann muss der Schuldner an seine Gläubiger das daraus Pfändbare abführen, jedoch dies gemindert um einen nach §§ 850i Abs.1, 850a Nr.1 ZPO anzurechnenden zusätzlichen pfandfreien Betrag⁹). Und die mögliche finanzielle Unterstützung durch Familienangehörige (um § 302er-Forderungen von denen bezahlen zu lassen!). Und ein „ernsthaftes in Betrachtkommen der „Beendigung“ der Weiterverfolgung und Durchsetzung der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen“¹⁰, d.h. ob die § 302er-Gläubiger im eröffneten Verfahren „aufgeben“. Ob der BGH hier eine Prognose über den Verlauf eines

möglichen Widerspruchsverfahrens verlangt, bleibt unklar.

Die vorgenannten „Ermittlungsnotwendigkeiten“ konterkarieren die anschließend in der BGH-Entscheidung zutreffend erfolgte Feststellung: „Die Stundungsentscheidung hat sich an leicht feststellbaren und zunächst an den von dem Schuldner vorgetragenen Tatsachen zu orientieren“¹¹. Hätte der BGH es bei dieser „Marschrichtung“ belassen, müsste er den Insolvenzrichter*innen nicht umfangreiche amtswegige(!) Ermittlungen zu o.g. Punkten aufbürden, sondern hätte es im Sinne der vorstehenden „Maßgabe“ schlicht dabei belassen, dass der Schuldner bei entsprechenden Stundungs-nichtgewährungssachverhalten – natürlich - zur Absicht des Gerichtes, die Stundung abzulehnen/ aufzuheben anzuhören ist und dann etwas dagegen vortragen soll. Dazu meint der BGH nun: “Den

Graeber / Graeber

InsVV

4. Aufl. 2022, 118 €, ISBN 978-3-00-067834-9



Wir haben unsere InsVV-Kommentierung erneut überarbeitet. Viele Probleme sind hinzugekommen und wurden gelöst. Die Änderungen der InsVV durch das StaRUG wurden eingearbeitet.

Sie werden keine umfangreichere Kommentierung finden!

Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar

AGV
Seminare

direkt über
www.InsVV.com.

¹ [AG Ludwigshafen v. 11.1.2016 - 3c IK 486/15 Lu](#); *Blankenburg*, ZVI 2015, 239

² Vgl. *Frind*, Praxishandbuch Privatinsolvenz, 4. Aufl., Rn. 253 mwN

³ [BGH v. 13.2.2020 - IX ZB 39/19](#), Rn.13 (im Ergebnis dort ca. 41 %)

⁴ [BGH v. 13.11.2025 - IX ZB 21/25](#), Rn.13

⁵ Dafür *Pape*, ZInsO 2021, 221, 223

⁶ Dafür *Frind*, Praxishandbuch Privatinsolvenz, 4. Aufl., Rn. 253: mind. 50 %

⁷ Dafür *Dahl/Taras*, NJW-Spezial 2016, 469, 470

⁸ [BGH v. 13.11.2025 - IX ZB 21/25](#), Rn.14 & 22

⁹ [BGH v. 12.10.2023 - IX ZR 162/22](#), Rn.12-20

¹⁰ [BGH v. 13.11.2025 - IX ZB 21/25](#), Rn. 16

¹¹ [BGH v. 13.11.2025 - IX ZB 21/25](#), Rn. 17

Schuldner trifft die Feststellungslast, dass ernsthafte Aussichten bestehen, das Ziel der Restschuldbefreiung auch hinsichtlich der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Verbindlichkeiten zu erreichen.“ Das ist unverständlich. RSB für § 302er-Forderungen? Gemeint sein kann doch nur, Bezahlung der § 302er-Forderungen oder erfolgreicher Schuldner-Widerspruch gegen die Attributsanmeldung. Das aber verschiebt eben die Fragen zum Einsatz unpfändbaren Einkommens, künftiger Erwerbsperspektive oder möglicher Attributsfeststellungsprozesse in den Prognosebereich bei der Stundungsentscheidung und eine solche Prognose wiederum ist gerichtlicherseits (und sachverständigenseits) gar nicht leistbar.

Richtigerweise hätte der BGH mit Blick auf **§ 245a InsO** jegliche amtswegige Ermittlungen zu möglicher „Bewältigung“ von § 302er-Forderungen durch den Schuldner ablehnen müssen. Die Norm statuiert, dass gesetzlich zu vermuten ist, dass es bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Schuldners bleibt. Der BGH hatte unter dem 19.5.2022¹ bestätigt, dass es einen wesentlichen Mangel des darstellenden Teils eines Insolvenzplanes ausmache, wenn die Gläubiger bei einem Restschuldbefreiungsplan (§ 227 InsO) die Nachhaftungsforderungsdurchsetzungschancen nach § 201 InsO nicht beurteilen können, was Gegenstand der – auch über das Ende des Regelverfahrens insofern hinausgehenden - Vergleichsrechnung sei. Darzulegen sei vom Planvorleger, ob ein RSB-Antrag gestellt sein, gfs. der Stand des RSB-Verfahrens, sowie die Einkommens-, Vermögens – und Familienverhältnisse des Schuldners, und, ob eine Änderung der Verhältnisse absehbar sei. Sei das nicht der Fall, sei vom gegenwärtigen Status der schuldnerischen Vermögensverhältnisse auszugehen. Die Zweifelsregelung des § 245a InsO nF finde Anwendung, wenn eine solche Änderung nicht absehbar sei².

IV. Fazit

Im Rahmen der Anwendung der Vorwirkungsrechtsprechung müssen Insolvenz Sachverständige im Gutachten bei Bejahung der Notwendigkeit der Verfahrenskostenstundung zur Verfahrenskostendeckung sorgfältig mögliche prognostische (!) Gründe, dass die Schuldner*innen die RSB nicht erreichen könnten, dem Insolvenzgericht unterbreiten.



InsA

**DIESE ANZEIGE KÖNNTE
IHRE SEIN.**

Erreichen Sie über **2.000 Leserinnen
und Leser** der InsA

genau die Fachleute die Sie suchen!

**Schalten Sie Ihre
Stellenanzeige in der InsA.**

Schreiben Sie uns
mail@agv-seminare.de

oder rufen Sie uns an
+49 331 28 12 89 19

¹ BGH v. 19.5.2022 - IX ZB 6/21

² BGH v. 19.5.2022 - IX ZB 6/21, Rn. 21

Mehr Europa wagen: Zur örtlichen Zuständigkeit in Insolvenzverfahren bei Unternehmen ohne Geschäftsräume

Rechtsanwalt Dr. Philipp Grauer

Einleitung und Problemaufriss

§ 3 InsO bestimmt, welches Insolvenzgericht örtlich zuständig ist. Der darin verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „Mittelpunkt der selbstständigen Tätigkeit“ ist im Laufe der Jahre durch eine umfangreiche Rechtsprechung ausgeformt worden. Für klassische Fallkonstellationen lässt sich die örtliche Zuständigkeit heute regelmäßig ohne Schwierigkeiten bestimmen.

Zunehmend an Bedeutung gewinnen jedoch atypische Konstellationen, in denen die bislang entwickelten Auslegungsmaßstäbe an ihre Grenzen stoßen. Dies betrifft insbesondere Unternehmen, die über keine physischen Geschäftsräume mehr verfügen. Der Geschäftsbetrieb läuft gleichwohl weiter, die Belegschaft arbeitet dezentral oder vollständig remote, Geschäftsunterlagen werden digital in der Cloud geführt und die Geschäftsleitung agiert ortsunabhängig. Zugespitzt stellt sich damit die Frage, welches Insolvenzgericht örtlich zuständig ist, wenn etwa zwei Geschäftsführer die Geschäfte jeweils von unterschiedlichen Orten aus leiten, während der satzungsmäßige Sitz der Gesellschaft laut Handelsregister in einer dritten Stadt liegt. Bei diesem Fall handelt es sich längst nicht mehr um ein theoretisches Problem, sondern um ein in der Praxis wiederholt auftretendes Phänomen.

Der vorliegende Beitrag untersucht diese Konstellationen und zeigt auf, dass eine europa-rechtsorientierte Auslegung des § 3 InsO unter Rückgriff auf die Wertungen des Art. 3 InsVfVO geeignet ist, bestehende Wertungswidersprüche aufzulösen und Rechtssicherheit herzustellen.

Gesetzliche Grundlage § 3 InsO

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 InsO ist bei einem laufenden Geschäftsbetrieb das Gericht ausschließlich

zuständig, in dessen Bezirk der Mittelpunkt der wirtschaftlichen selbstständigen Tätigkeit des Schuldners liegt.

Der Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit befindet sich dort, wo unmittelbar Geschäfte geschlossen werden.¹ Maßgeblich ist der Ort der tatsächlichen Willensbildung, also der Ort, von dem aus die unternehmerischen Leitentscheidungen getroffen und in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden.² Dieser Auslegung liegt ersichtlich die – lange Zeit zutreffende – Vorstellung zugrunde, dass Unternehmen mit Arbeitnehmern regelmäßig über physische Geschäftsräume verfügen, in denen Geschäftsleitung, Verwaltung und operative Tätigkeit räumlich gebündelt sind. Diese Prämisse entspricht jedoch zunehmend nicht mehr der wirtschaftlichen Realität.

Strukturwandel: Geschäftsraumlose Unternehmen

In der Praxis existieren heute zahlreiche Unternehmen, die vollständig auf feste Geschäftsräume verzichten. Zwar verfügen diese regelmäßig über eine Geschäftsanschrift, die häufig von externen Dienstleistern in Form virtueller Büros bereitgestellt wird. An diese Anschrift wird eingehende Post zugestellt, digitalisiert und elektronisch weitergeleitet. Geschäftsunterlagen werden cloudbasiert verwaltet, Mitarbeiter arbeiten deutschland- oder weltweit remote und auch die Geschäftsführung ist nicht mehr



RA & StB Dr. Philipp Grauer ist Partner der Kanzlei Münzel & Böhm und wird in Berlin als Insolvenzverwalter bestellt.
www.muenzel-boehm.de

¹ Rüter/Tichbi in Hamburger Kommentar, § 3 Rn. 13

² OLG Brandenburg v. 19.6.2002 – 1 AR 27/02; AG Essen v. 1.9.2009 – 166 IN 119/09; AG Hannover v. 24.9.2018 – 903 IN 540/18

an einen festen Ort gebunden, sondern agiert mobil oder aus dem Homeoffice.

Würde man die bislang herrschende Rechtsprechung konsequent fortführen, läge der Mittelpunkt der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit in solchen Fällen dort, wo sich der Geschäftsführer tatsächlich aufhält oder seinen Wohnsitz hat. Denn dort findet – jedenfalls faktisch – die unternehmerische Willensbildung statt. Von dort aus werden E-Mails versendet, Verträge elektronisch abgeschlossen und geschäftliche Entscheidungen umgesetzt. Diese Betrachtung erweist sich jedoch spätestens dann als unzureichend, wenn der Geschäftsführer seinen Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder mehrere Geschäftsführer an unterschiedlichen Orten tätig sind und gemeinsam unternehmensrelevante Entscheidungen treffen.

Konfliktlage bei Auslandsbezug: Geschäftsführer im EU-Ausland

Hat ein Unternehmen Vermögenswerte oder Gläubiger im EU-Ausland findet die Insolvenzverfahrensordnung (InsVfVO) Anwendung. Entsprechend ist in diesen Fällen zunächst zu prüfen, welcher Mitgliedstaat international für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig ist. Diese Frage ist von der Bestimmung der innerstaatlichen örtlichen Zuständigkeit zu trennen.

Gemäß Art. 3 InsVfVO sind die Gerichte desjenigen Mitgliedsstaats für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens international zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen (center of main interest = COMI) hat. Der COMI befindet sich an dem Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist. Für Gesellschaften oder juristische Personen wird hierbei widerleglich vermutet, dass sich der COMI am satzungsmäßigen Sitz befindet. Anders als § 3 InsO knüpft Art. 3 InsVfVO damit nicht primär an den Ort der internen Willensbildung an, sondern an objektive, nach außen für Dritte erkennbare Umstände. Maßgeblich sind insbesondere die Wahrnehmbarkeit des COMI für Gläubiger, Behörden und sonstige Dritte, etwa anhand der verwendeten Geschäftsadresse, des zuständigen Finanzamts oder des Außenauftritts des Unternehmens.

Bei einem geschäftsraumlosen Unternehmen mit Sitz und Geschäftsadresse in Deutschland, dessen

Geschäftsführer aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist, entsteht ein systematischer Konflikt zwischen der internationalen und örtlichen Zuständigkeit. International wären die deutschen Gerichte zuständig, da der COMI nicht nachweislich im Ausland liegt. Zugleich lässt sich nach herkömmlicher Auslegung des § 3 Abs. 1 S. 2 InsO kaum ein deutsches Insolvenzgericht als örtlich zuständig bestimmen. Denn der Ort der tatsächlichen Willensbildung wäre der Wohnsitz des Geschäftsführers. Und dieser ist nicht in Deutschland ansässig.

Mehrere Geschäftsführer in unterschiedlichen Gerichtsbezirken

Ein vergleichbarer Konflikt besteht, wenn bei einem geschäftsraumlosen Unternehmen mehrere Geschäftsführer bestellt sind, die ihre Tätigkeit jeweils aus unterschiedlichen Gerichtsbezirken ausüben. Auch hier versagt die Anknüpfung an den Ort der Willensbildung. Es lässt sich weder praktikabel noch rechtssicher feststellen, welcher Geschäftsführer „mehr“ Willen in die Unternehmensentscheidungen einbringt und damit den maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensleitung ausübt.

Lösungsansatz: Europarechtsorientierte Auslegung des § 3 InsO

Für Konstellationen mit EU-Auslandsbezug ist die Regelung des Art. 102 § 3 Abs. 2 EGINsO zu beachten. Danach darf ein deutsches Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht ablehnen, wenn Deutschland international zuständig ist. Ist bei einem geschäftsraumlosen Unternehmen der satzungsmäßige Sitz und die Geschäftsadresse in Deutschland belegen, muss daher zwingend auch eine örtliche Zuständigkeit innerhalb Deutschlands begründet werden, und zwar auch dann, wenn der Geschäftsführer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist.

Dieser Konflikt lässt sich nicht durch eine Fortführung der bisherigen in der Rechtsprechung anerkannten Kriterien auflösen. Vielmehr ist die örtliche Zuständigkeit zu bestimmen, indem § 3 Abs. 1 S. 2 InsO unter Rückgriff auf die Wertungen des Art. 3 InsVfVO ausgelegt und so neben der internationalen Zuständigkeit auch die örtliche Zuständigkeit bestimmt wird.

Die gleiche Auslegungsmethodik empfiehlt sich auch für rein innerstaatliche Sachverhalte, etwa bei mehreren Geschäftsführern in unterschiedlichen Gerichtsbezirken. Auch hier muss eine eindeutige örtliche Zuständigkeit „gefunden“ werden. Für Unternehmen ohne physische Geschäftsräume sollte daher – bis zum Beweis des Gegenteils – vermutet werden, dass sich der Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit am satzungsmäßigen Sitz des Unternehmens befindet. Ein abweichender Mittelpunkt sollte nur dann anzunehmen sein, wenn objektive, für Dritte feststellbare Umstände eindeutig auf einen anderen Ort hinweisen. Als solche Umstände zählen zum Beispiel:

- die im Geschäftsverkehr verwendete Geschäftsadresse (Website, im E-Mail, Rechnungen)
- das zuständige Finanzamt oder
- eine vom Satzungssitz abweichende im Handelsregister eingetragene Geschäftsadresse.

Subjektive Kriterien wie die Willensbildung des Geschäftsführers sollten demgegenüber außer Betracht bleiben.



Restrukturieren ohne Insolvenz

StaRUG-Basiswissen für die Praxis

Das Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG als Alternative zum Insolvenzverfahren

Mit: Dr. Benjamin Weibel
Richter am AG



• 17.06.2026
• 09:00 – 12:15 Uhr
• Online

3 FAO-Stunden

Vorteile der vorgeschlagenen Auslegung

Diese Auslegung des § 3 Abs. 1 S. 2 InsO in Fällen, in denen keine physischen Geschäftsräume vorhanden sind, ermöglicht eine klare, objektive und praktikable Bestimmung des Mittelpunkts der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit. Gerichte und Sachverständige können die maßgeblichen Kriterien ohne aufwändige Ermittlungen überprüfen und feststellen. Verwenden Unternehmen unterschiedliche Adressen oder bestehen Widersprüche zwischen Handelsregister und Außenauftritt, ist der Beweis des Gegenteils nicht geführt. Es verbleibt dabei, dass der handelsregisterrechtliche Sitz der Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit ist. Zugleich werden die beschriebenen Konfliktlagen vermieden. Befindet sich der satzungsmäßige Sitz und die im Geschäftsverkehr verwendete Geschäftsadresse eines Unternehmens ohne physische Büroräume in Deutschland, während der Geschäftsführer in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft ist und von dort aus das Unternehmen leitet, wäre international Deutschland zuständig. Die örtliche Zuständigkeit läge in diesem Fall bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich der Sitz des Unternehmens befindet. Gleiches gilt, wenn ein geschäftsraumloses Unternehmen zwei Geschäftsführer hat, die in zwei unterschiedlichen Gerichtsbezirken wohnhaft sind. Auch in diesem Fall lässt sich die örtliche Zuständigkeit eindeutig bestimmen. Auf die Wohnorte der Geschäftsführer käme es nämlich nicht an.

Schließlich würde die vorgeschlagene Auslegung des § 3 Abs. 1 S. 2 InsO einen Beitrag zur weiteren Harmonisierung des deutschen Insolvenzrechts mit dem europäischen Rechtsrahmen leisten. Die Kriterien des Art. 3 InsVfVO sind klar, vorhersehbar und praxiserprobt. Demgegenüber ist die Auslegung des § 3 Abs. 2 S. 1 InsO oft schwer nachvollziehbar und mit Unsicherheiten verbunden, insbesondere in atypischen Konstellationen. Es spricht daher viel dafür, bewährte europäische Wertungen auf nationaler Ebene zu übernehmen. Nicht zuletzt im Interesse von Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und Gleichbehandlung im europäischen Wirtschaftsraum.

23.

**Oberbayerisches
Insolvenz-
Wochenende**
26./27.06.2026

Fischbachau/Schliersee

Beginn: Freitag, 14.30 Uhr

Ende: Samstag, 14.30 Uhr

Anmeldungen unter
www.jura-uptodate.de

Neue Rechtsprechung des BGH in Insolvenzsachen

RIBGH Dr. Volker Schultz IX. Zivilsenat | Karlsruhe

Die Begründung von Masseverbindlichkeiten im (vorläufigen) Insolvenzverfahren – ein Dauerbrenner

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm. Institutsdirektor

Institut für Verfahrens- und Insolvenzrecht, Institut für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht | Universität zu Köln

Aktuelle Entwicklungen beim Unternehmenskauf in der Insolvenz

RAin FAInIns&SanR Julia Siedhoff

Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB | München

Aktuelles/Interessantes zur Vergütung des Insolvenzverwalters

RiAG Dr. Thorsten Graeber Amtsgericht Potsdam

Aktuelles aus dem Insolvenz- und Sanierungssteuerrecht

RA StB Dr. Alexander Witfeld

Flick Gocke Schaumburg Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater | Düsseldorf

Die Rolle der Kreditgeber in der Krise des Unternehmens (und danach) – Überbrückungs-, Sanierungs- und Massekredite

RA Dr. Matthias Schönfelder

First Vice President. Legal Financing Solutions, Products & Restructuring,
UniCredit Bank GmbH | München

FAQ an das Insolvenzgericht – Das, was Sie wirklich wissen wollen.

RiAG Florian Burkhardt Amtsgericht München

Mängel in der Schlussrechnungsprüfung und deren Vermeidung ^(Teil 4)

Gefahr erkannt = Gefahr gebannt

Prof. Dr. Reinhard Reck, StB, Braunschweig

5. Materielle Beanstandungen (hier die Steuerberaterleistungen)

Im dritten Teil zu den Anmerkungen bzgl. der Mängel, die im Rahmen einer Schlussrechnungsprüfung zu Tage treten, wurden die Anwaltsleistungen, die zu Lasten des Verfahrens abgerechnet werden, einer kritischen Betrachtung unterworfen. In diesem Abschnitt soll dies mit den Steuerberatungskosten geschehen. Wie die nachstehenden Zeilen zeigen, kommt es im Zusammenhang mit der Abwicklung von einem Insolvenzverfahren zum Teil zum Ausgleich von Rechnungen, die mangelbehaftet sind und nicht auszugleichen wären bzw. es kommt zum Ausgleich überhöhter Rechnungen. Bevor hierauf im Einzelnen eingegangen wird, ist eine kleine Einführung in die Vergütungsverordnung der Steuerberater notwendig.

5.1 Vorbemerkungen zur StBVV

Der Steuerberatung liegt immer ein Dienst- oder Werkvertrag zu Grunde. Für die Leistung hat der Berater einen Anspruch auf Vergütung. Über den § 64 StBerG wird die Steuerberatervergütungsverordnung als bindend angesehen. Allein § 4 StBVV regelt, dass die Vergütung im Rahmen einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung höher fixiert werden kann. Grundsätzlich ist die Höhe der Vergütung gemäß StBVV von dem Zeitaufwand, Wert des Objektes und der Art der Aufgabe abhängig. Ist der Wert des Objektes Gegenstand der Vergütung, so wird von einem Gegenstandswert gesprochen (§ 10 StBVV). Die Vergütung hat im gesetzlichen Rahmen angemessen zu erfolgen (§ 11 StBVV). Die Vergütung hat dabei zwischen der Mindest- und Höchstgebühr zu liegen. Die Gebühr ist von der Schwierigkeit und dem Umfang der Arbeit abhängig. Hierbei darf nicht kritiklos die Mittelgebühr angesetzt werden¹.

Die Mittelgebühr ist bei einem Fall „mittlerer“ Schwierigkeit ansetzbar. Die Gebühr muss aber vom Berater begründet werden. Zum Beispiel: Anzahl der Buchungen, Einsatz von Fachkräften, Beachtung des Umsatzsteuerrechtes etc. Erfolgt keine Begründung², dann wäre er auf die Mindestgebühr zu verweisen. Ohne Begründung kann auch nicht von der Mittelgebühr nach oben abgewichen werden³. Die Vergütung des Beraters ist dabei grundsätzlich nicht erfolgsabhängig (§ 9a StBVV).

Neuere Auslegung⁴

In einer jüngeren Entscheidung stellt das OLG Frankfurt fest:

Danach gibt es keine Darlegungs- und Beweislastpflicht, wenn der Steuerberater die Mittelgebühr berechnet, die in Angelegenheiten von durchschnittlicher Bedeutung, durchschnittlichem Tätigkeitsaufwand und durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad und einem Auftraggeber in durchschnittlichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen anzuwenden sei und keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich seien, dass die in Rechnung gestellte Leistung nur unterdurchschnittlich schwierig war. Bei einer



StB Prof. Dr. Reinhard Reck ist Honorarprofessor an der Universität Magdeburg und übernimmt u.a. die Prüfung von Schlussrechnungen für Insolvenzgerichte und Rechnungsprüfungen für Gläubigerausschüsse.
www.gutachter-reck.de

¹ vgl. hierzu auch die Ausführungen Meyer, Goetz, Schwamberger, StBVV, 11. Aufl., Berlin 2023, § 11 Tz. 20 ff.

² Diese ist spätestens im Gerichtsprozess zu geben.

³ vgl. [AG Neuss v. 8.8.2011 - 78 C 1141/09](#)

⁴ vgl. [OLG Frankfurt a.M. v. 5.10.20218 - 8 U 203/17](#)

solchen Sachlage obliege dem Steuerberater keine weitere Darlegung der Bestimmungsgrundlagen. Steuerberater können dann die Mittelgebühr ohne näheren Vortrag i.S.d. § 11 S. 1 StBVV beanspruchen.

Steuerberatern sei bei der Ermessensausübung nach § 11 StBVV keine Toleranz von 20 % (oder mehr) zuzubilligen. Mit Blick auf die verkürzte Darlegungslast durch die Anerkennung der Mittelgebühr kann Steuerberatern nicht zusätzlich eine Toleranzgebühr eingeräumt werden.

5.2 Steuerberatungsleistungen und deren Abrechnung in der Insolvenz

Die **Steuerberatungsleistungen** werden im System einer doppelten Buchführung transparent und es kommen erstaunliche Dinge an das Tageslicht. Auch wenn der BGH hier in seinem Beschluss v. 11.11.2004¹ feststellt, dass **Steuerberatungsleistungen delegationsfähig** sind, hat der BGH sicherlich nicht gemeint, dass die Leistungen in der Form delegiert werden, wie sie nachstehend aufgeführt werden.²

5.2.1 Anmerkungen zum Abschluss

5.2.1.1 Gebührensatz

Der Gegenstandswert ist das Mittel der Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung (Summe der Erlöse bzw. der Aufwendungen, wenn diese höher sind) (§ 35 (2) StBVV).

Vereinfachendes Beispiel:

Bilanzsumme:	1.000.000 €
Umsatz	500.000 €
Summe:	1.500.000 € : 2 = <u>750.000,00 €</u>

Dies ist zugleich der Gegenstandswert.

Immer wieder ist festzustellen, dass der **Rahmen gem. Steuerberatergebührenverordnung (StBVV) im Zusammenhang mit der Abwicklung von Insolvenzen bis ans Limit ausgeschöpft wird** und auch Gebührenpositionen abgerechnet werden.

Praxisbeispiel:

Im Rahmen der Aufstellung eines Abschlusses werden Gebührensätze von 40/10 in Ansatz gebracht, wobei der Mittelwert bei 25/10 gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1a StBVV liegt. Schnell sind so Zahlungen von einigen Tausend € zulasten der Masse erfolgt. Dies sei nur an einem einfachen Rechenbeispiel bei einem Gebührenvolumen von 1,1 Mio. € dokumentiert. Bei einem Satz von 25/10 ergibt sich ein Nettobetrag von 2.815,00 €³ und bei 40/10 von 4.504,00 €. Dies sind Mehrkosten i.H.v. 1.689,00 €.

In der Praxis würde ein Abweichen vom Mittelwert gegenüber dem Mandanten zu begründen sein, da der Berater sich sonst der Gefahr aussetzt, dass es zu einer nachhaltigen Diskussion über den Rechnungsbetrag kommt, da der Mandant – ohne Begründung zu Recht – die Rechnung als überhöht ansehen würde und ggf. nicht in voller Höhe ausgleicht. Diese Diskussion verbleibt im Regelfall in der Insolvenz, da der „klassische Mandant“ fehlt.

Anmerkung: Wird eine Einnahmen- und Überschussrechnung⁴ erstellt, dann ist es üblich, einen Satz von 15/10 abzurechnen. Ab dem 1.7.2020 wurde die StBVV angepasst. Der Mittelwert erhöht sich daher auf 17,5/10, da der Maximalsatz auf 30/10 angehoben wurde (siehe § 25 Abs. 1 StBVV).

5.2.1.2 Erläuterungsberichte

Ein Erläuterungsbericht ist quasi ein darstellender Teil des Abschlusses. Diese werden immer wieder im Rahmen der Abwicklung eines Insolvenzverfahrens abgerechnet (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 StBVV), obwohl dies gesetzlich nicht erforderlich ist. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die es notwendig macht, einen Erläuterungsbericht zu erstellen⁵. Zu diesem Ergebnis, dass es sich um eine nicht benötigte Leistung handelt, kommt auch *Metoja*⁶. Dies Ergebnis wird auch vom [OLG Frankfurt a.M. vom 5.10.2018 - 8 U 2003/17](#) gestützt.

¹ vgl. [BGH v. 11.11.2004 - IX ZB 48/04](#)

² vgl. auch *Reck*, *InsbürO* 2004, 345 ff.

³ Die Werte entstammen der StBVV, die ab dem 01.07.2020 gültig ist.

⁴ Vor allem kleinere Handwerker (Umsatz unter 800.000 €) und Selbständige im Sinne des § 18 EStG erstellen auf dieser Basis ihren Abschluss.

⁵ Eine Ausnahme sieht § 71 GmbHG für die Eröffnungsbilanz der Insolvenz vor, um die Abweichungen bei den Werten im

Vergleich zu dem Going Concern Werten (fortgeführte Buchwerte) zu erläutern, da nunmehr Zerschlagungswerte anzusetzen sind (vgl. auch *Scholz Osterloh*, in *Baumbach Hueck*, GmbHG 16. Auf., München 1996, § 71; Tz. 21, so auch der IDW RH HFA externe handelsrechtliche Rechnungslegung im Insolvenzverfahren).

⁶ vgl. *Metoja*, *ZInsO* 2016, S. 992

Vorstehendes gilt zumindest für die **kleinen Kapitalgesellschaften** i.S.d. § 267 HGB, die die **Regelinsolvenzfälle** sind¹. Das HGB sieht einen Erläuterungsbericht mit anderen Worten für kleine Kapitalgesellschaften überhaupt nicht vor. Dennoch werden diese Erläuterungsberichte mit Sätzen zwischen 5/10 und 10/10 abgerechnet. Bei einem Gegenstandswert von 1,1 Mio. € ergibt sich ein Zahlbetrag von 563,00 € bzw. 1.126,00 € zulasten der Masse.

- Fragt man bei Verwaltern nach, warum dies geschieht, erhält man Auskünfte in der Form, dass das Finanzamt durch den Erläuterungsbericht schneller die Zahlen verstehe. Es ist allerdings zu konstatieren, dass das Finanzamt an einem Erläuterungsbericht überhaupt nicht interessiert ist, da der Erläuterungsbericht ggf. überhaupt keine Zahlen enthält (Kontenverbindung, die das Einlesen in die EDV des Finanzamts ermöglicht z.B. Umsatzerlöse Konto 4400). Dies ist allein beim **Jahresabschluss** gegeben. Darüber hinaus ist es so, dass im Rahmen von Erläuterungsberichten häufig auch Vermögenspositionen zusammengefasst werden, sodass einzelne Konten addiert werden.
- Eine andere gegebene Begründung für die Abrechnungsposition ist, dass die Steuerberaterkammer diesen Hinweis gegeben hätte. Mit einer gesetzlichen Begründung hat dies sicherlich wenig zu tun.
- Erläuterungsberichte sind nicht gesetzlich vorgeschrieben, allein der IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) hält es für erforderlich, dass ein Bericht über die Erstellung eines Jahresabschlusses gefertigt wird (vgl. IDW Fachausschuss, (IDW RH HFA 1.012)). Die Erforderlichkeit bedingt aber keinen gesetzlichen Zwang. Darüber hinaus gilt, dass der Auftraggeber – Verwalter – bestimmt, was gefertigt wird und bezahlt wird. Begründet der Verwalter mithin Kosten durch einen nicht gesetzlich vorgesehenen Bericht, dann bürdet er der Masse unnütze Kosten auf, die im Ergebnis der Masse wieder zugeführt werden sollten, entweder durch einen Hinweis durch das Gericht und sofern

dies nicht wirkt, sollte ggf. der Weg über einen Sonderinsolvenzverwalter gesucht werden.

- Zur Begründung der Erläuterungsberichte wird auch angeführt, dass anhand der Berichte die Arbeit der Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater überprüft werden kann. Hierzu ist zu konstatieren, dass eine Überprüfung der Arbeit allein anhand der Buchführungskonten und der damit verbundenen Geschäftspapiere möglich ist. Da die Buchführungskonten aber häufig nicht unmittelbar in Form von Kontonummern aufgeführt werden, ist gerade dieser Erläuterungsbericht zur Überprüfung der Arbeit wenig sachdienlich.
- In einigen Fällen wurde die Erstattung der Kosten auch vor dem Hintergrund abgelehnt, dass dies seitens der Gerichte geübte und unbeanstandete Praxis war. Hierzu ist festzustellen, dass die Gerichte, hätten sie nicht immer wieder Informationsdefizite mangels Fortbildungsmöglichkeiten zu kompensieren, wäre dies schon

AGV Seminare

Stolperfallen bei Schlussrechnung, Schlussbericht & Vergütungsantrag

mit Dr. Frank Thomas Zimmer

Online
04.05.2026
09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden

sehr viel früher beanstandet worden. Von einer

¹ Zum Teil findet man diese Abrechnungsposition auch bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften, wo diese grundsätzlich unbegründet ist.

geübten, unbeanstandeten Praxis kann insofern nicht die Rede sein.

- Schon etwas abenteuerlich darf auch die Begründung für die Abrechnung eines Erläuterungsberichtes gesehen werden, die derart erfolgt, dass es für den Rechtspfleger nicht zumutbar sei, eine „einfache“ EDV-mäßige Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu überreichen. Gleiches gelte für die Finanzverwaltung. Hierzu ist festzustellen, dass auch diese Argumentation nicht überzeugt. Zwei Punkte sind hierfür maßgebend.

a) Der Rechtspfleger ist grundsätzlich an einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht interessiert. Sein Interesse ist allenfalls darauf gerichtet, dass die steuerlichen Pflichten erfüllt werden. Hierzu bedarf es aber nicht der Erstellung – des nicht gesetzlich vorgesehenen – Erläuterungsberichtes. Dass die steuerlichen Verpflichtungen erfüllt werden, ergibt sich im Weiteren aus der internen, dem Rechtspfleger vorzulegenden und auch von ihm zu prüfenden Insolvenzbuchführung.

b) Die Finanzverwaltung benötigt allein die EDV-mäßige Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Hieraus erkennt sie die Zusammensetzung von Vermögen, Schulden, Erlösen und Ausgaben. Den Erläuterungsbericht benötigt die Verwaltung hierzu nicht. Wenn diese konkrete Fragen hat, so stellt sie diese dem Verwalter. Ein allgemeiner Erläuterungsbericht dient dieser Sache nicht.

Im Zusammenhang mit dem Erläuterungsbericht ist sicherlich auch das Urteil vom 27.2.2007 des AG Cloppenburg (21 C 988/05 VIII) zu beachten, das auf einem Gutachten eines Sachverständigen fußt. Hier wird klar herausgearbeitet, dass ein Erläuterungsbericht ohne Auftrag nicht zu erstellen ist, da er nicht zwingend erforderlich ist. Ferner wird in dem Urteil auch herausgearbeitet, dass der Erläuterungsbericht auch nicht erstellt ist, wenn nur unzureichende Erläuterungen des Abschlusses erfolgen.

5.2.1.3 Plausibilitätsprüfung

Plausibilitätsprüfungen dienen der Prüfung der Belastbarkeit der Zahlen. Diese Informationen benötigen Banken für die Kreditvergabe und fordern

daher vom Mandanten die Durchführung einer Plausibilitätsprüfung.

In einigen Fällen wurde als Begründung für die Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Insolvenz auch angegeben, dass der Abschluss incl. Plausibilitätsprüfung erstellt wurde, um insofern die „Belastbarkeit“ der Zahlen zu prüfen.

Hierzu ist insgesamt für die Durchführung des Insolvenzverfahrens anzumerken, dass die Plausibilitätsprüfung nicht gesetzlich verankert wurde. Sie wird von den Banken – wie angemerkt – eingefordert und dient in Verbindung mit weiteren Daten, dem Rating des Unternehmens in Hinblick auf die Kreditsicherheit bzw. Kreditwürdigkeit. Im Rahmen der Insolvenz eines Unternehmens ist festzustellen, dass eine Plausibilitätsprüfung nicht mehr nötig ist, da keine Bankkredite benötigt werden, was im Ergebnis die Beauftragung obsolet macht.

Die Gebühr für die Plausibilitätsprüfung wird dabei in Anlehnung an § 13 StBVV (Zeitgebühr) mit 100 € und zum Teil auch mehr netto je angefangene Stunde berechnet.

5.2.1.4 Abschlussvorarbeiten

Immer wieder findet sich auf der Rechnung für den Abschluss im Rahmen einer Insolvenz die Position Abschlussvorarbeit. Typische Tätigkeiten sind in diesem Zusammenhang: Mitwirkung an der Inventur, Abstimmung des Kontokorrent- und Sachkontenbereiches, Überprüfung zweifelhafter Umbuchungen, Aufbereitung unklarer Belege, Einrichtung eines Anlagenverzeichnisses, Überprüfung oder Zusammensetzung und Bewertung von teilfertigen Leistungen und die Ermittlung von abzugsfähigen Schuldzinsen¹.

Immer wieder ist dabei auch festzustellen, dass i.R.d. Abschlusses noch **Vorarbeiten** berechnet werden, obwohl die Finanzbuchhaltung von demselben Berater erstellt wurde. Die **Abschlussarbeiten** sind hierbei auch in den nachfolgenden Abschlüssen festzustellen. In diesem Zusammenhang muss kritisch hinterfragt werden, wieso noch Vorarbeiten notwendig sind, wenn die Finanzbuchhaltung zulasten des Verfahrens abgewickelt wird und das Verfahren vielleicht schon zwei oder drei Jahre läuft. Die Buchungen, die in derartigen Verfahren noch

¹ vgl. Meyer, Goetz, Schwamberger, StBVV Praxiskommentar, 13. Aufl., Berlin 2023, § 35 Tz. 21

vorzunehmen sind, sind sicherlich nicht derartig komplex, dass noch Vorarbeiten notwendig sind.

Werden derartige Positionen in der Praxis außerhalb eines Insolvenzverfahrens abgerechnet, wird der Mandant sicherlich die Kompetenz des Beraters hinterfragen und eine solche Rechnung ohne vortreffliche Begründung des Beraters nicht ausgleichen.

5.2.2. Anmerkungen zur Finanzbuchhaltung

5.2.2.1 Abrechnung der Finanzbuchhaltung Gebührensatz und Gegenstandswert

Bevor auf einzelne Aspekte im Rahmen der Finanzbuchhaltung eingegangen wird, soll kurz die Ermittlung des Gegenstandswertes erläutert werden. Der Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz (Erlöse) oder aus der Summe des Aufwandes ergibt (§ 33 Abs. 6 StBVV). Auch im Bereich der **Finanzbuchhaltung** lässt sich feststellen, dass die Gebührenverordnung im Rahmen der Abwicklung einer Insolvenz zum Teil **bis ans Limit** genutzt wird. Hier werden dann Gebührensätze von 12/10 in Ansatz gebracht, obwohl der Mittelwert allein bei 7/10 liegt. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass in der Praxis schon die Durchsetzung von 7/10-Gebühren bei bestehenden Unternehmen, die nicht insolvent sind, z.T. schwierig ist, da man hier an die Belastbarkeitsgrenzen von Unternehmen stößt.

Ferner ist festzustellen, dass die Gegenstandswerte (Gegenstandswert ist hierbei der Umsatz je Wirtschaftsjahr) z.T. exotische Werte erreichen, die mit den erfassten Umsätzen nicht in Einklang zu bringen sind. Arbeitet man hier im System einer doppelten Buchführung, kann auch schnell einmal der Umsatz für ein Jahr ermittelt werden. Diesen findet man auf dem Erlöskonto (ggf. Erlöskonten), der Umsatz (Erlös) kann dann mit dem Gegenstandswert verprobt werden. Die Ergebnisse, die hier in einigen Fällen zutage treten, sind z.T. wirklich erschreckend, mit anderen Worten: Der wirkliche Gegenstandswert beträgt zum Beispiel 100.000 €, es wird aber auf der Basis eines Gegenstandswertes von 1.000.000 € abgerechnet.

In diesem Zusammenhang sind aber auch die Fälle anzusiedeln, wo die **Gebührenrechnung** nicht mit

der StBVV in Einklang steht. Es **fehlt** mithin der **Gegenstandswert und Gebührensatz**, die normalerweise in einer Rechnung aufzuführen sind (vgl. auch § 9 StBVV). Festzustellen ist aber, dass diese Rechnungen ohne Beanstandungen gezahlt werden. Diese Rechnungen sind nicht formgerecht und der Mandant muss nicht zahlen, da zumindest der Gegenstandswert zwingend ist¹.

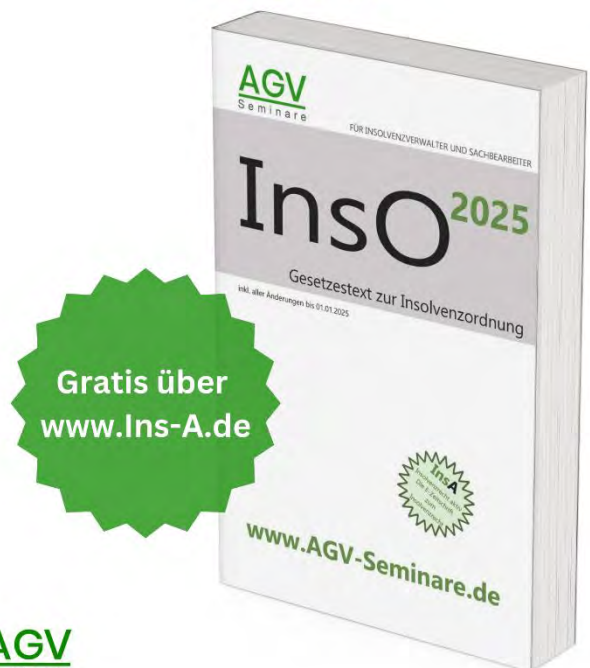
Praxishinweis:

Im Regelfall sollte man eine derartige Rechnung, bei der der Gegenstandswert und der Gebührensatz fehlen, zurückgeben.

Werden die Rechnungen bezahlt und es erfolgt innerhalb der Verjährungsfrist keine Erstellung einer ordentlichen Rechnung, ist die Masse mit Kosten belastet worden, die sie eigentlich nicht zu tragen hat und die vom Verwalter verursacht wurden, der insofern haftet.

An dieser Stelle sei aber nochmals betont, dass die **gesetzliche Verpflichtung zur Führung der Handelsbücher** bzw. der steuerlichen Auf-

Die neue InsO-Textausgabe von AGV



AGV
Seminare

¹ vgl. § 9 Abs. 2 StBVV aber auch Meyer, Goetz, Schwamberger, StBVV Praxiskommentar, 11. Aufl., Berlin 2023, § 9 Tz. 4 i. V.m.

14 ff.; vgl. zu den Formfehlern und den Folgen auch LG Duisburg v. 31.1.2025 - 1 O148/22

zeichnungen auch in der Insolvenz weitergegeben ist. Es sollte allein in einem **moderaten Rahmen abgerechnet** werden.

Bei Verfahren, die drei Jahre oder länger dauern und allein bspw. der Ausgang eines Rechtsstreits abgewartet wird, sind auch Gebührensätze - wie auch in der Praxis vorzufinden - von **3/10 angemessen**, oder aber es wird mit Verweis auf § 13 StBVV - ausnahmsweise - auf Stundenbasis abgerechnet, um eine **masseschonende Abrechnung** zu gewähren. Hier bietet es sich an, die Gebühren lt. 10tel-Satz als Vergleich anzugeben.

5.2.2.2 Anlagenbuchführung

Die Anlagenbuchführung kann separat abgerechnet werden. Der Gegenstandswert ist dabei die Abschreibungen des Jahres zzgl. der Zugänge an Anlagevermögen.

Voraussetzung für die Abrechnung ist aber ein gesonderter Auftrag, nicht ausreichend ist die Beauftragung mit der Finanzbuchhaltung und der Erstellung des Jahresabschlusses. Diese Ansicht wird auch vom [AG Schwelm v. 17.6.2021 - 25 C 190/19](#) bestätigt. Ursächlich ist, dass der ursprüngliche Auftrag (Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss) nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert werden kann (vgl. auch OLG Frankfurt/Main v. 21.7.1997 - 14 U 15/97).

5.2.2.3 Abrechnung der Insolvenzbuchhaltung

Problematisch ist auch der Fall zu sehen, in dem die Finanzbuchhaltung abgerechnet wird und die **Insolvenzbuchhaltung** mittels des Systems der **DATEV** erstellt wird. Hier liegt immer der Verdacht nahe, dass eine originäre Tätigkeit des Verwalters abgerechnet wird. Mit anderen Worten, die Finanzbuchhaltung des Unternehmens und die Insolvenzbuchhaltung sind identisch. In diesem Fall sollten die abgerechneten Gebühren von der beantragten Vergütung abgesetzt werden, da eine originäre Tätigkeit zulasten der Masse abgerechnet wurde. Diese Ansicht wird auch durch Verwalter bestätigt, dass mithin die einfache Einnahmen- und Ausgabenrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG, die der Finanzbuchhaltung zu Grunde liegt, mit der Gerichtsbuchhaltung identisch ist (Anmerkung des

Verfassers: Auch eine handelsrechtliche Finanzbuchhaltung im Sinne der doppelten Buchführung lässt sich mittels DATEV leicht in eine Abrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 EStG umschlüsseln). Keine besondere Leistung ist in diesem Zusammenhang darin zu sehen, wenn der Verwalter am Ende des Verfahrens die Jahreszahlen lt. DATEV in einer EXCEL-LISTE zusammenfasst (insofern wird von „Rohdaten der Finanzbuchhaltung“ gesprochen), um die Grundlagen für die Gerichtskosten und die Vergütung ermitteln zu können. Dies rechtfertigt im Ergebnis nicht die Abrechnung der Finanzbuchhaltung zu Lasten der Masse.

5.2.3 Folgen der falschen Bemessungsgrundlage von Steuerberaterrechnungen

In einigen Fällen ist zu beobachten, dass die Abrechnungen überhöht sind, mithin über dem Mittelwert gem. StBGebV (StBVV) abgerechnet wird. Hierzu stellt das Landgericht Hannover in einem Strafrechtsurteil (60 Ns 5544 Js 40184/05 (130/08)) v. 26.1.2010 fest: „Der Konkursverwalter ist in besonderer Weise den Gläubigern der Konkursmasse verpflichtet. Dies legt ihm eine besonders genaue Prüfung der Ausgaben aus der Masse auf. Man kann mithin eine Verpflichtung zur besonderen Sorgfaltspflicht konstatieren.“

Tatsächlich erfolgte die Abwicklung nach folgendem Schema:

1. Erhalt der Rechnung
2. Erstellung des Überweisungsträgers
3. Vorlage der Rechnung und des Überweisungsträgers beim Verwalter
4. Unterschrift des Verwalters

Die Kammer war daher der Ansicht, dass eine Unrichtigkeit der Rechnung dem Verwalter egal war – der Verwalter wies ohne Kontrolle an. Die Erfüllung der Untreue wurde daher bestätigt, da der Verwalter seiner Hauptpflicht, der Vermögensbetreuung, nicht nachkam¹:

Der Verwalter wurde im Weiteren für alle bezahlten Abschlüsse, die nicht erstellt, aber bezahlt wurden, bestraft.

¹ Gleichzeitig ist damit auch eine zivilrechtliche Haftung gegeben.

AGV
Seminare

Der InsVV-Kommentar
Graeber / Graeber - InsVV-Online

Die Online-Kommentierung, die dem stetigen Wandel der InsVV gerecht wird.

Neue Entscheidungen & Entwicklungen werden binnen weniger Tage eingearbeitet und besprochen.

www.InsVV-Online.de.
Aktueller kommentiert als in jedem Buch!

Anspruch hat, der sich nach den allgemeinen Regeln der Vergütungsvereinbarung berechnet¹. Im Rahmen der „Vergleichsrechnung“ darf dabei der vereinbarte Pauschalbetrag – bei einer festgestellten Nichtigkeit – durch die Kosten der Einzelpositionen lt. StBVV nicht überschritten werden. In einem Urteil vom 11.05.2017 – I – 12 U 55/16 stellt das OLG Düsseldorf fest, dass Zahlungen an den Steuerberater, die auf Basis einer formunwirksamen Vergütungsvereinbarung geleistet wurden, anfechtbar sind und zwar insgesamt, auch wenn in Höhe der Gebühren, die den gesetzlichen Gebührenrahmen überschreiten, allein kein Anspruch auf Vergütung besteht und insofern eine inkongruente Deckung vorliegt, da der Fall nur insgesamt betrachtet werden kann. Die inkongruente Zahlung infiziert mithin die gesamte Zahlung².

5.2.5 Zeitgebühr und Vergütungsvereinbarung

Gemäß § 13 StBVV ist die Zeitgebühr zu erheben, wenn die Verordnung dies vorsieht oder Gegenstandswerte sich nicht ermitteln lassen. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Waschkorbbuchführung vorliegt und das erfasste Zahlenwerk mit Unsicherheiten behaftet ist. Die Abrechnung der Zeitgebühr setzt aber eine exakte Dokumentation voraus. Hier gilt es die Ausführungen des OLG Frankfurt Urteil v. 12.1.2011 - 4 U 3/08 zu beachten³. Beim Bestreiten muss der Steuerberater darlegen, welche Arbeit erbracht wurde. Im Rahmen des DATEV Systems dient hierzu das Programmmodul der Zeiterfassung, wo die jeweilige Tätigkeit erfasst wird. Nachstehende Rechnungspositionen wurden vom OLG Frankfurt unter anderem moniert, zugleich werden hier die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation deutlich:

Ferner wurde er dafür bestraft, wo die Bemessungsgrundlagen der Buchführung objektiv zu hoch waren.

Ferner wurde der Verwalter für alle Fälle bestraft, bei denen über dem Mittelwert abgerechnet wurde.

5.2.4 Pauschalvergütung

Die Pauschalvergütung dient der Erleichterung der Abrechnung. § 14 StBVV verlangt aber eine **schriftliche Vereinbarung**, hier muss fixiert werden, was im Einzelnen mit den Pauschalen abgerechnet wird. Pauschalen sind nur für sich wiederholende Tätigkeiten denkbar. Eine Pauschale kann daher nicht für die Begleitung einer Betriebsprüfung erhoben werden. Die Vergütungsvereinbarung muss ferner vor dem Erbringen der Arbeit geschlossen werden. Die Vereinbarung ist für mindestens ein Jahr zu schließen.

Folgt man den vorstehenden Ausführungen, muss man im Rahmen von Insolvenzverfahren feststellen, dass die Vereinbarungen häufig nicht die formalen Voraussetzungen erfüllen. Die Nichtigkeit der Pauschalvergütung bedingt, dass der Berater einen

¹ vgl. OLG Düsseldorf v. 21.5.1992 - 13 U 175/91, NWB 1993, F. 1, 234

² vgl. [OLG Düsseldorf v. 11.5.2017 – I – 12 U 55/16](#)

³ vgl. zu Mängeln in der Dokumentation auch die kritischen Ausführungen des [BGH v. 4.2.2010 - IX ZR 18/09](#)

Tafel: Monierungen bei der Zeiterfassung

Rechnungstext	Bewertung
0,5 Std. am 13.3. RA1: Telefonat und Gespräche mit Beklagten	Telefonat nicht ausreichend: Es fehlt die Darlegung des Gesprächsinhalts
2 Std. am 5.4. RA2: Sichtung der Unterlagen und Prüfung der Durchsuchungsbeschlüsse	"Sichtung der Unterlagen" zu allgemein, dagegen "Prüfung der Durchsuchungsbeschlüsse" ausreichend, so dass eine Stunde akzeptiert wird.
1,5 Std. am 4.5. RA1: Besprechung mit RA5 wegen des Verfahrens und anschließende Information der Beklagten über den Verlauf	Nicht ausreichend dargelegt, da eine Darlegung des Inhalts fehlt und damit auch der Umfang nicht beurteilbar ist.
6,5 Std. am 10.5. RA1: Besprechung mit RA9 in der Stadt 4 und RA5	Nicht ausreichend, da Ort, Anlass und Inhalt fehlen.
0,5 Std. am 21.6. jeweils RA1 und RA2: Telefonat mit RA11 zum Stand des Verfahrens	Nicht ausreichend dargelegt, da keine konkrete Angabe des Gesprächsinhalts.

Im Zusammenhang mit der Abrechnung einer Zeitgebühr, ist auch die Entscheidung des [LG Köln v. 16.4.2016 - 2 O 404/14](#) beachtenswert.

Der Sachverhalt gestaltet sich wie folgt: Vereinbart war, dass der Abschluss auf Stundenbasis abgerechnet wird. Bei Beendigung der Arbeit werden 76 Stunden lt. Zeiterfassung abgerechnet. Die Zeiterfassung hat die Textung: „Jahresabschluss“ und „JA“. Die Abrechnung wird bestritten, da nicht nachvollziehbar ist, welche Leistung erbracht wurde. Das Landgericht weist die Klage auf Bezahlung der Rechnung vollumfänglich mit dem Hinweis auf den [BGH v. 4.2.2010 - IX ZR 18/09](#) ab. Die Begründung lautet: Es liegt kein konkreter und nachprüfbarer Nachweis über die erbrachten Stunden vor, in der die Einzeltätigkeit nachgewiesen wurde. Richtig wäre z.B.: 1 Std. Einlesen der Summen- und Saldenliste, 4 Std. Abstimmung der Debitoren.

Anmerkung im Hinblick auf Insolvenzverfahren: Vor dem dargestellten Hintergrund dürfte die Abrechnung vieler Vereinbarungen und Zeitgebühren (Pauschalvereinbarungen aber auch Abrechnungen auf Basis einer Zeitgebühr) im Rahmen einer Insolvenz sehr kritisch zu würdigen sein.

Nachstehend sind noch einige Anmerkungen zur reinen **Vergütungsvereinbarung** im Sinne des § 4 StBVV angeführt.

➤ **Anspruch an eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 1 StBVV:** „Aus einer Vereinbarung

kann der Steuerberater eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben ... ist. Ist das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst, muss es als Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein; Art und Umfang des Auftrages sind zu bezeichnen“. Achtung, es gilt § 4 Abs. 1 Satz 3 StBVV zu beachten: Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften des Satzes 1 und 2 nicht entspricht.

- Durch die Zahlung erkennt der Verwalter die „mangelhafte“ Rechnung an, was ggf. zum Schaden der Masse führt und zur Haftung des Verwalters.
- Die Zeitgebühr ohne ordnungsgemäße Dokumentation ist nicht zu begleichen. Erfolgt dennoch ein Ausgleich, dürfte das Dilemma für die Masse offensichtlich sein.

5.2.6 Anmerkungen zu weiteren Gebührenpositionen

Nachstehend sind noch einige Anmerkungen zu Gebührenpositionen vorgenommen, die im Rahmen der Prüfung von Rechnungslegungen immer wieder Anlass für Rückfragen geben.

- Sofern eine GbR abgewickelt wird, ist die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung

nicht durch die Masse zu tragen, da diese von den Beteiligten zu erstellen ist¹. Durch das Kreditzweckmarktförderungsgesetz vom 22.12.2023 wurde in § 14a Abs. 2 AO die Rechtsfähigkeit der Personengesellschaft, also der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Partnerschaftsgesellschaft sowie der Personengesellschaft kodifiziert. Dies führt dazu, dass die Erklärungspflichten bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung gem. § 181 AO nunmehr vorrangig bei den gesetzlichen Vertretern und erst nachrangig bei den Feststellungsbeteiligten liegen. Die einer rechtfähigen Personenvereinigung obliegende Pflicht zur Abgabe der Feststellungserklärung geht gem. AEAO zu § 25 AO Tz. 3.3.1.1 mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf ihren Insolvenzverwalter über (gilt ab dem 1.1. 2024).²

- Sofern ein Ehepaar veranlagt wird, dürfen nur Teilsteuererklärungen abgegeben werden und zwar für den Teil des insolventen Ehepartners (z.B. keine Anlage N für den „anderen“ Ehepartner, oder keine Anlage V, wenn dieser Eigentümer der Immobilie ist). Die Begründung für die Teilsteuererklärungen liegt darin, dass andernfalls der Masse Kosten für Erklärungen auferlegt werden, die nicht Massebestandteil sind.
- Der Verwalter muss ggf. auch den Erklärungspflichten vor Eröffnung nachkommen; Aufarbeitung von Altfällen³.
- Die Erklärungspflicht bleibt auch bei angezeigter Masseunzulänglichkeit bestehen.
- Der Insolvenzschuldner muss weiterhin den Erklärungspflichten über die insolvenzfreien Bereiche nachkommen.
- Die E-Bilanz ist keine besondere Bilanz, die einen gesonderten Gebührentatbestand darstellt. Voraussichtlich wird es sich um die Handelsbilanz handeln, die unter Hinzufügung der Ableitungsrechnung vom Handelsbilanzergebnis zum Steuerergebnis elektronisch einzureichen sein wird, so dass sie mit der Rahmengebühr für die Erstellung

der Handelsbilanz abgegolten sein dürfte. Dies gilt auch für die elektronische Übertragung der Bilanz.⁴ Diese Ansicht gilt zumindest, wenn die Leistung von einer Gesellschaft erbracht wurde. Der Fall ist anders zu beurteilen, wenn eine Dritte Person die Buchhaltung erbrachte und der Abschluss vom Berater erbracht wurde bzw. die Buchhaltung vom Vorberater stammt, dann sind immer Überprüfungen notwendig, die einen zusätzlichen Aufwand darstellen, der gesondert zu vergüten ist.

5.3 Zusammenfassung

Die Ausführungen zeigen, dass insbesondere in der Insolvenz eine transparente Abrechnung erfolgen sollte und die Masse allein mit den Gebühren belastet werden sollte, die gesetzlich notwendig sind. Bei der Abrechnung sollte die Mittelgebühr nicht überschritten werden. Wird ohne Kontrolle abgerechnet, dann drohen dem Verwalter, der der Masse zur besonderen Treue verpflichtet ist, neben strafrechtlichen auch haftungsrechtliche Konsequenzen.

Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über www.InsVV.com.

¹ vgl. [BFH v. 23.8.1994 - VII R 143/92](#)

² vgl. [Schmittmann](#), Brennpunkt des Insolvenzsteuerrechts, Insbüro 2024, S.409. In einem weiteren Aufsatz arbeitet Schmittmann noch heraus, dass der Übergang der Zuständigkeit für die einheitlich und gesonderte Gewinnfeststellung für alle Personengesellschaftsformen auf den Verwalter übergegangen ist ([Schmittmann](#), Neue steuerliche Erklärungspflichten und

Haftungsrisiken für Insolvenzverwalter von Personengesellschaften, Insbüro 2025, S. 222 ff.)

³ vgl. [BFH v. 23.8.1994 - VII R 143/92](#)

⁴ vgl. [Meyer, Goez, Schwamberger](#) in ihrem Kommentar: Die Vergütung der steuerberatenden Berufe, Stand Juli 2021, § 35 Abschlussarbeiten, hier Rn. 2 Abschnitt (4) in dem Abschnitt 2. Zu den einzelnen Vorschriften.

Die fünf Todsünden bei der Einkommensteuer in der Insolvenzverwaltung

von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen/München

I. Einleitung

In Deutschland unterliegen rund 43 Mio. Steuerpflichtige der Einkommensteuer. Es wird zwischen der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer unterschieden. Die Lohnsteuer ist eine Vorauszahlung auf die Jahressteuerschuld des Arbeitnehmers und wird vom Arbeitgeber im Wege des Steuerabzugs gem. §§ 38 ff. EStG einbehalten und abgeführt. Im Jahre 2025 beliefen sich das Aufkommen der Lohnsteuer auf rund 318.332.303 TEUR und der veranlagten Einkommensteuer auf rund 78.361.330 TEUR. Das Aufkommen der Lohnsteuer minderte sich um rund 54.774.814 TEUR Kindergeld, das über die Familienkasse zur Auszahlung gelangt.¹

Anders als die Umsatzsteuer, die gewinnunabhängig anfällt, unterliegen der Einkommensteuer gem. § 2 Abs. 1 S. 1 EStG die Einkünfte aus den dort genannten Einkunftsarten. Die Einkünfte sind gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn und gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Wird kein Gewinn erzielt oder ergibt sich kein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, fällt Einkommensteuer nicht an.

Die Einkommensteuer gehört zu den sog. „nicht harmonisierten“ Steuern, da sie – anders als die Umsatzsteuer – nicht vom europäischen Recht geprägt ist. Das deutsche Umsatzsteuerrecht folgt im Wesentlichen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006. Eine Richtlinie, die Ertragsteuern regelt, existiert nicht.

Maßgebend für die Einkommensteuer ist das Einkommensteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009,² das zuletzt durch Art. 29 des Gesetzes vom 4. Februar 2026³ geändert worden ist.

II. Einkommensteuerliche Todsünden in der Insolvenzverwaltung

In diesem Beitrag werden typische Problemkonstellationen dargestellt, die bei Verletzung der dem Insolvenzverwalter obliegenden Pflichten zu erheblichen Risiken führen können.

Nachfolgend werden zunächst (1.) die Steuererklärungspflichten des Insolvenzverwalters bei Personengesellschaften, das (2.) Antragsrecht des Insolvenzverwalters sowie die (3.) Besteuerung der stillen Reserven behandelt, bevor die (4.) Folgen einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung und die (5.) Behandlung von Sanierungsgewinnen dargestellt werden.

1. Steuererklärungspflichten des Insolvenzverwalters bei Personengesellschaften

Personengesellschaften werden ertragsteuerlich auf der Ebene ihrer Gesellschafter besteuert.⁴ Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch die



Prof. Dr. iur. Jens M. Schmittmann lehrt an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht, und ist Mitglied des Anwaltssenats des Bundesgerichtshof sowie Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Steuerberater. Er ist Gründungspartner der Kanzlei PRO REO Law Essen/München.

¹ Vgl. [BMF, Steuereinnahmen 2025](#)

² BGBl. I 2009, S. 3366, 3862

³ BGBl. I 2026, Nr. 33

⁴ Vgl. [Brune/Niemann/Reddig](#), Die Personengesellschaft im Steuerrecht, München, 2026

Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Personengesellschaft bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind. Dies setzt voraus, dass sie Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerrisiko entfalten, was bei den Gesellschaftern einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft ohne Weiteres gegeben ist.¹

Mit dem Inkrafttreten des MoPeG zum 1. Januar 2024 hat der Gesetzgeber das Recht der Personengesellschaften grundlegend reformiert. Eine wesentliche Neuerung besteht in der ausdrücklichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Personengesellschaften. Dies zieht eine Neuausrichtung der steuerrechtlichen Erklärungspflichten nach sich.

Flankierend zur zivilrechtlichen Reform wurde durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023² in § 14a Abs. 2 AO die Rechtsfähigkeit der Personengesellschaften, also der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Partnerschaftsgesellschaft sowie der Personenhandelsgesellschaften kodifiziert. Dies führt dazu, dass die Erklärungspflichten bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung gem. § 181 AO nunmehr vorrangig bei dem gesetzlichen Vertreter und erst nachrangig bei den Feststellungsbeteiligten liegen.

Diese Neuregelung hat das Bundesministerium der Finanzen zum Anlass genommen, den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu modifizieren. Die einer rechtsfähigen Personenvereinigung obliegende Pflicht zur Abgabe der Feststellungserklärung geht gem. AEAO zu § 251 AO Tz. 3.3.1.1 mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf ihren Insolvenzverwalter über. Die zivilrechtliche Auflösung der Personenvereinigung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft ist hierbei unbeachtlich, da sie steuerrechtlich zunächst fortbesteht. Wurde das Insolvenzverfahren vor dem 1. Januar 2024 eröffnet, ist § 181 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AO in der am 31. Dezember

2023 geltenden Fassung für Feststellungszeiträume und Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 2024 weiter anzuwenden. Insolvenzverwalter werden sich aber in Zukunft darauf einstellen müssen, bei Personenhandelsgesellschaften die Feststellungserklärungen anzufertigen und einzureichen, was regelmäßig voraussetzt, dass zuvor Jahresabschlüsse erstellt werden.

Im Hinblick darauf, dass der Insolvenzverwalter alle steuerlichen Pflichten zu erfüllen hat, die sich aus den Vorschriften der Abgabenordnung (insb. §§ 90, 93 ff., 137 ff., 140 ff. und 149 ff. AO) ergeben, liegt es auf der Hand, dass der Insolvenzverwalter insbesondere auch zur Vermeidung der Belastung der Insolvenzmasse mit Säumniszuschlägen die Feststellungserklärungen rechtzeitig erstellt und einreicht.³

Im Übrigen sollte der Insolvenzverwalter berücksichtigen, dass schon die Nichtabgabe einer Feststellungserklärung des Straftatbestandes der Steuerhinterziehung erfüllen kann.⁴

2. Antragsrecht des Insolvenzverwalters

Das Insolvenzverfahren dient gem. § 1 S. 1 InsO dazu, die Gläubiger des Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird, sofern kein Insolvenzplan beschlossen wird. Zum Vermögen des Schuldners gehören auch Steuererstattungsansprüche. Ausgehend von der Rechtsprechung des BGH, wonach der Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuerzahlungen zur Insolvenzmasse gehört, wenn der die Erstattungsforderung begründende Sachverhalt vor oder während des Insolvenzverfahrens verwirklicht worden ist,⁵ hat der BFH entschieden, dass der Anspruch auf Erstattung überzahlter Lohnsteuer zwar seinen materiellen Ursprung in dem Arbeitsverhältnis habe, da zum Arbeitslohn auch die Lohnsteuer gehöre, die der Arbeitgeber gem. § 38 EStG einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen habe. Die Rechtsnatur des als

¹ Vgl. *Griesel* in: *Jesgarzewski/Schmittmann*, Steuerrecht, Grundlagen und Anwendungsfälle aus der Wirtschaft, 3. Auflage, Wiesbaden, 2020, S. 56; *Desens/Tappe*, Steuerrecht, 28. Auflage, Heidelberg, 2025, Rn. 1138

² BGBl. I 2023, Nr. 411

³ Vgl. dazu umfassend *Schmittmann/Duda*, Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Abgabe von Steuererklärungen, InsA 2025, 22 ff.

⁴ Vgl. *Schmittmann*, Steuererklärungspflichten des Insolvenzverwalters bei Personengesellschaften nach dem Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz und dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz, ZRI 2024, 613, 617

⁵ So *BGH v. 12.1.2006 – IX ZB 239/04*; vgl. *Busch* in: *Schmittmann*, Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung, Berlin, 2025, Kap. 14 Rn. 489.

Lohnsteuer einbehaltenen Teils der Bezüge wandle sich jedoch, wenn diese in Gestalt eines Lohnsteuererstattungsanspruches in Erscheinung treten. Dann greifen die Vorschriften über den Pfändungsschutz nicht.¹

Im Hinblick darauf, dass eine Einkommensteuernachzahlung, welche aus den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beruht, dem insolvenzfreien Vermögen zuzuordnen ist,² hat der Insolvenzverwalter zunächst überschlägig zu prüfen, ob die Durchführung der Antragsveranlagung zu einer Nachzahlung oder zu einer Erstattung führt.

Gem. § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG wird die Veranlagung bei Bezügen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auf Antrag insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer durchgeführt. Der Antrag ist durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen, wobei nicht zwingend ist, dass der Vordruck vollständig und richtig ausgefüllt wird. Mindestangaben für einen wirksamen Antrag nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG sind die Personalangaben auf dem Mantelbogen sowie die Angabe des Bruttoarbeitslohns.³

Dem Insolvenzverwalter steht das alleinige Antragsrecht zu, wenn mit einem Steuererstattungsanspruch zu rechnen ist. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter über. Soweit seine Verwaltungsbefugnis reicht, tritt der Insolvenzverwalter nach § 34 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 1 AO in die steuerlichen Pflichten des Insolvenzschuldners ein.⁴

Der Insolvenzverwalter hat zu vermeiden, dass Steuererstattungsansprüche, die der Insolvenzmasse zustehen, verloren gehen. Daher hat der Insolvenzverwalter stets zu prüfen, ob ein Erstattungsanspruch zu erwarten ist. Da der Erstattungsanspruch Teil der Insolvenzmasse ist, steht in den Fällen der Antragsveranlagung ausschließlich dem Insolvenzverwalter das Antragsrecht zu.⁵

Der Schuldner kann sich im Übrigen auch nicht auf die Pfändungsschutzvorschriften berufen. Der öffentlich-rechtliche Steuererstattungsanspruch wandelt sich nicht wieder in Arbeitseinkommen zurück, so dass die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO nicht einschlägig sind.⁶

3. Besteuerung der stillen Reserven

Vorsicht ist für den Insolvenzverwalter geboten, wenn Vermögensgegenstände veräußert werden sollen, in denen sog. „stille Reserven“ enthalten sind. „Stille Reserven“ bilden sich aufgrund des Anschaffungswert- und Realisationsprinzips und stellen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem höheren gemeinen Wert dar. In der Regel entstehen stille Reserven entweder durch Abschreibungen, die nach handels- und steuerrechtlichen Grundsätzen erfolgen, aber höher sind als der

InsO-Lupe - Umsatzsteuerkorrektur nach § 17 UStG

mit Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

11.06.2026 11:00 - 12:30 Uhr 1,5 FAO-Stunden Online

AGV Seminare

¹ So [BFH v. 29.1.2010 – VII B 188/09](#)

² So [BFH v. 24.2.2011 – VI R 21/10](#)

³ So *Busch* in: *Schmittmann*, Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung, Kap. 14 Rn. 498

⁴ So [BFH v. 20.11.2025 – VI R 5/23](#), mit Anm. *Schmittmann* NZI 2026, 161, 162 unter Hinweis auf [BFH v. 10.2.2015 – IX R 23/14](#) Rn. 14 u. 39

⁵ So [BFH v. 20.11.2025 – VI R 5/23](#), mit Anm. *Schmittmann* NZI 2026, 161, 162 u. H. a. [BGH v. 24.5.2007 – IX ZR 8/06](#); [BFH v. 28.2.2012 – VII R 36/11](#) Rn. 10

⁶ So [BFH v. 20.11.2025 – VI R 5/23](#), mit Anm. *Schmittmann* NZI 2026, 161, 162 u. H. a. [BFH v. 15.3.2017 – III R 12/16](#) Rn. 16

tatsächliche Wertverlust oder die Erhöhung des Preises für ein Wirtschaftsgut. Diese Konstellation ist regelmäßig bei Grundstücken gegeben.¹

Die steuerlichen Konsequenzen der Aufdeckung von stillen Reserven werden durch Verlustvorträge regelmäßig relativiert. Es ist allerdings häufig zu beobachten, dass gerade in den letzten Veranlagungszeiträumen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Jahresabschlüsse und Steuererklärungen unterlassen werden, so dass Verlustvorträge nicht zur Verfügung stehen.

Werden die stillen Reserven, regelmäßig durch Veräußerung des Wirtschaftsgutes, aufgedeckt, ist dieser Zeitpunkt für die steuerliche Zuordnung zur Insolvenzforderung gem. § 38 InsO bzw. Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO maßgeblich.

Hat der Insolvenzverwalter den Vermögensgegenstand vor der Aufdeckung der stillen Reserven bereits freigegeben, so sind die steuerlichen Konsequenzen auf der Ebene der insolvenzfremden Verbindlichkeiten des Schuldners hinzuzuziehen, was für diesen freilich den Nachteil mit sich bringt, dass Restschuldbefreiung weder hinsichtlich der nicht gezahlten Masseverbindlichkeiten, die z.B. durch die Verwertung durch den Insolvenzverwalter entstanden sind, noch der insolvenzfremden Verbindlichkeiten in Betracht kommt.²

Es ist für den Insolvenzverwalter auch nicht möglich, dass Entstehen von Masseverbindlichkeiten dadurch zu vermeiden, dass er es bei einer Immobilie, die mit Grundpfandrechten belastet ist, auf eine Zwangsversteigerung ankommen lässt.

Wird ein zur Insolvenzmasse gehörendes und mit einem Absonderungsrecht belastetes Betriebsgrundstück nach Insolvenzeröffnung auf Betreiben eines Grundpfandgläubigers ohne Zutun des Insolvenzverwalters versteigert und hierdurch – in Folge Aufdeckung stiller Reserven – ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn ausgelöst, ist die auf den Gewinn entfallende Einkommensteuer eine „in anderer Weise“ durch die Verwaltung bzw. Verwertung der Insolvenzmasse begründete Verbind-

lichkeit. Die Massezugehörigkeit des Vermögensgegenstandes sowie dessen fehlende Freigabe durch den Insolvenzverwalter stellen die entscheidenden Wertungsmomente für die Annahme von Masseverbindlichkeiten dar.³

Es ist im Übrigen nicht relevant, ob die Beschlagnahme des Grundstückes bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattgefunden hat. Der Eigentumsverlust aufgrund einer Zwangsversteigerung ist als Veräußerungsvorgang i. S. d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG zu werten, so dass die stillen Reserven nicht nur bei Betriebsgrundstücken, sondern auch bei Grundstücken im Privatvermögen zu einer Einkommensteuerbelastung führen können. Wird ein zur Insolvenzmasse gehörendes und mit einem Absonderungsrecht belastetes Grundstück nach Insolvenzeröffnung auf Betreiben eines Grundpfandgläubigers ohne Zutun des Insolvenzverwalters versteigert und durch die Zwangsversteigerung ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn ausgelöst, ist die auf den Gewinn entfallende Einkommensteuer eine „in anderer Weise“ durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründete Verbindlichkeit i. S. v. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Dies gilt auch dann, wenn das Grundstück bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschlagnahmt war.⁴

Stellt der Insolvenzverwalter fest, dass sich in der Insolvenzmasse Wirtschaftsgüter befinden, die stille Reserven beinhalten, wird er prüfen müssen, ob eine Freigabe aus dem Insolvenzbeschluss zweckmäßig ist, oder eine „freie Spitze“ für die Insolvenzmasse verbleibt. Will der Insolvenzverwalter Haftungsrisiken vermeiden, so kann er ggf. hinsichtlich der Freigabe einen Beschluss der Gläubigerversammlung einholen.

4. Folgen einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung

Der Insolvenzverwalter hat vorab zu ermitteln, ob sich die Zahlung, die der Insolvenzanfechtung unterliegt, sich ursprünglich als Befriedigung von Betriebsausgaben dargestellt hat. Dies ist beispielsweise bei Zahlungen an Sozialversicherungsträger für Sozialver-

¹ So *Hennrichs* in: *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 25. Aufl., Köln, 2024, Rn. 9.401

² Vgl. *Schmittmann*, *Welche Steuerschulden bleiben nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch bestehen?*, *InsA 2025*, 89 ff.

³ So *BFH v. 7.7.2020 – X R 13/19* = NZI 2020, 1119 ff. mit Anm. *Schmittmann*

⁴ So *BFH v. 12.11.2024 – IX R 6/24* = NZI 2025, 381 ff. mit Anm. *Schmittmann*

sicherungsbeiträge der Arbeitnehmer, Zahlungen an Lieferanten und Dienstleister sowie Zahlungen an die Finanzverwaltung auf Umsatzsteuer etc. gegeben.¹ Zahlungen der Einkommensteuer des Einzelunternehmers sowie die Zahlung der eigenen Krankenversicherung sind demgegenüber nicht relevant.²

Einnahmen der Insolvenzmasse aus der Realisierung von Ansprüchen aus Insolvenzanfechtung sind steuerpflichtige Einkünfte i. S. v. § 2 Abs. 1 EStG, sofern zuvor Betriebsausgaben vorgelegen haben. Der Steuerpflichtige ist als Subjekt der Einkommensteuer (§ 1 EStG) grundsätzlich zugleich der Steuerschuldner und die Einkommensteuer entsteht kraft Gesetzes durch Verwirklichung des maßgebenden steuerlichen Tatbestandes, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (§ 38 InsO).³

Bei Schuldnern, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, ist eine Zu- und Abflussrechnung zu fertigen.⁴ Anders als bei der Bilanzierung bleiben Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich bei der Gewinnermittlung unberücksichtigt.⁵

Bei Schuldnern, die der Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG unterliegen, ist im Zeitpunkt der Zahlung des erfolgreich in Anspruch genommenen Anfechtungsgegners ein gewinnwirksamer Zahlungseingang zu berücksichtigen, ohne dass die gem. § 144 Abs. 1 InsO wiederaufgelebte Forderung des Anfechtungsgegners zu berücksichtigen ist.

Bei Schuldnern, die der Einnahme-Überschuss-Rechnung unterliegen, kann durch eine erfolgreiche Insolvenzanfechtung eine Ertragsteuerbelastung eintreten, die allerdings vielfach bei vorhandenen Verlustvorträgen durch diese neutralisiert wird.

Ist dies nicht der Fall, was insbesondere dann gegeben ist, wenn der Schuldner über längere Zeiträume keine Steuererklärungen abgegeben hat und daher auch keine Verlustvorträge festgestellt

sind, wird der Insolvenzverwalter zu prüfen haben, ob er zum Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG optiert. Da der Wechsel von § 4 Abs. 3 EStG zu § 4 Abs. 1 EStG Maßnahmen zum Beginn des Insolvenzverfahrens voraussetzt, sind rechtzeitige Maßnahmen erforderlich. Die zeitnahe Erstellung einer Eröffnungsbilanz und die Einrichtung einer kaufmännischen Buchführung können nicht nachgeholt werden.⁶

Der Insolvenzverwalter wird daher bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu überprüfen haben, ob ein Wechsel zur Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 1 EStG zweckmäßig ist. Gem. § 155 Abs. 1 InsO hat der Insolvenzverwalter ohnehin die handels- und steuerrechtlichen Pflichten des Schuldners zur Buchführung und zur Rechnungslegung zu erfüllen.



InsO-Lupe

Einkommensteuerliche Einzelfragen in der Insolvenz der natürlichen Person



mit Prof. Dr. Jens M. Schmittmann



1,5 FAO-Stunden



Online



11.06.2026



09:00 - 10:30 Uhr



¹ So Schmittmann in: *Haarmeyer/Huber/Schmittmann*, Praxishandbuch Insolvenzanfechtung, 6. Aufl., Köln, 2026, Kap. 1 Rn. 206

² Vgl. Schmittmann, Steuerliche Folgen einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO durch den Insolvenzverwalter, StB 2024, 130, 132

³ So BFH v. 31.10.2018 – III B 77/18

⁴ So Loschelder in: *Ludwig Schmidt*, Einkommensteuergesetz – Kommentar, 44. Auflage, München, 2025, § 4 EStG Rn. 370

⁵ So Loschelder in: *Ludwig Schmidt*, Einkommensteuergesetz – Kommentar, 44. Auflage, München, 2025, § 4 EStG Rn. 394 und Rn. 395

⁶ So BFH v. 19.10.2005 – VI R 4/04, BFHE 211, 262 ff. = BStBl. II 2006, 509 ff.; BFH v. 8.9.2005 – IV B 107/04, BFH/NV 2006, 276 ff.



Die Ausübung des Wahlrechts steht dem Steuerpflichtigen jederzeit zu. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird es durch den Insolvenzverwalter ausgeübt, da auf diesen die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis gem. § 80 Abs. 1 InsO übergeht.

In steuerrelevanter Weise wird das Wahlrecht durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten ausgeübt. Es ist eine Übergangsbilanz zu erstellen und eine Buchführung mit Bestandskonten einzurichten. Der Wechsel führt regelmäßig dazu, dass sich Betriebsvorgänge, die bisher nicht oder vorzeitig zum Zufluss von Betriebseinnahmen oder zum Abfluss von Betriebsausgaben geführt haben und deshalb den Überschussgewinn noch nicht oder vorzeitig beeinflusst haben, nach dem Übergang zum Betriebsvermögensvergleich wegen der Eigenart dieser Gewinnermittlungsart ebenfalls nicht (mehr) auf den Gewinn auswirken. Deshalb müssen sie beim Übergang zu dem Bestandsvergleich zur Sicher-

stellung der Gesamtgewinnlichkeit berücksichtigt werden.¹ Nach einem Wechsel der Gewinnermittlungsart ist der Steuerpflichtige grundsätzlich für drei Wirtschaftsjahre an diese Wahl gebunden.²

Das Wahlrecht auf Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich hat ein Steuerpflichtiger, der seinen Gewinn bislang gem. § 4 Abs. 3 EStG ermittelt hat, erst dann ausgeübt, wenn er eine Eröffnungsbilanz aufstellt, eine kaufmännische Buchführung einrichtet und auf Grund von Bestandsaufnahmen einen Abschluss macht. Die erforderliche Eröffnungsbilanz ist zeitnah aufzustellen.³ Eine nach Ablauf des Streitjahres erstellte Eröffnungsbilanz ist nicht mehr „zeitnah“ erstellt worden.⁴

Auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und nach Freigabe von Vermögen des Schuldners gem. § 35 Abs. 2 InsO ist noch ein Wechsel zum Betriebsvermögensvergleich hinsichtlich der Insolvenzmasse möglich. Die Gewinnermittlung auf der Ebene des Schuldners in Bezug auf seine Einkünfte aus freigegebener Tätigkeit lässt die Gewinnermittlung auf der Ebene der Insolvenzmasse unberührt. Der Schuldner kann z. B. weiterhin für seinen freigegebenen Bereich den Gewinn gem. § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, während der Insolvenzverwalter zum Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG gewechselt hat.⁵

Findet ein Wechsel zum Betriebsvermögensvergleich nicht statt, so stellt sich die Frage, welche weiteren Gegenmaßnahmen denkbar sind. So kommt z. B. auch die Beantragung und Entnahme eines Vorschusses auf die Insolvenzverwaltervergütung ebenso in Betracht wie eine Abschlagsverteilung gem. § 187 Abs. 2 InsO, die ebenfalls zu einem Abfluss führen.

5. Behandlung von Sanierungsgewinnen

Der Insolvenzverwalter hat zudem zu prüfen, ob – insbesondere im Insolvenzplanverfahren – Sanierungsgewinne anfallen, für die die Steuerfreiheit

¹ So *Schmittmann*, Steuerliche Folgen einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO durch den Insolvenzverwalter, StB 2024, 130, 134

² So *Schmittmann*, Steuerliche Folgen einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO durch den Insolvenzverwalter, StB 2024, 130, 134

³ So *BFH v. 14.3.2018 – IV B 46/17* = BB 2018, 1636 ff. mit Anm. *Behrens*

⁴ So *BFH v. 19.10.2005 – XI R 4/04* Rn. 20

⁵ So *Schmittmann*, Steuerliche Folgen einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO durch den Insolvenzverwalter, StB 2024, 130, 134

gem. § 3a EStG zur Anwendung gebracht werden kann.

Vom Sanierungsgewinn gem. § 3a Abs. 2 EStG ist der Sanierungsgewinn gem. § 41 MinStG zu unterscheiden. Durch das Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung von Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz) vom 21.12.2023¹ wurden Regelungen zu qualifizierten Sanierungserträgen geschaffen.²

Eine unternehmensbezogene Sanierung liegt gem. § 3a Abs. 2 EStG vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, die Sanierungseignung des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweist. Bereits seit nahezu 100 Jahre beschäftigt der Begriff der „Sanierung“ die Rechtsprechung der Finanzgerichte.

Der RFH verstand unter einer „Sanierung“ Maßnahmen, die die finanzielle Gesundheit eines notleidenden Unternehmens bezwecken, also Maßnahmen, die geeignet sind, ein Unternehmen vor dem Zusammenbruch zu bewahren und wieder ertragsfähig zu machen. Danach sollte eine Sanierung ohne Weiteres angenommen werden, wenn die Gläubiger eines Unternehmens durch allgemeinen Akkord auf ihre Forderungen ganz oder teilweise verzichten. Werden dagegen Schulden von einem oder einzelnen Gläubigern ganz oder zum Teil erlassen, so sind die Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer „Sanierung“ darzutun.³

Nunmehr sind gem. § 3a Abs. 1 S. 1 EStG Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zweck einer unternehmensbezogenen Sanierung steuerfrei. Eine unternehmensbezogene Sanierung liegt gem. § 3a Abs. 2 EStG vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses die Sanierungs-

The advertisement is for a seminar titled "InsO-Lupe: Bitcoin, Wallet & Co." with the subtitle "Der Umgang mit Kryptowährungen in Insolvenzverfahren". It features a central image of a hand holding a gold Bitcoin coin. Below the image, there are several green callout boxes containing event details: "mit Rechtsanwältin Sarah Müller" (with a small portrait of Sarah Müller), the date "15.06.2026", the time "11:00 - 12:30 Uhr", and the duration "1,5 FAO-Stunden". A search icon indicates the seminar is "Online". The logo for "AGV Seminare" is in the bottom right corner.

bedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, die Sanierungseignung des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweist. Der BFH greift für die Auslegung der in § 3a Abs. 2 EStG enthaltenen Tatbestandsmerkmale auf die zu § 3 Nr. 66 EStG a. F. ergangenen Rechtsprechungsleitlinien zurück.⁴

Unter einer Sanierung sind auch heute noch Maßnahmen zu verstehen, die geeignet sind, ein Unternehmen vor dem Zusammenbruch zu bewahren und wieder ertragsfähig zu machen.⁵ Die Annahme eines steuerfreien Sanierungsgewinns setzt nicht voraus, dass das Unternehmen bereits vor dem Sanierungserlass ertragsfähig gewesen ist. Es reicht

¹ BGBl. I 2023, Nr. 397

² Vgl. umfassend *Schmittmann/Brunngräber*, Steuerliche Behandlung von Sanierungserträgen nach dem Mindeststeuergesetz, StB 2024, 214 ff.

³ So RFH, Urteil vom 2.3.1937 – I A 305/36, RFHE 41, 111 ff. = RStBl. 1937, 62 ff.

⁴ So *BFH v. 9.8.2024 – X B 94/23* = ZInsO 2024, 2266 ff. m. Anm. *Schmittmann*, *BFH v. 27.11.2020 – X B 63/20*

⁵ Vgl. *Förster/Hechtner*, Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen gem. §§ 3a, 3c Abs. 4 EStG, DB 2017,

1336 ff.; *Schmittmann*, Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Sanierungsgewinnen, KSI 2025, 77 ff.; *Förster*, Sanierungsmaßnahmen bei Kapitalgesellschaften, DStR 2023, 1041 ff.; *Klein/von Mach*, Steuerfreie Sanierungserträge nach § 3a Abs. 2 EStG, DStR 2024, 1961 ff.; *Wagner*, Sanierungssteuerrecht – Ausgewählte Entschuldungsmaßnahmen und ihre steuerlichen Folgen, DStR 2024, 1063 ff.

vielmehr aus, wenn die Ertragsfähigkeit erstmals nach dem Sanierungserlass eintritt. Der Sinn und Zweck der Steuerbefreiung würde untergraben werden, wenn ein Unternehmen in der Krisensituation nach erfolgtem Schuldenerlass durch die Besteuerung des Sanierungsertrages erneut in finanzielle Schwierigkeiten gebracht wird.¹

Die Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns setzt im Einzelnen voraus, dass das Unternehmen sanierungsbedürftig ist, die Gläubiger in Sanierungsabsicht handeln und der Schuldenerlass sanierungsgeeignet ist. Fehlt nur eine dieser Voraussetzungen, ist das Vorliegen eines steuerfreien Sanierungsgewinns zu verneinen.²

Fällt der Sanierungsertrag bei einer Personengesellschaft nicht auf der Ebene der Gesellschaft, sondern im Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers an, so müssen die einzelnen Tatbestandsmerkmale einer unternehmensbezogenen Sanierung i. S. d. § 3a Abs. 2 EStG bezogen auf die Gesellschaft vorliegen.³

Entwirft oder prüft ein Insolvenzverwalter einen Insolvenzplan, so sollte er tunlichst darauf achten, dass der Insolvenzplan die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 EStG erfüllt. Dies ist z. B. dann nicht der Fall, wenn es sich um einen reinen Abwicklungsplan handelt.

Der Insolvenzverwalter wird zudem zu berücksichtigen haben, dass sich auch grunderwerbsteuerliche Folgen aus einem Insolvenzplan ergeben können, z.B. wenn im Rahmen eines Insolvenzplans eine Gestaltung eintritt, die zum Entfallen einer Steuervergünstigung führt.⁴

III. Haftungsrechtliche Hinweise

Gem. § 1 S. 1 InsO dient das Insolvenzverfahren dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Daraus folgt, dass der Insolvenzverwalter

verpflichtet ist, die Insolvenz-masse bestmöglich zu verwerten, insbesondere auch sämtliche Steuererstattungsansprüche, die sich ergeben, für die Insolvenzmasse geltend zu machen. Es kommt somit eine persönliche Haftung des Insolvenzverwalters nach § 60 InsO in Betracht, wenn er dies unterlässt. Hier stehen insbesondere die Geltendmachung von masebefangenen Steuererstattungsansprüchen in Rede. Zudem sind noch strafrechtliche Konsequenzen gem. § 266 StGB wegen Untreue zu gegenwärtigen, wenn der Insolvenzverwalter mit entsprechendem subjektivem Tatbestand handelt.

Der Insolvenzverwalter haftet gem. § 69 S. 1 AO, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) in Folge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder sowie infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Nimmt der Insolvenzverwalter steuerrechtlich gebotene Korrekturen nicht vor oder gibt er Voranmeldungen bzw. Steuererklärungen nicht oder nicht rechtzeitig ab, so droht eine steuerliche Haftung, die von der Finanzverwaltung auch durch

InsO-Lupe:

Nachlass-Insolvenz

mit Rechtsanwalt Christian Weiß

09.06.2026
09:00 - 10:30 Uhr

1,5 FAO-Stunden
Online

¹ So [FG Berlin-Brandenburg v. 4.2.2025 – 5 V 1093/24](#), EFG 2025, 1217 ff. m. Anm. Gomoll

² So [BFH v. 12.10.2005 – X R 20/03](#); [BFH v. 10.4.2003 – IV R 63/01](#); [BFH v. 6.5.2002 – IV R 11/01](#); [BFH v. 14.3.1990 – I R 64/85](#); [BFH v. 26.11.1980 – I R 52/77](#)

³ So [BFH v. 21.8.2025 – IV R 23/23](#) = NZI 2026, 114 ff. mit Anm. Schöler

⁴ Vgl. [BFH v. 27.8.2025 – II R 50/21](#) = ZRI 2026, 66 ff. mit Anm. Schmittmann

Haftungsbescheid gem. § 191 AO geltend gemacht werden kann.

Bereits das Verstreichenlassen steuerlicher Abgabefristen für Erklärungen stellt ein pflichtwidriges Unterlassen dar, das im Fall von Veranlagungssteuern den Versuch einer Steuerhinterziehung begründet.¹ Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen ergibt sich aus den Bestimmungen in § 149 AO und kann gem. § 109 AO individuell verlängert werden.² Auch die verspätete Abgabe einer Steuererklärung ohne Fristverlängerung bzw. nach Ablauf der gemäß § 109 AO individuell vereinbarten Frist unterfällt dem Tatbestand des § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO.³ Schließlich ist es auch nicht empfehlenswert, es auf Schätzungsbescheide ankommen zu lassen. Die Hinnahme von Schätzungen kann den Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen.⁴ Im Übrigen besteht die Gefahr, dass die von der Finanzverwaltung durchgeführte Schätzung zu einem zu hohen Ergebnis geführt hat, durch das die Gläubiger insgesamt geschädigt werden.⁵ In diesem Zusammenhang sind insbesondere die neuen Erklärungspflichten des Insolvenzverwalters bei den Personengesellschaften zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung haftungsrechtlicher Folgen sollte daher die Bearbeitung steuerlicher Sachverhalte in der Kanzlei des Insolvenzverwalters stets mit besonderer Sorgfalt erfolgen.

IV. Fazit

Alle Steuerarten verdienen es, im Büro des Insolvenzverwalters sorgfältig bearbeitet zu werden. Die vorstehend geschilderten Sachverhalte lassen ohne Weiteres erkennen, in welchen Bereichen besonders schwerwiegende Haftungsrisiken bestehen.

Selbst wenn aufgrund der Gewinnabhängigkeit der Einkommensteuer die Auswirkungen einer unzutreffenden steuerlichen Behandlung in aller Regel weniger einschneidend sind als z.B. bei der Umsatzsteuer, so sind gleichwohl Konstellationen gegeben, in denen massive Auswirkungen auf die Gläubiger-

befriedigung drohen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Belastung der Insolvenzmasse mit Masseverbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die stille Reserven beinhalten. Hier ist die Möglichkeit der Freigabe zur Vermeidung von Masseverbindlichkeiten zu prüfen. Aber auch bei der Gestaltung von Insolvenzplänen ist Sorgfalt geboten, um sicherzustellen, dass tatsächlich eine unternehmensbezogene Sanierung vorliegt und damit Steuerfreiheit gem. § 3a Abs. 1 EStG in Anspruch genommen werden kann.

Jedem Insolvenzverwalter ist zu raten, sein Büro so zu organisieren, dass die Probleme rechtzeitig erkannt und sachgerecht bearbeitet werden. Dies ist nicht nur im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Insolvenzsachbearbeitung geboten, sondern auch zur Vermeidung von insolvenz- und steuerrechtlichen Haftungsfällen.



¹ So *BGH v. 18.5.2011 – 1 StR 209/11*; *Schmittmann*, ZRI 2024, 613, 616

² Vgl. *Ransiek* in: *Kohlmann*, *Steuerstrafrecht Kommentar*, 84. Lfg., Köln, 08/2024, § 370 AO Rn. 324

³ Vgl. *Lohr* in: *Volk/Beukelmann*, *Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen*, 3. Auflage, München, 2020, § 32 Rn. 95

⁴ So *Duda/Schmittmann*, *Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise und Insolvenz*, 2. Auflage, Frankfurt am Main, 2021, Rn. 254

⁵ So *Schmittmann*, *Steuererklärungspflichten des Insolvenzverwalters bei Personengesellschaften nach dem Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz und dem Kreditweitzmarkt-förderungsgesetz*, ZRI 2024, 613, 617

Tabelle – Deutsch / Deutsch – Tabelle (Lektion 1: A bis F)

Von Rechtswirtin (FSH) Claudia Radschuwait (com.), Schwarztal

Die Urlaubszeit ist längst vorbei. Die von Ihnen vielleicht genutzten Reiseführer stehen wieder im Bücherregal. Vielleicht werden sie aber auch schon wieder herausgeholt und Vorfreude auf den nächsten Urlaub zu wecken. Haben Sie schon einmal bemerkt, was alle Reiseführer gemein haben? Sie enthalten eine kleine Übersicht an Vokabeln in der jeweiligen Landessprache, mit der man sich im Reiseland ein klein wenig verständigen kann.

Immer wieder fällt mir auch im Büroalltag auf, dass wir zahlreiche Fachbegriffe nutzen, die für uns verständlich erscheinen, für andere Personen sich jedoch nach Fremdsprache anhören. Die „anderen Personen“ können dabei Verfahrensbeteiligte wie der Schuldner, Gläubiger oder Debitoren im Insolvenzverfahren sein. Ebenso können es aber auch Kolleginnen und Kollegen sein, die gerade neu in das Thema Insolvenzverwaltung einsteigen oder mit anderen Fachbereichen beschäftigt sind.

Insbesondere für alle diese neuen oder tabellenfremden Kolleginnen und Kollegen habe ich in diesem Beitrag versucht, Begriffe aus dem Fachbereich

Insolvenztabelle möglichst kurz zu erläutern und zu übersetzen. Vielleicht dient dieser kleine Fremdsprachenkurs aber auch dazu, erfahrene Tabellensachbearbeiter zu sensibilisieren, um die eigenen Formulierungen gegenüber externen und internen Beteiligten anzupassen.

Zu fast jedem der Begriffe könnte man eine ganze Seite mit Fachwissen füllen. Dies ist jedoch nicht Ziel dieses Beitrags. Sollten Sie detailliertes Fachwissen zur Insolvenztabelle benötigen, finden Sie im [Seminarprogramm des AGV](#) sicherlich die passende Veranstaltung.



Rechtswirtin (FSH) Claudia Radschuwait ist im Bereich Insolvenzdienstleistungen bei der Firma Siegfried Solutions in Eppelsheim beschäftigt. Sie ist seit 1997 als Insolvenzsachbearbeiterin tätig.

Begriff	Erläuterung
<p>Abschlagsverteilung</p>	<p>Durch eine Abschlagsverteilung können Quotenzahlungen im Verlauf des Verfahrens vorab durch den Insolvenzverwalter an die Insolvenzgläubiger ausgeschüttet werden.</p> <p>Eine Abschlagsverteilung ist frühestens möglich, nachdem der erste Prüfungstermin stattgefunden hat und kann mehrfach im Verlauf des Verfahrens stattfinden.</p> <p>Ob und mit welcher Höhe eine Abschlagsverteilung vorgenommen wird, entscheidet der Insolvenzverwalter – ggf. in Abstimmung mit dem Gläubigerausschuss.</p> <p>Durch das Insolvenzgericht muss die Abschlagsverteilung gem. § 188 InsO öffentlich bekannt gemacht werden; eine Genehmigung durch das Gericht ist aber nicht vorgesehen.</p> <p>Siehe auch: § 187 Abs. 2 InsO</p>

<p>Absonderungsrechte/ absonderungsberechtigte Gläubiger</p>	<p>Absonderungsberechtigte Gläubiger können aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts vorrangige Befriedigung an einem Sicherungsgut beanspruchen. Der nach vorrangiger Befriedigung verbleibende Forderungsbetrag wird als "Ausfall" bezeichnet.</p> <p>Folgende Sicherheiten können beispielsweise zu einem Absonderungsrecht führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verlängerter/erweiterter Eigentumsvorbehalt - gesetzliche Pfandrechte - Forderungsabtretungen - Hypotheken und Grundschulden - öffentlichen Lasten <p>Siehe auch: §§ 49 bis 51 InsO</p>
<p>Aussonderungsrecht/ Aussonderungsberechtigte Gläubiger</p>	<p>Aussonderungsberechtigte Gläubiger können aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen, dass ein Gegenstand zu ihrem Vermögen gehört und nicht zur Insolvenzmasse.</p> <p>Die Gläubiger können die Herausgabe des Gegenstandes, also eine Aussonderung aus der Insolvenzmasse, vom Insolvenzverwalter verlangen.</p> <p>Aussonderungsrechte bestehen z. B. bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leasingverträgen - Eigentumsvorbehalt (einfacher) <p>Der Herausgabeanspruch selbst kann nicht als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle angemeldet werden, ggf. aber ein entstehender Schadenersatzanspruch des Gläubigers oder rückständige Leasingraten.</p> <p>Siehe auch: § 47 InsO</p>
<p>Abzinsung nicht fälliger Forderungen</p>	<p>Bei einer „Abzinsung“ (auch Diskontierung) handelt es sich um ein Verfahren zur Berechnung des aktuellen Wertes einer nicht fälligen Forderung, die erst in der Zukunft beglichen wird. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens ist eine Abzinsung durch den Gläubiger vorzunehmen, wenn noch nicht fällige und unverzinsliche Forderungen (z. B. Kaufpreisforderungen oder vereinbarte Ratenzahlungen) zur Insolvenztabelle angemeldet werden.</p>
<p>Aufforderung zur Forderungsanmeldung</p>	<p>Der Insolvenzverwalter fordert mit Insolvenzeröffnung alle ihm bekannten Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen zur Insolvenztabelle auf. Gesetzliche Regelungen enthält die InsO insoweit nicht.</p> <p>Die Aufforderung wird i. d. R. mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die Gläubiger verbunden.</p> <p>Der Eröffnungsbeschluss selbst enthält bereits eine Aufforderung zur Forderungsanmeldung an die Gläubiger unter Benennung der zu beachtenden Fristen (§ 28 InsO).</p> <p>Auch im weiteren Verfahrensverlauf bekanntwerdende Gläubiger werden über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens informiert und zur (nachträglichen) Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert.</p>

<p>Aufholbeträge</p>	<p>Fand bereits eine Abschlagsverteilung im Verfahren statt, müssen ggf. unberücksichtigte Gläubiger nunmehr im Rahmen der weiteren Abschlagsverteilung oder Schlussverteilung gleichgestellt werden, soweit die Insolvenzmasse hierfür ausreicht.</p> <p>Die Gläubiger erhalten entsprechende „Aufholbeträge“, mit denen die bereits vorab an die übrigen Gläubiger gezahlten Quoten zusätzlich ausgezahlt werden.</p> <p>Siehe auch: § 192 InsO</p>
<p>Auflösend bedingte Forderungen</p>	<p>Es handelt sich um Forderungen, die bestehen, aber durch ein zukünftiges Ereignis oder den Eintritt einer Bedingung noch wegfallen können – sich auflösen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kauf auf Probe - Finanzierungsklauseln in Kaufverträgen - Provisionsansprüche <p>Auflösend bedingte Forderungen werden im Insolvenzverfahren wie uneingeschränkt festgestellte Forderungen berücksichtigt, solange das Ereignis oder die Bedingung, die zur „Auflösung“ der Forderung führt, nicht eingetreten ist.</p> <p>Siehe auch: § 42 InsO</p>
<p>Aufschiebend bedingte Forderungen</p>	<p>Es handelt sich um Forderungen, die überhaupt erst durch den Eintritt einer Bedingung oder eines Ereignisses entstehen.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistungsbürgschaften - Provisionen (können – je nach vertraglicher Regelung aber auch auflösend bedingte Forderungen sein) <p>Die InsO regelt lediglich, wie mit aufschiebend bedingten Forderungen im Rahmen einer Verteilung umzugehen ist.</p> <p>Siehe auch: § 191 InsO</p>
<p>Anmeldefrist</p>	<p>Die Anmeldefrist ist eine im Eröffnungsbeschluss bestimmte Frist zur Anmeldung der Forderungen beim Insolvenzverwalter.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine Ausschlussfrist. Spätere Anmeldungen sind möglich, ggf. aber mit Nachteilen für die anmeldenden Gläubiger verbunden.</p> <p>Zwischen Insolvenzeröffnung und Anmeldefrist muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen. Die längste Frist, welche das Insolvenzgericht bestimmen kann, beträgt drei Monate nach Insolvenzeröffnung.</p> <p>Siehe auch: § 28 InsO</p>
<p>Ausfall</p>	<p>Von einem Ausfall spricht man, wenn bei einem absonderungsberechtigten Gläubiger nach Verwertung der Sicherheit die Forderung nicht vollständig durch den Verwertungserlös ausgeglichen werden konnte. Die beim Gläubiger verbleibende Restforderung muss beziffert werden oder auf das Absonderungsrecht verzichtet werden, um mit der Forderung an einer Verteilung teilzunehmen.</p> <p>Siehe auch: § 190 InsO</p>

<p>Ausgenommene Forderungen</p>	<p>Gemeint sind die von einer Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen.</p> <p>Folgende Verbindlichkeiten des Schuldners sind in der InsO als ausgenommene Forderungen bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung; - aus rückständigem gesetzlichem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat - aus Steuerschuldverhältnissen, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist <p>Gläubiger müssen entsprechende Forderungen unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO anmelden und einen Tatsachenvortrag vorlegen.</p> <p>Zudem sind kraft Gesetzes folgende Verbindlichkeiten von der Restschuldbefreiung ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO gleichgestellten Verbindlichkeiten - aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden <p>Siehe auch: § 302 InsO</p>
<p>Ausschüttung</p>	<p>Als „Ausschüttung“ bezeichnet man alle an die Gläubiger erfolgten Quotenzahlungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens. Es kann sich sowohl um eine Ausschüttung aus einer Abschlagsverteilung als auch eine Schlussverteilung oder Nachtragsverteilung handeln, mit welcher die im Verhältnis zu den zu berücksichtigenden Forderungen berechneten Quoten an die Gläubiger ausgeschüttet werden.</p>
<p>Berichtigung</p>	<p>Als Berichtigung werden Korrekturen/Änderungen bereits gerichtlich geprüfter Forderungen bezeichnet, welche z. B. aus folgenden Gründen notwendig werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rücknahme eines Widerspruchs (nachträgliche Feststellung der Forderung) durch den Insolvenzverwalter, da fehlende Nachweise vorgelegt wurden. - Minderung einer Forderung durch den Gläubiger - Verzicht auf die weitere Geltendmachung einer Forderung durch den Gläubiger <p>Eine Berichtigung der Insolvenztabelle kann andererseits auch bei unrichtigen Eintragungen im Rahmen einer Protokollberichtigung auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.</p>
<p>Bestreiten einer Forderung</p>	<p>Die InsO spricht nicht von einem „Bestreiten“, sondern dem Erheben eines Widerspruchs. In der Praxis wird jedoch zumeist die Formulierung „bestritten“ oder „Bestreiten einer Forderung“ genutzt.</p> <p>Den zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen können der Insolvenzverwalter, die anderen Gläubiger oder auch der Insolvenzschuldner widersprechen. Die Widersprüche der verschiedenen Beteiligten haben teils unterschiedliche Wirkungen, insbesondere im Hinblick auf eine etwaige</p>

	<p>Verteilung. Zudem ergeben sich unterschiedliche Regelungen für titulierte Forderungen und nicht titulierte Forderungen.</p> <p>Siehe auch: §§ 178 Abs. 1, 179 InsO</p>
Deliktforderung	<p>Als Deliktforderung bezeichnet man Forderungen, die aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Schuldners resultieren.</p> <p>(siehe auch Ausgenommene Forderungen)</p>
Elektronische Anmeldung	<p>Von elektronischen Forderungsanmeldungen spricht man, wenn die Anmeldung nicht postalisch den Insolvenzverwalter erreicht, sondern z. B. per E-Mail, Gläubigerinformationssystem oder auch über einen sicheren Übermittlungsweg (beA, u. ä.) eingereicht wird. Auch eine Übersendung mittels Messengerdienst wäre denkbar. Die seit 17.07.2024 in Kraft getretene Fassung des § 174 Abs. 4 InsO sieht elektronische Anmeldungen ausdrücklich vor. Eine Zustimmung des Insolvenzverwalters zur elektronischen Anmeldung ist nicht mehr notwendig.</p> <p>Siehe auch: § 174 Abs. 4 InsO</p>
Erklärung des Insolvenzverwalters	<p>Im Zusammenhang mit der Insolvenztabelle gibt der Insolvenzverwalter Erklärungen ab, welche das Ergebnis seiner formellen und inhaltlichen Forderungsprüfung widerspiegeln. Die Insolvenzordnung sieht lediglich das Erheben eines Widerspruchs („bestreiten“) gegen eine Forderung vor. Wird einer Forderung nicht widersprochen, gilt sie automatisch als „festgestellt“. In der Praxis und insbesondere im Hinblick auf eine spätere Verteilung der Quote werden jedoch weitere Erklärungen genutzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - festgestellt für den Ausfall - Aufschiebend bedingt festgestellt - Auflösend bedingt festgestellt <p>Neben dem Insolvenzverwalter können auch die übrigen Gläubiger oder der Schuldner selbst „Erklärungen“ zur Insolvenztabelle abgeben.</p>
EU-Gläubiger	<p>Als EU-Gläubiger werden die ausländischen Gläubiger bezeichnet, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben.¹</p> <p>Für diese Gläubiger gelten sowohl bei der Aufforderung zur Forderungsanmeldung als auch bei den Anforderungen an eine Forderungsanmeldung besondere Regelungen. Die wichtigsten Regelungen sowie Standardformulare für Gläubiger aus einem EU-Mitgliedsstaat, sind auf der Internetseite des Europäischen Justizportal zu finden.²</p> <p>Siehe auch: Art. 54 und 55 EUInsVO</p>
Festschreibung	<p>Forderungsanmeldungen werden zunächst in der Software des Insolvenzverwalters erfasst und in der Regel mit einem vorläufigen Prüfungsergebnis versehen, das dem Gericht schon vor dem eigentlichen Prüfungstermin übermittelt wird. Die endgültige „Erklärung des Verwalters“ erfolgt jedoch erst im Prüfungstermin oder nach Ablauf der Widerspruchsfrist im schriftlichen Verfahren.</p>

¹ Aktuell sind folgende Länder Mitgliedstaaten der EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

² https://e-justice.europa.eu/topics/money-monetary-claims/insolvency-bankruptcy_de

	<p>Nach dem Prüfungstermin/Prüfungstichtag muss der Status der Forderung zumeist in der Software des Verwalters von „angemeldet“ auf „geprüft“ geändert werden. Dies bezeichnet man auch als „Festschreibung“. Erst mit dieser Festschreibung können notwendige Berichtigungen vorgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt sind zudem die Prüfungsergebnisse für die Gläubiger im Gläubigerinformationssystem einsehbar.</p>
<p>Feststellung von Forderungen</p>	<p>Gem. § 178 InsO gilt eine Forderung als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 177 InsO) ein Widerspruch weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger erhoben wird oder ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.</p> <p>Wird keine Erklärung abgegeben, ist daher die Forderung automatisch festgestellt (anerkannt). Die dennoch regelmäßig abgegebene Erklärung über eine festgestellte Forderung stellt klar, dass der Insolvenzverwalter der Forderung nicht widerspricht.</p> <p>Eine Feststellung gilt wie ein rechtskräftiges Urteil gegen den Insolvenzverwalter und alle übrigen Insolvenzgläubiger.</p> <p>Ein Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung der Forderung nicht entgegen (Ausnahme: Eigenverwaltung, § 283 Abs. 1 S. 1 InsO).</p> <p>Siehe auch: §§ 177, 178, 283 Abs. 1 S. 1 InsO</p>
<p>Feststellung für den Ausfall</p>	<p>Die Erklärung „festgestellt für den Ausfall“ macht deutlich, dass eine Forderung zunächst nur dem Grunde nach festgestellt wird, da die Höhe noch nicht abschließend beziffert werden kann.</p> <p>Ein späteres Bestreiten der Forderung ist jedoch nicht mehr möglich.</p> <p>In der Regel liegt der Forderung ein Absonderungsrecht zu Grunde. Erst nach Verwertung der Sicherheit kann die genaue Höhe der Forderung abschließend beziffert und uneingeschränkt festgestellt werden. (Siehe auch Ausfall)</p>
<p>Forderungsanmeldung</p>	<p>Meldet ein Gläubiger seine Forderung(en) beim Insolvenzverwalter oder Sachwalter schriftlich oder durch elektronische Anmeldung an, beantragt er damit die Teilnahme am Verfahren. Durch eine wirksame Forderungsanmeldung wird die Verjährung der Forderung gehemmt. Zudem gewährt dem Gläubiger eine wirksam angemeldete Forderung ein Stimmrecht, ein Antragsrecht und auch Recht auf Akteneinsicht beim Insolvenzgericht. Ebenso sorgt eine Forderungsanmeldung dafür, dass der Gläubiger über ein Gläubigerinformationssystem auf Verfahrensinformationen zugreifen kann (§ 5 Abs. 5 InsO). Nur durch eine Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren besteht für den Gläubiger die Möglichkeit, im Rahmen einer Verteilung berücksichtigt zu werden.</p>
<p>Forderungsbetrag</p>	<p>Die Höhe der geltend gemachten Forderung muss vom Gläubiger in Euro angegeben werden. Ohne Angabe eines Forderungsbetrages ist die Forderungsanmeldung unwirksam und kann nicht zur Insolvenztabelle aufgenommen werden.</p> <p>Für jeden Forderungsgrund ist ein gesonderter Betrag anzugeben, z. B. für die Hauptforderung, die Kosten und die Zinsen. Sammelanmeldungen, bei denen mehrere Forderungen zusammengefasst werden, ohne dabei den</p>

	<p>Grund und den Betrag der einzelnen Forderung jeweils ausreichend bestimmt zu bezeichnen, sind unzulässig.</p> <p>Siehe auch: § 174 Abs. 2 InsO</p>
Forderungsgrund	<p>Es handelt sich um den Lebenssachverhalt, der der Forderung zugrunde liegt und der vom Gläubiger bei der Anmeldung seiner Forderung als Pflichtangabe neben dem Forderungsbetrag angegeben werden muss.</p> <p>Ohne Angabe eines Forderungsgrundes ist die Forderungsanmeldung unwirksam und kann nicht zur Insolvenztabelle aufgenommen werden.</p> <p>Der Bundesgerichtshof hat in zahlreichen Entscheidungen immer wieder die Wichtigkeit betont und die Anforderungen an den Forderungsgrund dargestellt.</p> <p>Siehe auch: § 174 Abs. 2 InsO</p>



InsA

**DIESE ANZEIGE KÖNNTE
IHRE SEIN.**

Erreichen Sie über **2.000 Leserinnen
und Leser** der InsA

genau die Fachleute die Sie suchen!

**Schalten Sie Ihre
Stellenanzeige in der InsA.**

Schreiben Sie uns
mail@agv-seminare.de

oder rufen Sie uns an
+49 331 28 12 89 19

BGH - Rechtsprechung

Die planmäßige Übertragung der letzten freien Vermögenswerte an eine zu diesem Zweck gegründete Gesellschaft, die eine Aufspaltung von Forderungsschuldnerschaft und haftendem Vermögen bewirkt und die Vermögensgegenstände dem Gläubigerzugriff entzieht (sogenanntes "asset-protection"-Modell), stellt ein deutliches Indiz für einen Benachteiligungsvorsatz des Schuldners dar (Fortführung von BGH, Urteil vom 29. April 2021 - IX ZR 266/19, WM 2021, 1192 Rn. 19).

BGH, Versäumnisurteil v. 17.7.2025 - IX ZR 184/22

a) Ist nicht bereits aufgrund der absoluten Höhe der Verbindlichkeit die Restschuldbefreiung offensichtlich nicht erreichbar, muss der Tatrichter prüfen, ob aufgrund der tatsächlichen Umstände für den Schuldner ernsthafte Aussichten bestehen, das Ziel der Restschuldbefreiung zu erreichen. Hierbei ist insbesondere in den Blick zu nehmen, ob der Schuldner die von einer Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen dann in einem angemessenen zeitlichen Rahmen begleichen kann, wenn er von seinen übrigen Verbindlichkeiten befreit wird.

b) Den Schuldner trifft die Feststellungslast, dass ernsthafte Aussichten bestehen, das Ziel der Restschuldbefreiung auch hinsichtlich der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Verbindlichkeiten zu erreichen.

BGH, Beschl. v. 13.11.2025 - IX ZB 21/25

Zur Auslegung einer Verjährungseinredeverzichtserklärung eines vom Insolvenzverwalter nach § 64 GmbHG a.F. in Anspruch genommenen Geschäftsführers.

BGH, Urteil v. 10.12.2025 - II ZR 128/24

Die Umwandlung einer Lebensversicherung in eine Versicherung, die den Anforderungen des § 851c Abs. 1 ZPO entspricht, kann grundsätzlich nicht nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung angefochten werden.

Vom Schuldner in Erfüllung eines Vertrags angesparte Beträge sind, wenn für Ansprüche auf Leistungen aus diesem Vertrag Pfändungsschutz bei Altersrenten besteht, im Insolvenzfall insoweit Teil der Insolvenzmasse, als sie im jeweiligen Jahr der Einzahlung die jährlichen Beträge des § 851c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO überstiegen.

BGH, Ur. v. 25.9.2025 - IX ZR 190/24

a) Im Rahmen der Unentgeltlichkeitsanfechtung liegt ein Drei-Personen-Verhältnis vor, wenn nach objektiven Kriterien aus der Sicht des Zahlungsempfängers der Vertragspartner eine dritte Person in den Zuwendungs- oder Gegenleistungsvorgang eingeschaltet hat, ohne dass diese dritte Person eine eigene Verpflichtung zur Leistung an den Empfänger traf.

b) Liegt ein Drei-Personen-Verhältnis vor und hat nach objektiven Kriterien der Insolvenzschuldner die Zahlung erbracht, ist bei Wertlosigkeit der Forderung des Zahlungsempfängers gegen seinen Forderungsschuldner die Unentgeltlichkeitsanfechtung auch dann eröffnet, wenn die Person des konkret Leistenden für den Leistungsempfänger nicht erkennbar gewesen ist (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 5. Juli 2018 - IX ZR 126/17, WM 2018, 1430 Rn. 14).

BGH, Ur. v. 23.10.2025 - IX ZR 125/23







**mit RiBGH Dr. Volker
Schultz**

**Rechtsprechung des
BGH zum
Insolvenzrecht**





 4 FAO-Stunden

 Online

 01.07.2026

 09:00 - 13:15 Uhr

Der Zeitraum, für den Pfändungsschutz zu beanspruchen ist, ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach freiem Ermessen zu bestimmen, wobei vorausschauend abzuschätzen ist, ob, wann und in welcher Höhe mit weiteren Einnahmen des Schuldners zu rechnen ist. Hierzu ist eine Gesamt abwägung zwischen den Interessen des Schuldners und der Gesamtgläubigerschaft vorzunehmen sowie eine nach Sachgesichtspunkten begründete Entscheidung zu treffen (Fortführung von BGH, Beschluss vom 29. April 2021 - IX ZB 25/20, NZI 2021, 923).

BGH, Beschl. v. 11.12.2025 - IX ZB 3/25

Die Erfüllung einer Geldauflage zur Einstellung eines Strafverfahrens durch den späteren Schuldner unterliegt im Verhältnis zur gemeinnützigen Einrichtung oder der Landeskasse als Zahlungsempfänger der Anfechtung als inkongruente Deckung

(Fortführung BGH, Urteil vom 19. Januar 2012 IX ZR 2/11, BGHZ 192, 221 Rn. 12).

Zahlt der spätere Schuldner eine Geldauflage zur Einstellung eines Strafverfahrens unmittelbar an eine gemeinnützige Einrichtung, ist diese und nicht die Landeskasse richtiger Anfechtungsgegner.

BGH, Urt. v. 12.3.2026 - IX ZR 18/25

Impressum

InsA - Insolvenzrecht aktiv erscheint quartalsweise im Alexa Graeber Verlag, Hegelallee 57, 14467 Potsdam.

Die Hefte sind kostenfrei.

Verantwortlich für den Inhalt ist Rechtsanwältin Alexa Graeber.

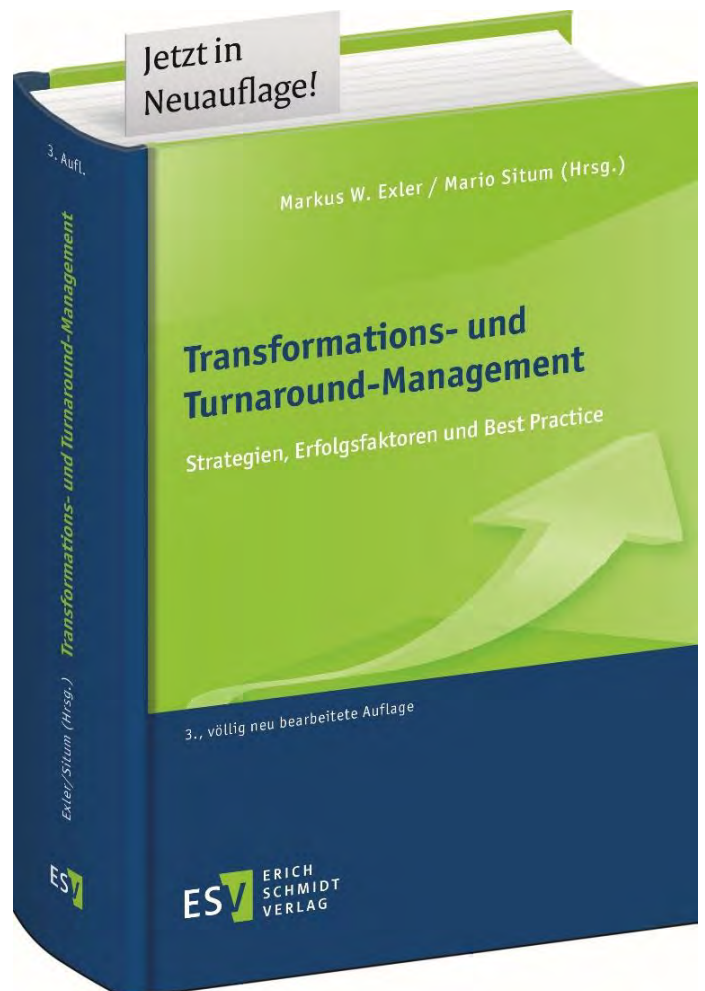
ISSN 2942-7282

Literatur

Markus W. Exler/Mario Situm (Hrsg.), Transformations- und Turnaround-Management, 3., völlig neu bearbeitete Auflage, 2025¹

Bereits in dritter Auflage erscheint das von *Markus W. Exler* und *Mario Situm* unter Mitwirkung von österreichischen und deutschen Autoren herausgegebene Werk „*Transformations- und Turnaround-Management*“. Das Buch verfolgt das selbsterklärte Ziel, „den Professionals in einem Transformations- und Turnaround-Prozess einen Gesamtzusammenhang der Disziplin vorzustellen“ (S. 5). So viel vorab: diesem Ziel wird es in jeder Hinsicht gerecht. In den insgesamt 9 Kapiteln sollen den Lesern die passenden Werkzeuge für die jeweilige Phase im Rahmen eines Transformations- und Turnaround-Prozesses mit an die Hand gegeben werden. Die Autoren erreichen dieses Ziel u.a. mit klarer Sprache, zahlreichen Schaubildern und anschaulichen Praxisbeispielen.

Die dritte Auflage setzt – wie sich bereits im Titel widerspiegelt, so hieß die zweite Auflage noch „*Restrukturierungs- und Turnaround-Management*“ –



¹ Besprechung durch Prof. Dr. Torsten Martini

nicht erst im Stadium einer unmittelbar bevorstehenden bzw. bereits eingetretenen Krise, sondern bereits im Stadium der krisenvermeidenden Transformation von Unternehmen an. Diese Neuerung ist mit Blick auf die vielfältigen und unzähligen Herausforderungen, denen sich Unternehmen im aktuellen Marktumfeld ausgesetzt sehen, sinnvoll und gewinnbringend. Der Fokus dieses ersten Teils liegt dabei auf den Themen Geschäftsmodellinnovationen (S.22 ff.), Start-ups (S. 40 ff.), Digitalisierung und der Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle (S. 56 ff.). *Pracher* zeigt z.B. die Vorteile der Synergien der Kooperation von Start-ups und etablierten Unternehmen auf (S. 48 ff.). *Lammers* und *Wolpert* hingegen stellen den anhand eines Praxisbeispiels veranschaulichten Prozess zur digitalen Transformation von Geschäftsmodellen vor (S. 62 ff.).

Eine weitere Neuerung im Vergleich zur zweiten Auflage ist nunmehr die im zweiten und dritten Teil vorgenommene Trennung zwischen dem Turnaround- und dem Sanierungsmanagement. Im zweiten Teil werden zunächst der Restrukturierungsprozess (S. 190 ff.) und mögliche Restrukturierungsmaßnahmen (z.B. Working Capital Management [S. 270 ff.] und Analyse und Optimierung der Finanzierungsstruktur [S. 289 ff. und 303 ff.]) thematisiert. Anschließend werden Instrumente zur datenbasierten Unternehmensführung vorgestellt (S. 347 ff.).

Im schließlich dritten und letzten Teil widmet sich das Buch dem Sanierungsmanagement. Neu aufgenommen und am Beispiel der Leoni AG von *Janjuah* und *Tangermann* dargelegt wurden die jüngsten Entwicklungen rund um das Gesetz über den

Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) (S. 464 ff.).

Der grenzüberschreitende Ansatz des Buchs – Sanierung machen nicht an nationalen Grenzen halt – wird in Kapitel 8 deutlich: *Saueressig* und *Waldherr* stellen komprimiert die Grundlagen des deutschen Insolvenzrechts vor (S. 502 ff.), während *Chalupsky*, *Ecker* und *Bühler* sich den Besonderheiten des Unternehmenskaufs in der Krise unter dem Regime des österreichischen Insolvenzrechts widmen (S. 522 ff.).

Dass die Herausforderungen rund um Digitalisierung und KI nicht nur die Unternehmen, sondern natürlich auch die rund um Transformation und Turnaround tätigen Strategie- und Restrukturierungsberater selbst betreffen, machen *Exler* und *Situm* zum Abschluss des Buchs deutlich (S. 544 ff.).

Das Buch wird seinem selbsterklärten Ziel, den Transformations- und Turnaround-Prozess in einen Gesamtzusammenhang zu bringen, mehr als gerecht. Besonders der mit der Darstellung des Transformationsmanagements nunmehr auch präventive Ansatz überzeugt.

Die Lektüre des Werks ist allen in dem Themenkomplex rund um Transformation und Turnaround von Unternehmen Berufstätigen empfohlen. Denn: Eine erfolgreiche Transformation bzw. Sanierung eines Unternehmens kann nur gelingen, wenn die in den jeweiligen Prozessstadien tätigen Akteure auch grundlegende Kenntnisse der vor- und nachgelagerten Phasen haben.

Conclusio: nicht nur klare Kaufempfehlung, Lektüreempfehlung!

BAKinso-Seminare bei AGV

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V. (BAKinso) veranstaltet in Kooperation mit AGV Seminare eine eigene Online-Fortbildungsreihe:

die **BAKinso-online-Fortbildungsedition**. Zielgruppe sind Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger. Bei Interesse können auch Insolvenzverwalter, Sachbearbeiter usw. teilnehmen.

(Vielleicht treffen Sie dabei ja einmal Ihren Richter oder Ihren Rechtspfleger online.

Und: Sie sollten wissen, was Ihr Insolvenzgericht weiß.)

Die BAKinso-Seminare finden mehrfach im Jahr statt und dauern 2 Stunden.

www.AGV-Seminare.de/tag/BAKinso/

Frind, Frank (Hrsg.), Best Practice Insolvenz- und Sanierungsverwaltung, Praxisgerechte Vorgehensweisen bei der Verwaltung im Insolvenz- und Sanierungsverfahren
1. Aufl., 2025, Brosch., RWS Verlag, Köln, 552 S., EUR 89,00¹

Nachhaltiger Erfolg in der Insolvenz- und Sanierungsverwaltung ist schwer, weil er nicht nur Recht, sondern auch Wirtschaft, Psychologie und eine passende Persönlichkeitsstruktur erfordert. Nur wenn alles zusammenkommt, ist ein solcher Erfolg möglich. Das theoretische Handwerkszeug findet sich in vielen Gesetzen, Verordnungen, Kommentaren, Handbüchern, Monografien und Aufsatzsammlungen. Dazu kommt das, was man auch Erfahrung nennen kann. Man kann es lernen, wenn man langjährig bei einer/m anerkannten und erfahrenen Insolvenz- und Sanierungsberater/in mitarbeitet. Literatur gab es dazu seit der Konkursordnung – also seit mehr als 120 Jahren – nicht. Diese Lücke schließt *Frind*. Acht Insolvenzrichter und Rechtspfleger/innen schreiben aus der Praxis für die Praxis, was Best Practice in der Insolvenz- und Sanierungsverwaltung ist.

Die Teile I und II beleuchten, wie man Insolvenzverwalter wird und auch bleibt, Teil III bespricht das Gutachten, Teil IV den Umgang mit Gläubigerverschüssen und Gläubigern, Teil V die Insolvenztabelle und Berichte, Teil VI die Eigenverwaltung und Teil VII den Vergütungsantrag.

Die Autoren besprechen jedes in der Praxis auftretende Problem, von der Bewerbung beim Gericht bis zur Abgabe des Schlussberichtes und geben eine Vielzahl von Praxishinweisen. So gibt *Frind* in Teil I Rz. 31 ganz konkrete Empfehlungen, wen man bei einer Bewerbung als Insolvenzverwalter bei einem Insolvenzgericht wie am besten anspricht. Neben Insolvenzrichtern/innen sind das aus gutem Grunde auch Rechtspfleger/innen und die Mitarbeiter/innen in der Geschäftsstelle. *Laroche* erklärt in Teil III 2. Rz. 24 wie vorgegangen werden kann, wenn das Insolvenzverfahren zu einem bestimmten Stichtag eröffnet werden soll und dieser Tag auf einen Freitag oder ein Wochenende fällt. *Deppe/Radschuwait* erläutern im Teil V Rz. 132 mit dem Hinweis „wer zu spät kommt, den bestraft die Anmeldefrist“, welche Nachteile

Gläubiger befürchten müssen, die Forderungen verspätet zur Tabelle anmelden. *Graeber* rät in Teil VII Rz. 27 bei einer erheblichen Befassung eines belasteten Gegenstandes darauf zu achten, dass tatsächlich die erhebliche Befassung mit diesem Gegenstand vorgetragen wird und nicht etwa nur Tätigkeiten, die dem vorläufigen Insolvenzverwalter nebenbei auf Grund seiner Aufgabe oblagen und regt an, in der Online-Fassung eines Standardkommentares nachzusehen, was die Rechtsprechung dazu entschieden hat.

Ein ausführlicher Anhang enthält Checklisten und Grundsätze zur Verfahrensabwicklung des *BAKInso* e. V. mit Empfehlungen zu Gutachtenerstellung Unternehmensinsolvenz, die Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenz- und Sachverwaltung des *VID* e. V. sowie die Berufsgrundsätze des *VID* e. V. Dazu kommen gerichtliche Leitlinien der Amtsgerichte Hamburg, Heidelberg, Köln, Ludwigshafen/Rhein und München sowie Fragen zur Unabhängigkeit (*BAKInso* e. V. und *VID* e. V.) und schließlich der Standardkostenrahmen (SKR). Das Buch wird durch ein ausführliches Stichwortverzeichnis abgerundet. Insgesamt ist *Frind* und seinen Mitautoren mit dem Best Practice Insolvenz- und Sanierungsverwaltung der Aufbruch in eine neue Welt der Literatur zur Praxis der Insolvenz- und Sanierungsverwaltung ganz hervorragend gelungen.

Frind-Leser sind – wie stets – sehr gut informiert.



¹ Besprechung durch Prof. Dr. Florian Stapper

Beiträge der InsA nach Themengebieten

(alle Beiträge wurden direkt verlinkt!)

Allgemeines

- Den Finger auf die Wunde gelegt⁽¹⁾ – InsA 2024, 96
- Den Finger auf die Wunde gelegt⁽²⁾ – InsA 2024, 166
- Den Finger auf die Wunde gelegt⁽³⁾ – InsA 2024, 220
- Kurz erklärt: Der **Sinn und Zweck** eines Insolvenzverfahrens – Wipperfurth in InsA 2024, 212
- **Verhältnis Unternehmensinsolvenzen** zu Insolvenzen insgesamt – InsA 2024, 167
- Wer sind die **Profiteure** eines Insolvenzverfahrens?⁽¹⁾ – Graeber in InsA 2024, 54
- Wer sind die **Profiteure** eines Insolvenzverfahrens?⁽²⁾ – Graeber in InsA 2024, 119
- **Cyberrisiken** und **Insolvenzgefahr**: Präventive Schutzpflichten des NIS2-Regimes – Teichmann in InsA 2026, 3

Anfechtung

- Pflichten des Insolvenzverwalters bei der Geltendmachung insolvenzanfechtungsrechtlicher **Rückgewähransprüche** – Schmittmann in InsA 2024, 19
- Statistische Überlegung zur **Bedeutung der Insolvenzanfechtung** bei antragspflichtigen Schuldnern – Michaelis in InsA 2024, 204

Berichterstattung

- **Rechnungslegungspflichten** in Eigenverwaltung und Insolvenzplan – Wipperfurth in InsA 2026, 55

Berufsrecht

- Entwicklungspotentiale – **Vom Insolvenzsachbearbeiter zum Verwalter** – Hartwig in InsA 2026, 62

Checklisten

- Checkliste zur **Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens** – in InsA 2026, 45
- Checkliste **Einzelermächtigung** – in InsA 2026, 54
- Checkliste **Nachtragsverteilung** – in InsA 2025, 175

Eigenverwaltung

- **Rechnungslegungspflichten** in Eigenverwaltung und Insolvenzplan – Wipperfurth in InsA 2026, 55

Eröffnungsverfahren

- **Best practice „Einzelermächtigung“** – Frind in InsA 2026, 46
- Checkliste **Einzelermächtigung** – in InsA 2026, 54
- Gefahren- und Chancenzonen **„Einzelermächtigung“** – Frind in InsA 2024, 189
- Kernanforderungen und Vorbereitungen für „das gute **Insolvenzgutachten**“ – Frind in InsA 2024, 137

Freigabe

- Gleichermaßen gültig - **Freigabe**, pfändungsfrei, unpfändbar - Ist das tatsächlich einerlei? – Wipperfurth in InsA 2025, 85
- Kurz erklärt: „Die insolvenzrechtliche **Freigabe** gem. § 35 Abs. 2 InsO“ – Wipperfurth in InsA 2024, 38

Gesetzgebung

- Da kommt was auf uns zu - Gesetz zur weiteren **Digitalisierung** der Justiz – Radschuwait in InsA 2024, 158
- Bericht des Bundesministeriums der Justiz vom Juni 2024 zur **Evaluierung ... zur Anpassung der ... vergütung** vom 22. Juni 2019 – in InsA 2026, 65

Gläubigerinformationssystem

- **Do's and Dont's** beim Gläubiger(*innen)informationssystem („GIS“) – Frind in InsA 2025, 193
- Die vergütungsrechtlichen Folgen des verpflichtenden **Gläubigerinformationssystems** gemäß § 5 Abs. 5 InsO seit dem 17.7.2024 – Graeber in InsA 2024, 169
- Praxistipp – Besondere **Kennzeichnung von Zustellungen** gem. § 5 Abs. 5 InsO – Radschuwait in InsA 2025, 202

Insolvenzgeld

- Aktuelle Entwicklungen beim **Insolvenzgeld** – Demmer/Hoffmann in InsA 2024, 73
- Insolvenzgeld und **Lohnsteuer** – Demmer/Hoffmann in InsA 2025, 42

Insolvenzgericht

- Reichweite und Handlungsanlässe bei der insolvenzgerichtlichen **Aufsicht** – Frind in InsA 2024, 62
- **Zuständigkeitsfragen** am Insolvenzgericht – Keller in InsA 2025, 53
- Schaubild **Zuständigkeitsfragen am Insolvenzgericht** – Keller in InsA 2025, 210

Insolvenzmasse

- **Ausschüttung auf sonstige Masseverbindlichkeiten** im Restschuldbefreiungsverfahren durch den Treuhänder? – Wipperfürth in InsA 2025, 127
- Die Aufdeckung **stiller Reserven** bei Immobilien – Keilbach in InsA 2024, 200
- Die Verteilung der Insolvenzmasse – **Abschlagsverteilung** – Radschuwait in InsA 2025, 130
- Hätten Sie's gewusst? Ein **Reitpferd** fällt jedenfalls nicht ohne weiteres in die Insolvenzmasse! – Weiß/Meier in InsA 2024, 210
- **Sparen** ist eine gute Einnahme – Wipperfürth in InsA 2025, 182
- ‚Weiß der Geier! Sind **Tiere** pfändbar / Insolvenzmasse?‘ – Wipperfürth in InsA 2024, 50

Insolvenzplan

- **Rechnungslegungspflichten** in Eigenverwaltung und Insolvenzplan – Wipperfürth in InsA 2026, 55
- Notwendige Standardprüfungen bei verwalterseitigen **Stellungnahmen zum Insolvenzplan** – Frind in InsA 2025, 26

Insolvenzverwaltung

- Reichweite und Handlungsanlässe bei der insolvenzgerichtlichen **Aufsicht** – Frind in InsA 2024, 62
- Das **Gemeinschaftskonto** in der Insolvenz – Deppe in InsA 2024, 180
- Das wirkungsvolle **Erstgespräch** mit der-dem Schuldnerin – Frind in InsA 2025, 76
- **Delegationen** im Insolvenzverfahren – Struktur und Handhabung in der Praxis – Metoja in InsA 2025, 118
- **Digitale Möglichkeiten im Verwalterbüro** – Kampf in InsA 2026, 25
- Der „insolvenzrechtliche“ Berufsweg: Sachbearbeitung, „**Grau-Verwaltung**“, Insolvenz- und Sachwaltung? – Frind in InsA 2025, 150
- Gefahren- und Chancenzone „**Einzelermächtigung**“ – Frind in InsA 2024, 189
- Notwendige Standardprüfungen bei verwalterseitigen **Stellungnahmen zum Insolvenzplan** – Frind in InsA 2025, 26
- Pflichten des Insolvenzverwalters bei der Geltendmachung **insolvenzanfechtungsrechtlicher Rückgewähransprüche** – Schmittmann in InsA 2024, 19
- Das strafprozessuale **Akteneinsichtsrechts** des Insolvenzverwalters „qua Amt“? – Heindorf in InsA 2024, 3
- Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Abgabe von **Steuererklärungen** – Schmittmann/Duda in InsA 2025, 22
- Wie werde ich das Geld nur los? – Die **Hinterlegung von Quotenzahlungen** – Radschuwait in InsA 2024, 29
- Praxistipp – Besondere **Kennzeichnung von Zustellungen** gem. § 5 Abs. 5 InsO – Radschuwait in InsA 2025, 202

Kurz erklärt

- Kurz erklärt: **Berechnungsgrundlage** der Verwaltervergütung – Graeber in InsA 2024, 92



Einstieg
in das
Insolvenzanfechtungsrecht

mit RiAG Frank Frind

Online
15.04.2026
09:00 - 11:00 Uhr

2 FAO-Stunden

- Kurz erklärt: ‚Die insolvenzrechtliche **Freigabe** gem. § 35 Abs. 2 InsO‘ – Wipperfurth in InsA2026 2024, 38
- Kurz erklärt: Die **Rolle der Gläubiger bei der Auswahl des Insolvenzverwalters** – Graeber in InsA 2025, 208
- Kurz erklärt: **Der Sinn und Zweck** eines Insolvenzverfahrens – Wipperfurth in InsA 2024, 212

Mietrecht

- **Mietverträge** im Verbraucherinsolvenzverfahren und ihre Folgen für die Masse – Brenner in InsA 2024, 112

Nachtragsverteilung

- **Systematik, Anordnung und Durchführung der Nachtragsverteilung** gem. § 203 InsO – Graeber/Wipperfurth in InsA 2025, 163

P-Konto

- Die **P-Konto Bescheinigung**? Gibt es die? – Deppe in InsA 2024, 15
- Die **Prüfung von (P-Konto-)Bescheinigungen** – Deppe in InsA 2024, 128

Rechtsprechung

- BGH-Rechtsprechung – InsA 2025, 97
- BGH-Rechtsprechung – InsA 2025, 158
- BGH-Rechtsprechung – InsA 2025, 211
- BGH-Rechtsprechung – InsA 2026, 68
- Das Insolvenzverfahren im Blick des **Bundesverfassungsgerichts** – Anmerkungen zu zwei erfolgreichen Verfassungsbeschwerden gegen die Insolvenzeröffnung – Schädlich in InsA 2025, 69

Restrukturierung

- Die **Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens** nach § 31 StaRUG – Kümpel in InsA 2026, 33
- Checkliste zur **Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens** – in InsA 2026, 45

Restschuldbefreiung

- Die **Sommerwelle der Restschuldbefreiung**: Ein Tsunami für Insolvenzverwalter? – Graeber in InsA 2025, 3
- **Restschuldbefreiung**? Was ist das eigentlich? – Hartwig in InsA 2024, 155
- Welche **Steuerschulden** bleiben nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch bestehen? – Schmittmann ins InsA 2025, 89

Schaubilder

- **Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens** – InsA 2024, 42
- **Entwicklung der Insolvenzen** – InsA 2024, 101

- **Verhältnis Unternehmensinsolvenzen zu Insolvenzen insgesamt** – InsA 2024, 167
- Schaubild **Zuständigkeitsfragen am Insolvenzgericht** – Keller in InsA 2025, 210

Schlussrechnung

- **E-Rechnung** und die Schlussrechnung im Insolvenzverfahren – Wipperfurth in InsA 2025, 39
- Kurz erklärt: ‚**Schlussrechnung und Schlussbericht**‘ – Wipperfurth in InsA 2024, 150
- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung^{Teil 1} – Reck in InsA 2025, 62
- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung^{Teil 2} – Reck in InsA 2025, 140
- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung^{Teil 3} – Reck in InsA 2025, 186

Steuerrecht

- Augen auf bei **Säumniszuschlägen** des Finanzamts – Schmittmann in InsA 2024, 183
- **Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer** nach § 17 UstG^(Teil 1) – Busch in InsA 2025, 5
- **Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer** nach § 17 UstG^(Teil 2) – Busch in InsA 2025, 105
- Entstehung und Behandlung von **Doppel- und Dreifachumsätzen** bei der Verwertung von Sicherheiten – Schmittmann in InsA 2024, 132
- **Gläubigerschaft bei Forderungsanmeldungen** durch die Finanzverwaltung oder die Bundesagentur für Arbeit – Schmittmann in InsA 2025, 37
- **Insolvenzgeld und Lohnsteuer** – Demmer/Hoffmann in InsA 2025, 42
- Die umsatzsteuerliche Behandlung der **Verwertung von Sicherungsgut** (Dreifachumsatz) – Keilbach in InsA 2024, 75
- Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur **Abgabe von Steuererklärungen** – Schmittmann/Duda in InsA 2025, 22
- Welche **Steuerschulden** bleiben nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch bestehen? – Schmittmann ins InsA 2025, 89
- Die wichtigsten Entscheidungen des **BFH** und der Finanzgerichte im Insolvenzsteuerrecht 2023 und ihre praktische Umsetzung in der Verwalterkanzlei – Schmittmann in InsA 2024, 80
- Die fünf **Todsünden bei der Umsatzsteuer** in der Insolvenzverwaltung – Schmittmann in InsA 2025, 176

Strafrecht

- Die **Herausgabe** von im Strafverfahren sichergestellten Sachen an den Insolvenzverwalter nach § 111n StPO – Heindorf in InsA 2024, 87
- Das strafprozessuale **Akteneinsichtsrechts** des Insolvenzverwalters „qua Amt“? – Heindorf in InsA 2024, 3

Tabellenführung

- Privilegierung der Gläubiger bei **Haftung mehrerer Personen** – Deppe in InsA 2025, 204

Verfahren

- **Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens** – InsA 2024, 42

Vergütung

- Die korrekte Berechnung der **Auslagenpauschale** gem. § 8 Abs. 3 InsVV – Graeber in InsA 2024, 8
- Kurz erklärt: **Berechnungsgrundlage** der Verwaltervergütung – Graeber in InsA 2024, 92
- Richtiger Umgang mit **Delegationsproblemen** bei der Insolvenzverwaltung – Frind in InsA 2024, 23
- **Delegationen** im Insolvenzverfahren – Struktur und Handhabung in der Praxis – Metoja in InsA 2025, 118
- Was sind **durchlaufende Posten in der Berechnungsgrundlage** der Vergütung eines Insolvenzverwalters und wie sind diese zu behandeln? – Budnik in InsA 2026, 12
- Überlegungen zur **Berechnungsgrundlage und Mikrounternehmen** – Reck in InsA 2024, 70
- Die vergütungsrechtlichen Folgen des verpflichtenden **Gläubigerinformationssystems** gemäß § 5 Abs. 5 InsO seit dem 17.7.2024 – Graeber in InsA 2024, 169
- Vergleich der **Entwicklungen von Regelvergütung**, Gerichtskosten und Ministerbesoldung seit 1999 – Graeber in InsA 2025, 92
- Vergleich der **Entwicklung der Regelvergütung** des Insolvenzverwalters mit der **Entwicklung des Mindestlohns** seit 2015 – Graeber in InsA 2026, 66
- Vergütung von A bis Z ‚**Erhalt von Arbeitsplätzen** als Zuschlagsgrund‘ – Graeber in InsA 2024, 43

Verteilung

- Die **Verteilung** der Insolvenzmasse – Radschuwait in InsA 2024, 46

- Die Verteilung der Insolvenzmasse – **Abschlagsverteilung** – Radschuwait in InsA 2025, 130
- Die Verteilung der Insolvenzmasse – **Schlussverteilung** – Radschuwait in InsA 2025, 12

Verwertung

- Entstehung und Behandlung von **Doppel- und Dreifachumsätzen** bei der Verwertung von Sicherheiten – Schmittmann in InsA 2024, 132
- Die umsatzsteuerliche Behandlung der **Verwertung von Sicherungsgut** (Dreifachumsatz) – Keilbach in InsA 2024, 75

Vorläufige Insolvenzverwaltung

- **Best practice „Einzelermächtigung“** – Frind in InsA 2026, 46
- Checkliste **Einzelermächtigung** – in InsA 2026, 54

Zwangsvollstreckung

- Beseitigung der **Verstrickung** nach Insolvenzeröffnung – Tschirpke in InsA 2024, 106



AGV Seminare

Seminare für neue Sachbearbeiter

- InsO-Führerschein - Auftakt Insolvenzrecht
- Herzlich Willkommen - der gelungene Einstieg in die Praxis der Insolvenzsachbearbeitung
- RSB-SB Insolvenzsachbearbeitung im Restschuldenbefreiungsverfahren u.v.m.

Das Basiswissen für eine berufliche Tätigkeit im Büro eines Insolvenzverwalters, kompakt online vermittelt.

www.AGV-Seminare.de/Tag/Einsteiger/